I. germ. 73 cd
55
Geheimsammlung

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

55ster Jahrgang 1868.

Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

MÜNCHEN

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1868.

№ 1. Bekanntmachung, die Aufnahme der Söhne hiesiger Unterthanen in das Königlich Preußische Cadettencorps betr.
d. d. Braunschweig, den 14. December 1867.

№ 2. Gesetz, die Ergänzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1843 *M.* 7 über den Handel mit Giften betr.
d. d. Braunschweig, den 24. December 1867.

№ 3. Verordnung: die Bezeichnung der unter der Herzoglichen Generaldirection der Eisenbahnen stehenden Verwaltungen betr.
d. d. Braunschweig, den 30. December 1867.

№ 4. Privilegium für den Joséph Maitre in Chatillon.
d. d. Braunschweig, den 29. November 1867.

№ 5. Privilegium für den Eugen Piedboeuf in Aachen.
d. d. Braunschweig, den 5. December 1867.

№ 6. Privilegium für den Christian Petri in Stuttgart.
d. d. Braunschweig, den 5. December 1867.

№ 7. Privilegium für den Ingenieur Hagen zu Magdeburg.
d. d. Braunschweig, den 9. December 1867.

№ 8. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung des mit der Bekanntmachung vom 20. August d. J. № 73 veröffentlichten Verzeichnisses der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheil-

Digitized by Google

lung der Ausgangsbescheinigung ermächtigten Steuerstellen.
d. d. Braunschweig, den 23. December 1867.

№ 9. Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1868.

№ 10. Verordnung: die Aufhebung des General-Kriegsgerichts betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1868.

№ 11. Privilegium für den Forstmeister Ahlers in Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1868.

№ 12. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe im Norddeutschen Postgebiete betreffend.
d. d. Braunschweig, 14. Januar 1868.

№ 13. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Erhöhung des Grundcapitals und die Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft »Allendorfer Gewerkschaft« in Holzminden betreffend.
d. d. Braunschweig, 13. Januar 1868.

№ 14. Verordnung, die Zulassung zu dem einjährigen freiwilligen Militairdienste in Bezug auf die erforderliche wissenschaftliche Qualification betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. Januar 1868

№ 15. Verordnung, die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission für die Zulassung zu dem einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. Januar 1868.

№ 16. Verordnung, den Zeitpunkt für den Beginn des militairpflichtigen Alters betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. Januar 1868.

№ 17. Privilegium für die Maschinenfabrikanten Gebrüder Decker & Comp. in Canstatt.
d. d. Braunschweig, den 27. Januar 1868.

№ 18. Bekanntmachung: die Wiederaufhebung des durch die Verordnung vom 15. Juni v. J., №. 42, erlassenen einstweiligen Verbots der Abhaltung von Rindviehmärkten ꝛc. im Kreise Blankenburg betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. Januar 1868.

№ 19. Gesetz, die Verpflichtung der Stadtgemeinden und der

Digitized by Google

Landgemeinden des Herzogthums zur Haltung des »Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes« betr.
d. d. Braunschweig, den 4. Februar 1868.

№ 20. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der »Preußischen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft« in Berlin zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Februar 1868.

№ 21. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der Hoya'schen Provinzial-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe im Amtsbezirke Thedinghausen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. Februar 1868.

№ 22. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des mit der Bekanntmachung №. 73 vom 20. August v. J. veröffentlichten Verzeichnisses der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung ermächtigten Steuerstellen.
d. d. Braunschweig, den 12, Februar 1868.

№ 23. Bekanntmachung: die Zulassung der »Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft« zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäfts im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. Februar 1868.

№ 24. Bekanntmachung der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dinste für den Kreis Braunschweig betreffend.
d. d. Braunschweig, den 13. Februar 1868.

№ 25. Privilegium für die Maschinenfabrikanten K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede.
d. d. Braunschweig, den 28. Januar 1868.

№ 26. Verordnung: die Vermehrung der Anzahl der in der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige fungirenden ordentlichen Mitglieder betr.
d. d. Braunschweig, den 23. Februar 1868.

№ 27. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die in die Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige berufenen ordentlichen Mitglieder betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. Februar 1868.

Digitized by Google

№ 28. Verordnung, die Organisation der Militair-Ersatz-Behörden betreffend.
d. d. Braunschweig, den 13. März 1868.

№ 29. Gesetz, die vom 1. Januar 1868 an bei der Landes-Brandversicherungs-Anstalt zu erhebenden Versicherungsbeiträge betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. März 1868.

№ 30. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Verpachtung der Herrschaftlichen Mahlmühle zu Eisenbüttel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. März 1868.

№ 31. Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1849 über die Errichtung einer Unterofficiers-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. März 1868.

№ 32. Verordnung, die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund betreffend.
d. d Braunschweig, den 9. April 1868.

№ 33. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: verschiedene Abänderungen der Statuten der Actiengesellschaft »Actien-Rübenzuckerfabrik zu Burgdorf« betreffend
d. d. Braunschweig, den 1. April 1868.

№ 34. Privilegium für den Steinbruchsaufseher Gustav Adolph Neumeyer zu Tancha.
d. d. Braunschweig, den 20. März 1868.

№ 35. Privilegium für die Techniker Carl Windhausen und Heinrich Büssing hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 24. März 1868.

№ 36. Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Blankenburg, die der Schützengesellschaft zu Cattenstedt beigelegten Rechte einer Corporation betreffend.
d. d. Blankenburg, den 14. Mai 1868.

№ 37. Verordnung, die Zurückverlegung zweier bei der Specialtheilung der Feldmark Berel, dem Strube'schen Halbspännerhofe № ass. 9 in Burgdorf und dem Eickmann'schen Kothhofe № ass. 4 daselbst zugetheilten und in den Gemeindebezirk Burgdorf eingetretenen Abfindungspläne an den Gemeindebezirk Berel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. Mai 1868.

Digitized by Google

№ 38. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik bei Wierthe betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. Mai 1868.

№ 39. Gesetz, die Unterdrückung von Holzentwendungen zum Zwecke der Fabrikation von Zündhölzern betreffend.
d. d. Braunschweig, den 29. Mai 1868.

№ 40. Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 29. Mai d. J. *№* 39 auf die Amtsgerichtsbezirke Hasselfelde und Walkenried betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6 Juni 1868.

№ 41. Privilegium für Frau Caroline Wiseneder hier.
d. d. Braunschweig, den 12. Juni 1868.

№ 42. Privilegium für den Fabrikinspector Jeep in Hedwigsburg.
d. d Braunschweig, den 20. Mai 1868.

№ 43. Gesetz, die Stellung des Polizeimilitairs in militairischer und strafrechtlicher Beziehung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1868.

№ 44. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung des »Feuer-Assecuranz-Vereins« in Altona zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1868.

№ 45. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland »Adler« in Berlin zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1868.

№ 46. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsmisteriums, die Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Mai d. J. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betreffend.
d. d. Braunschweig, am 28. Juni 1868.

№ 47. Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphengebiete.
d. d. Braunschweig, den 29. Februar 1868.

№ 48. Bekanntmachung, die Verwendung von Lehrerinnen an den Gemeindeschulen und das Reglement über die Prüfung von Lehrerinnen und Erzieherinnen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1868.

Digitized by Google

№ 49. Bekanntmachung, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz betreffend.
d. d Braunschweig, den 25. Juni 1868.

№ 50. Privilegium für den Peter Corfritz Möller und Ferdinand Walter in Leipzig.
d. d. Braunschweig, den 24. Juni 1868.

№ 51. Verordnung, die auf der Börßum-Jerxheimer Eisenbahn einzurichtende Bahn-Expedition »Mattierzoll« betr.
d. d. Braunschweig, den 1. Juli 1868.

№ 52. Gesetz, die Publication einer, zur Beförderung der Rechtspflege, mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen erneuerten Uebereinkunft betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27 Juni 1868.

№ 53. Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Helmstedt, die dem Schützenvereine zu Jerxheim verliehenen Corporationsrechte betreffend.
d. d. Helmstedt, am 30. Juni 1868.

№ 54. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die Publikation eines von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereines erlassenen Regulatives über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden durchgehenden oder ausgehenden Gegenstände betr.
d. d. Braunschweig, den 30. Juni 1868.

№ 55. Bekanntmachung des Stadtmagistrats, die der Wittwen- und Waisen-Pensions- und Sterbecasse der Opfermänner hiesiger Stadt verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. Juni 1868.

№ 56. Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Gandersheim betreffend.
d. d. Braunschweig, den 7. Juli 1868.

№ 57. Bekanntmachung, die Einführung der Branntweinsteuer in dem Königl. Preußischen Regierungsbezirke Cassel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. Juli 1868.

№ 58. Privilegium für den Bauconducteur C. Müller hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1868.

№ 59. Gesetz: die Aufnahme der von dem Fabrikanten Mär-

Digitized by Google

tens in der Forstgemarkung »Hüttenrode« (Amtsbezirk Blankenburg) errichteten Pulverfabrik in den Communal-, Kirchen- und Schulverband der Gemeinde Rübeland betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. Juli 1868.

№ 60. Privilegium für den Mühlenbaumeister Jaacks in Lübeck.
d. d. Braunschweig, den 14. Juli 1868.

№ 61. Privilegium für den Eduard Zachariae in Löseberg (bei Weilburg).
d. d. Braunschweig, den 20 Juli 1868.

№ 62. Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier in Flaschen.
d. d. Braunschweig, den 18. August 1868.

№ 63. Verordnung, den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. August 1867, *Nr.* 68, betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. August 1868.

№ 64. Privilegium für den Techniker W. Singer in Berlin.
d. d. Braunschweig, den 27. August 1868.

№ 65. Bekanntmachung, die jährliche Aufstellung von Geburtslisten und Einreichung derselben an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. September 1868.

№ 66. Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: den Verkauf der Herrschaftlichen Mahlmühle zu Oelper betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. September 1868.

№ 67. Bekanntmachung, die Herstellung des freien Verkehrs zwischen Mecklenburg und Lübeck einerseits und dem übrigen Zollvereinsgebiete andererseits betreffend.
d d. Braunschweig, den 30. September 1868.

№ 68 Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. September 1868.

№ 69. Privilegium für den Photographen Friedrich Bosse hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 25. September 1868.

№ 70. Privilegium für den Maschinenfabrikanten Schmücking in Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 25. September 1868.

Digitized by Google

№ 71. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: den abgeänderten Gesellschaftsvertrag der Actiengesellschaft »Actien-Zuckerfabrik zu Barum« betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. October 1868.

№ 72. Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction Wolfenbüttel, die der Wasmus'schen Stiftung in Hallendorf verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 16. October 1868.

№ 73. Plenarbeschluß des Herzoglichen Obergerichts in Betreff der Merkmale, durch welche sich der Fischdiebstahl von der Fischereiwroge unterscheidet.
d. d. Wolfenbüttel, den 16. October 1868.

№ 74. Verordnung, die Einberufung eines außerordentlichen Landtages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. November 1868.

№ 75. Gesetz: die Vereinigung der neben der Teichsmühle bei Alversdorf belegenen s. g. Teichswiese zu 9 Morgen 54 □Ruthen mit dem Gemeindebezirke Esbeck betreffend.
d. d. Braunschweig, am 31. October 1868.

№ 76. Bekanntmachung, den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein, und die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts Hamburg betreffend.
d. d. Braunschweig, den 5. November 1868.

№ 77. Privilegium für den Schmiedemeister Georg Schneider in Wolfenbüttel.
d. d. Braunschweig, den 6. November 1868.

№ 78. Privilegium für den Fabrikanten Johann Zimmermann aus Magdeburg, z. Z. hieselbst, und den Ingenieur Fritz Heckner hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 9. November 1868.

№ 79. Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: den revidirten Gesellschaftsvertrag der Actiengesellschaft »Zuckerfabrik Wendessen« betr.
d. d. Braunschweig, den 10. November 1868.

№ 80. Privilegium für den Maschinenfabrikanten A. Krull zu Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 10. November 1868.

№ 81. Privilegium für den Fabrikanten J. Zimmermann aus Magdeburg, z. Z. hieselbst, und den Ingenieur Fritz Heckner hier.
d. d. Braunschweig, den 12. November 1868.

Digitized by Google

№ 82. Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: die Errichtung der Actiengesellschaft »Braunschweigische Actiengesellschaft für Jute- und Flachs-Industrie« betr.
d. d. Braunschweig, den 16. November 1868.

№ 83. Verordnung, die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. November 1868.

№ 84. Verordnung, die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. November 1868.

№ 85. Verordnung, die Publication eines Reglements wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Herzogthume Braunschweig betreffend
d. d. Braunschweig, den 18. November 1868.

№ 86. Privilegium für den Zuckerfabrikanten Julius Robert aus Seelowitz
d. d. Braunschweig, den 19 November 1868.

№ 87. Bekanntmachung des von dem Bundesrathe des Zollvereins beschlossenen Regulativs, die fortlaufenden Couten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. November 1868.

№ 88. Verordnung, die anderweite Wahl eines Abgeordneten für die erste Legislaturperiode des Reichstages des Norddeutschen Bundes Seitens des 3. Wahlkreises betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. November 1868.

№ 89. Landtags-Abschied des im Jahre 1868 zusammenberufenen außerordentlichen Landtags.
d. d. Braunschweig, den 18. December 1868.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1868.

Seite

A.

Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste — die Bestimmung der Normalpreise, behuf derselben, für den Kreis Braunschweig . 55 — 59

Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste — die Bestimmung der Normalpreise, behuf derselben, für den Kreis Gandersheim . 175 — 179

Ahlers, Forstmeister in Helmstedt — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Sägen-Construction . . . . . 23 — 24

Allendorfer Gewerkschaft in Holzminden — die Erhöhung des Grundcapitals und die Abänderung der Statuten dieser Actiengesellschaft . 27 — 28

B.

Barum — den abgeänderten Gesellschaftsvertrag der Actiengesellschaft „Actien-Zuckerfabrik zu Barum" betreffend . . . . . 247 — 248

Berel — die Zurückverlegung zweier bei der Specialtheilung der dortigen Feldmark dem Strube'schen Halbspännerhofe Nro. ass. 9 in Burgdorf und dem Eickmann'schen Kothhofe Nro. ass. 4 daselbst zugetheilten und in den Gemeindebezirk Burgdorf eingetretenen Abfindungspläne an den Gemeindebezirk Berel betr. 89 — 90

Digitized by Google

Seite

Bier, inländisches, in Flaschen — die Steuervergütung bei dessen Ausfuhr . . . . . 191 — 193

Bosse, Friedrich, Photograph — das demselben ertheilte Patent auf das von ihm erfundene Stroboskop . . . . . 213 — 214

Branntweinsteuer — deren Einführung in dem Königl. Preußischen Regierungsbezirke Cassel . 181 — 182

Branntweinsteuer-Gemeinschaft, Gebiet derselben — die Berichtigung des mit der Bekanntmachung vom 20. August v. J. № 73 veröffentlichten Verzeichnisses der in solchem Gebiete zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise, zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung, ermächtigten Steuerstellen 17

Branntweinsteuer-Gemeinschaft, Gebiet derselben — die Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 20. August v. J. № 73 veröffentlichten Verzeichnisses der in solchem Gebiete zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise, zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung, ermächtigten Steuerstellen . . . . . 47 — 51

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes — die Verpflichtung der Stadt- und Landgemeinden zum Halten desselben . . . . . 41 — 42

Burgdorf, Actien-Rübenzuckerfabrik daselbst — verschiedene Abänderungen der Statuten derselben 81 — 82

C.

Cadettencorps, Königlich Preußisches — die Aufnahme der Söhne hiesiger Unterthanen in dasselbe . . . . . 1 — 4

Cattenstedt — die der Schützengesellschaft daselbst beigelegten Rechte einer Corporation . . . 87

Conten, fortlaufende — das von dem Bundesrathe des Zollvereins beschlossene desfallsige Regulativ . . . . . 285 — 319

Digitized by Google

Seite

D.

Decker, Gebrüder, & Comp, Maschinenfabrikanten zu Canstatt — das denselben ertheilte Patent auf eine von ihnen erfundene Maschine zum Schälen und Rollen von Kochgerste . . . . 37 — 38

E.

Eheschließung — die Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Mai d. J. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen derselben . . 119 — 122
Einjährigfreiwillige, Prüfungscommission für dieselben — die Vermehrung der Anzahl der in dieser Commission fungirenden ordentlichen Mitglieder . . . . . 63 — 64
Einjährigfreiwillige, Prüfungscommission für dieselben — die in diese Commission berufenen ordentlichen Mitglieder . . . . . 65 — 66
Eisenbahn, Börßum-Jerxheimer — die auf derselben einzurichtende Bahn-Expedition „Mattierzoll" 149
Eisenbüttel, herrschaftliche Mahlmühle daselbst — deren Verpachtung . . . . . 73 — 74

F.

Feuer-Assecuranz-Verein in Altona — dessen Zulassung zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande 115
Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Adler" in Berlin — deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande 117
Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Gladbacher — deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande 53
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Hoya'sche Provinzial-Mobiliar- — deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Amtsbezirke Thedinghausen 45
Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Preußische in Berlin — deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande 43

Digitized by Google

Seite

Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank — deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande . . 211

Fischdiebstahl — Plenarbeschluß des Herzoglichen Obergerichts in Betreff der Merkmale, durch welche sich derselbe von der Fischereiwroge unterscheidet . . . . . 221 — 222

Flurbeschädigungen bei Truppenübungen — deren Abschätzung ꝛc. . . . . 243 — 244

G.

Geburtslisten — deren jährliche Aufstellung und Einreichung an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden . . . . . 199 — 205

Generaldirection der Eisenbahnen — die Bezeichnung der unter derselben stehenden Verwaltungen . . . . . 7 — 8

Generalkriegsgericht — dessen Aufhebung . . 21

Gifte, Handel mit denselben — die Ergänzung der Bestimmungen des desfallsigen Gesetzes vom 21. März 1843 № 7 . . . . . 5 — 6

H.

Hagen, Ingenieur zu Magdeburg — das demselben ertheilte Patent auf den von ihm erfundenen Apparat zur Ausnutzung der Heizkraft in den von Dampfkesseln abziehenden Feuerungsgasen . . . . . 15 — 16

J.

Jaacks, Mühlenbaumeister in Lübeck — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene „Aspiration ohne Staubverlust für Mahlmühlen“ . . . . . 187 — 188

Jeep, Fabrik-Inspector in Hedwigsburg — das demselben ertheilte Patent auf einen von ihm erfundenen Briefkasten . . . . . 105 — 106

Jute- und Flachs-Industrie, Braunschweigische Actiengesellschaft für dieselbe — die staatliche Genehmigung einer solchen . . . . . 241 — 242

Digitized by Google

Seite

K.

Kreisgericht und Amtsgericht Blankenburg — der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. August 1867 № 68, wegen Abänderungen in der Organisation dieser Gerichte, betr. . . 195
Krull, A., Maschinenfabrikant zu Helmstedt — das demselben ertheilte Privilegium auf von ihm erfundene Construction von Rad- und Achsenverschlüssen betr. . . . . 237 — 238

L.

Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt — die vom 1. Januar 1868 an bei derselben zu erhebenden Versicherungsbeiträge betr. . . . . 71 — 72
Landtag — die Einberufung eines außerordentlichen 223
Landtagsabschied des im Jahre 1868 zusammenberufenen außerordentlichen Landtags . . . 323 — 325
Landwehrbehörden, deren Organisation und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes . . . . . 245 — 246
Lehrerinnen — deren Verwendung an den Gemeindeschulen und das Reglement über die Prüfung von Lehrerinnen und Erzieherinnen betr. . . . . 129 — 136

M.

Maitre, Joseph, in Chatillon — das demselben ertheilte Patent auf das von ihm erfundene Verfahren zur Abrindung von Baumstämmen . 9 — 10
Militairdienst, einjähriger freiwilliger — die Zulassung zu demselben in Bezug auf die erforderliche wissenschaftliche Qualification . . 29 — 32
Militairdienst, einjähriger freiwilliger — die Zusammensetzung der Prüfungscommission für die Zulassung zu demselben . . . . . 33 — 34
Militair-Ersatz-Behörden — deren Organisation 67 — 70
Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund — Verordnung, dieselbe betr. . 77 — 80

Digitized by Google

Seite

Militairpflichtiges Alter — der Zeitpunkt für den Beginn desselben . . . . . 35 — 36
Ministerial-Commission — die Ernennung der Mitglieder derselben . . . . . 19 — 20
Mobilmachungspferde — Reglement wegen deren Gestellung ꝛc. . . . . 247 — 281
Möller, K. und Th., Maschinenfabrikanten zum Kupferhammer bei Brackwede — das denselben ertheilte Patent auf eine von ihnen erfundene rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf . . . . . 61 — 62
Möller, Peter Corfritz, und Ferdinand Walter zu Leipzig — das denselben ertheilte Patent auf von ihnen erfundene „Veränderungen am Rominger'schen Dampf-Erzeugungs-Apparate" . 147 — 148
Müller, C., Bauconducteur hieselbst — das demselben ertheilte Patent auf ein von ihm erfundenes Sicherheitsschloß . . . . . 183 — 184

N.

Neumeyer, Gustav Adolph, Steinbruchsaufseher zu Taucha — das demselben ertheilte Patent auf ein von ihm erfundenes Spreng- und Schießpulver . . . . . 83 — 84

O.

Oelper Mahlmühle, herrschaftliche — deren Verkauf betr. . . . . 207 — 208

P.

Petri, Christian, in Stuttgart — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Cigarren-Wickelmaschine . . . . . 13 — 14
Piedboeuf, Eugen, in Aachen — das demselben ertheilte Patent auf einen von ihm erfundenen Apparat zum Pressen von breiartigen Massen 11 — 12
Polizeimilitair — die Stellung desselben in militairischer und strafrechtlicher Beziehung . . 107 — 113
Postgebiet, norddeutsches — die Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe in demselben . . . 25 — 26

Digitized by Google

Seite

Pulverfabrik des Fabrikanten Märtens — die Aufnahme der von demselben in der Forstgemarkung Hüttenrode errichteten in den Communal-, Kirchen- und Schulverband der Gemeinde Rübeland . . . . . 185 — 186

R.

Rechtspflege — die zur Beförderung derselben mit der Königl. Preußischen Regierung abgeschlossene erneuerte Uebereinkunft . . . . . 151 — 154

Reichstag des Norddeutschen Bundes — die anderweite Wahl eines Abgeordneten für die erste Legislaturperiode desselben, Seitens des 3. Wahlbezirks . . . . . 321 — 322

Rindviehmärkte ꝛc. im Kreise Blankenburg — die Wiederaufhebung des durch die Verordnung vom 15. Juni v. J. № 42 erlassenen einstweiligen Verbots der Abhaltung derselben . . 39

Robert, Julius, Zuckerfabrikant aus Seelowitz, das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Futterpresse . . . . . 283 — 284

S.

Salz, Vieh- und Gewerbe- — dessen Denaturirung 137 — 145

Schmücking, Maschinenfabrikant in Helmstedt — das demselben ertheilte Patent auf einen von ihm erfundenen Controlapparat für Kohlengruben und andere Bergwerke . . . . . 215 — 216

Schneider, Georg, Schmiedemeister in Wolfenbüttel — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Schrotmühle . . . . . 231 — 232

Singer, W., Techniker in Berlin — das demselben ertheilte Patent auf einen von ihm erfundenen „Essig-Generator“ . . . . . 197 — 198

Schützenverein zu Jerxheim — die demselben verliehenen Corporationsrechte 155

T.

Teichswiese neben der Teichsmühle bei Alversdorf — deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Esbeck betr. 225

Digitized by Google

Seite

Telegraphische Depeschen — die gebührenfreie Beförderung derselben im Norddeutschen Telegraphengebiete . . . . . 123 — 128

W.

Wasmus'sche Stiftung in Hallendorf — die derselben verliehenen Rechte milder Stiftungen betr. 219

Wendessener Zuckerfabrik — den revidirten Gesellschaftsvertrag der s. g. Actiengesellschaft betr. 235 — 236

Wierthe — die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzucker-Fabrik bei diesem Orte . . . . . 91 — 92

Windhausen, Carl, und Büssing, Heinrich, Techniker hieselbst — das denselben ertheilte Patent auf einen von ihnen erfundenen „festen Schornsteinaufsatz" . . . . . 85 — 86

Wiseneder, Caroline, hieselbst — das derselben ertheilte Patent auf eine von ihr erfundene bewegliche Notenschrift . . . . . 103 — 104

Wittwen- und Waisen-Pensions- und Sterbecasse der Opfermänner zu Braunschweig — die derselben verliehenen Rechte milder Stiftungen 173

Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt, Unteroffiziers- — die Abänderung verschiedener Bestimmungen des desfallsigen Gesetzes vom 13. April 1849 . . . . . 75 — 76

Z.

Zachariä, Eduard, in Löseberg — das demselben ertheilte Patent auf ein von ihm erfundenes „großes Kunstpedal" . . . . . 189 — 190

Zimmermann, Johann, Fabrikant aus Magdeburg ꝛc. — das denselben ertheilte Patent auf eine von ihnen erfundene Universal-Säge- und Bohrmaschine . . . . . 233 — 234

Zimmermann, J., Fabrikant aus Magdeburg ꝛc. — das denselben ertheilte Patent auf von ihnen erfundene Hobelköpfe zum Absetzen und Zapfenschneiden ꝛc. . . . . 239 — 240

Digitized by Google

Seite

Zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, durch- und ausgehenden Gegenstände — das von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereins darüber erlassene Regulativ . . . . 157 — 171

Zollverein — den Anschluß preußischer und hamburgischer Gebietstheile an denselben ꝛc. betr. . 227 — 230

Zollvereinsgebiet — die Herstellung des freien Verkehrs zwischen Mecklenburg und Lübeck einerseits und jenem Gebiete andererseits . . 209 — 210

Zuckerfabrik, Actien-, zu Barum, — den abgeänderten Gesellschaftsvertrag der so genannten Actiengesellschaft betr. . . . . 217 — 218

Zündhölzer — die Unterdrückung von Holzentwendungen zum Zwecke der Fabrikation derselben 93 — 99

Zündhölzer, die Unterdrückung von Holzentwendungen zum Zwecke der Fabrikation derselben betr. — die Anwendung des desfallsigen Gesetzes auf die Amtsgerichtsbezirke Hasselfelde und Walkenried 101

Digitized by Google

MÜNCHEN

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 2. Januar 1868.

Bekanntmachung, die Aufnahme der Söhne hiesiger Unterthanen in das Königlich Preußische Cadettencorps betr. d. d. Braunschweig, den 14. December 1867.

Ueber die Aufnahme der Söhne hiesiger Unterthanen in das Königlich Preußische Cadettencorps sind durch Cabinetsordre d. d. Berlin den 24. October 1867 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes sind bezüglich ihrer Aufnahme in Pensionair-Stellen des Cadettencorps, als Inländer im Sinne des §. 2 der Aufnahme-Bestimmungen vom 18. December 1856 zu behandeln. Diese Begünstigung soll auch den Söhnen von Unterthanen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen für die Dauer des Bestehens der mit gedachtem Staate unter dem 7. April c. abgeschlossenen Militair-Convention zu Theil werden.

3. Den Söhnen von Unterthanen der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie des Herzogthums Braunschweig, wird nach Maßgabe der §§. 2 und 3 der allegirten Aufnahme-Bestimmungen, eine Anwartschaft auf etatsmäßige und Stellen mit einer ermäßigten Pension von jährlich Einhundert und funfzig Thalern im Cadetten-Corps verliehen. Die Zahl der hiernach zur Aufnahme in solche Stellen gelangenden jungen Leute der vorgedachten Kategorie

Digitized by Google

ist nach dem Verhältniß der bundesgemäßen Beiträge jener Staaten, zu dem Gesammt-Staatszuschusse für die Anstalt zu bemessen.

4. Von den aus dem Cadetten-Corps jährlich zur Einstellung in die Armee gelangenden Zöglingen, welche Mecklenburgische resp. Braunschweigische Unterthanen sind, können auf Wunsch der betreffenden Regierungen und mit dem Einverständnisse der jungen Leute, resp. deren Eltern oder Vormünder, eine der bundesgemäßen Präsenzstärke der Contingente dieser Staaten entsprechende Zahl den Regierungen derselben zur Einstellung in deren Truppen überwiesen werden. Das Kriegsministerium hat hienach das Weitere zu veranlassen.

Indem Wir dieselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir zugleich, daß von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium annoch die nachstehenden Erläuterungen gegeben sind.

ad 1. Die Zahl der in Ganz-Pensionairstellen (à 260 ℛ) aufzunehmenden Braunschweiger richtet sich nach dem disponibeln Raum in der Anstalt und wird deshalb variabel sein. Bei der aus Anlaß der Vergrößerung der Armee neuerdings stattgehabten erheblichen Erweiterung des Cadettencorps läßt sich erwarten, daß Abweisungen solcher Expectanten wegen Mangels an Raum vor der Hand nicht eintreten werden.

ad 3. Nach dem Verhältniß der bundesgemäßen Beiträge des Herzogthums zu dem Gesammt-Staatszuschuß für das Cadettencorps, werden nach Maßgabe der §§. 2 und 3 der Aufnahme-Bestimmungen berechtigte Expectanten von dort bis auf Weiteres zur Aufnahme gelangen:

2 in Stellen mit einer ermäßigten Pension von 150 ℛ.
3 in etatmäßige Stellen mit einem Erziehungsbeitrage von . . . . . 100 „
3 in etatmäßige Stellen mit einem Erziehungsbeitrage von . . . . . 60 „

Digitized by Google

3 in etatmäßige Stellen mit einem Erziehungsbeitrage von . . . . . 30 ℔

11 in Summa.

Um dem Herzoglichen Contingente einen regelmäßigen Officiersatz möglichst zu sichern, wird zu vermeiden sein, daß diese ad 3 aufgeführten Stellen in der Mehrzahl durch Knaben desselben Alters und in derselben Classe besetzt werden, welche erst nach Absolvirung des vollen Cursus der Anstalt zur selben Zeit in die Armee übertreten müßten, während in den Zwischenjahren weder eine regelmäßige Aufnahme neuer Aspiranten noch ein Uebertritt Ausscheidender in die Armee stattfinden könnte. Es ist daher das Commando des Cadettencorps dahin instruirt worden, die Einberufung der zu den oben aufgeführten Stellen berechtigten Expectanten so zu regeln, daß diese Stellen jederzeit auf die verschiedenen Classen der Anstalt thunlichst gleichmäßig vertheilt sind.

Mit dieser Maßnahme, und die erforderliche Anmeldung berechtigter Expectanten vorausgesetzt, kann bei dem nächsten Receptionstermin — im Mai k. J. — die volle ad 3 genannte Zahl zur Einstellung gelangen. So lange die 11 Stellen besetzt sind, können weitere zu etatmäßigen Stellen Berechtigte nur mit der Pension zu 260 ℔ aufgenommen werden, welche dieselben zahlen müssen, bis eine der 11 Stellen frei wird.

Für 1868 und 1869 soll von dem §. 6 der Aufnahme-Bestimmungen abgesehen werden und können auch Knaben noch nach dem 15. Lebensjahre bei hinreichender wissenschaftlicher Reife zur Aufnahme gelangen.

ad 4. Nach der bundesgemäßen Präsenzstärke des Herzoglichen Contingents können einstweilen beim Ausscheiden der Zöglinge aus dem Cadettencorps durchschnittlich jährlich 2 derselben — Falls darunter so viel Braunschweiger sind, welche in den dortigen Dienst

Digitized by Google

einzutreten wünschen — dem Commando des Herzoglichen Contingents zur Einstellung in die dortigen Truppen überwiesen werden. Zu diesem Zwecke wird sich vor der im Februar jeden Jahres bei der Ober-Militair-Examinations-Commission beginnenden Prüfung der austretenden Zöglinge das Kriegsministerium — Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten — mit dem Commando des Herzoglichen Contingents durch das General-Commando des 10. Armeecorps dieserhalb in Verbindung setzen.

Imgleichen fügen Wir hinzu, wie Verfügung getroffen ist, daß die im Vorstehenden erwähnten Aufnahme-Bestimmungen bei den Herzoglichen Kreisdirectionen auf Verlangen eingesehen werden können, sowie daß auch den Herzoglichen Linien- und Landwehr-Truppen Exemplare der fraglichen Vorschriften zugegangen sind, und daß das Commando des Cadettencorps in Berlin zu jeder weitern Auskunft bereit sein wird.

Endlich bestimmen Wir, daß das nach den §§. 13 und 5, Anlage A. der Aufnahme-Bestimmungen der Anmeldung beizufügende ärztliche Attest von einem Stadt- resp. Amts-Physicus auszustellen ist, sowie daß das gleichfalls beizufügende Nationale von der Herzoglichen Kreisdirection des Wohnorts des Antragstellers zu attestiren ist, von welcher Behörde das Commando des Cadettencorps auch angewiesen ist, alle noch weiter erforderlichen Notizen über einen Expectanten einzuholen.

Braunschweig, den 14. December 1867.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 4. Januar 1868.

Gesetz, die Ergänzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1843 № 7 über den Handel mit Giften betr.

d. d. Braunschweig, den 24. December 1867.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen nach angehörtem Rathe und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Den im Eingange des §. 3 des Gesetzes vom 21. März 1843 № 7 aufgeführten Giften wird das Cyankalium hinzugefügt und sollen auf dieses Gift fortan die Vorschriften des bezeichneten Gesetzes, insbesondere die in den §§. 3 und 9 enthaltenen, Anwendung finden.

§. 2.

Dasselbe soll in Zukunft von allen denjenigen chemischen Präparaten gelten, welche von Unserem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegio durch öffentliche Be-

Digitized by Google

kanntmachung in den Anzeigen als den in dem gedachten §. 3 aufgeführten Giftstoffen beizuzählende Gifte bezeichnet sein werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 24. December 1867.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 4. Januar 1868.

Verordnung: die Bezeichnung der unter der Herzoglichen Generaldirection der Eisenbahnen stehenden Verwaltungen betr.

d. d. Braunschweig, den 30. December 1867.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf Anlaß der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes im Postwesen eingeführten Aenderungen verordnen Wir hiermit, daß vom 1. k. Mts. an:

die Herzogliche Eisenbahn- und Post-Haupt-Casse,
die Herzoglichen Bahn- und Postämter Schöppenstedt, Jerxheim, Schöningen, Helmstedt, Harzburg, Seesen, Gandersheim, Kreiensen, Stadtoldendorf und Holzminden, sowie
die Herzoglichen Bahn- und Post-Expeditionen Börßum, Lutter a. Bbge., Naënsen, Vorwohle und Vechelde,

bezichungsweise die Bezeichnung:
„Herzogliche Eisenbahn-Haupt-Casse",
„Herzogliches Bahnamt",
„Herzogliche Bahn-Expedition",

erhalten sollen.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten. Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 30. December 1867.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 6. Januar 1868.

Privilegium für den Joseph Maitre in Chatillon.
d. d. Braunschweig, den 29. November 1867.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Joseph Maitre in Chatillon mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 22. d. M. № 11698 ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte „Verfahren zur Abrindung von Baumstämmen" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben diese Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, am 29. Novbr. 1867.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 6. Januar 1868.

Privilegium für den Eugen Piedboeuf in Aachen.
d. d. Braunschweig, den 5. December 1867.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Eugen Piedboeuf zu Aachen mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministerii vom 20. v. M. № 11921 ein Patent auf den von demselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten „Apparat zum Pressen von breiartigen Massen" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, am 5. Decbr. 1867.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 7. Januar 1868.

Privilegium für den Christian Petri in Stuttgart.
d. d. Braunschweig, den 5. December 1867.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Christian Petri in Stuttgart mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministerii vom 30. v. M., № 11920, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte „Cigarren-Wickelmaschine" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 9. Decbr. 1867.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 9. Januar 1868.

Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung des mit der Bekanntmachung vom 20. August d. J. № 73 veröffentlichten Verzeichnisses der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung ermächtigten Steuerstellen.

d. d. Braunschweig, den 23. December 1867.

Das mit Unserer Bekanntmachung vom 20. August d. J. № 73 veröffentlichte Verzeichniß wird dahin berichtigt, daß die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg

nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt sind.

Braunschweig, den 23. December 1867.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 15. Januar 1868.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1868.

Seine Hoheit, der Herzog, haben gnädigst geruhet, neben denjenigen Mitgliedern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Herzogl. Ministerial-Commission sind, folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde zu ernennen:

1) für die Section der inneren Landesverwaltung und Polizei:

   zu ordentlichen Mitgliedern:
   den Kreisdirector Culemann,
   den Landes-Oeconomierath von Pawel,
   den Finanzrath, Grafen von Görtz-Wrisberg;

2) für die Section der Finanzen und Handels-Angelegenheiten:

   zu ordentlichen Mitgliedern:
   den Finanzdirector von Hantelmann,
   den Geheime Cammerrath Krüger,
   den Finanzrath Gravenhorst;

Digitized by Google

3) für die Section der Justiz:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Obergerichtspräsidenten Trieps,
den Obergerichts-Vicepräsidenten Knittel,
den Ober-Staats-Anwalt Rhamm;

4) für die Section der geistlichen und Schul-Sachen;

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Consistorialrath Abt Ernesti,
den Schulrath Professor Dr. Gravenhorst,
den General- und Stadt-Superintendenten Pfeifer;

zum außerordentlichen Mitgliede:
den Hof- u. Domprediger Probst Dr. Thiele;

5) für die Section der Militairsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Generallieutenant von Erichsen;
den General-Major und General-Adjutanten von Hohnhorst,
den Obristlieutenant von Seckendorff.

Nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 2. October 1832, die Organisation ꝛc. der Herzogl. Ministerial-Commission betreffend, werden diese Ernennungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 8. Januar 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 15. Januar 1868.

Verordnung: die Aufhebung des General-Kriegsgerichts betreffend.

d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da durch die im Bundesgesetzblatte stattgehabte Publication der Verordnung vom 29. December v. J., ausgegeben zu Berlin, den 31. desselben Monats, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung erfolgt ist und in Folge davon am 14. d. M. die amtliche Wirksamkeit Unseres Herzogl. General-Kriegsgerichts für Unser Herzogl. Bundescontingent aufhört, so bringen Wir solches zu allgemeiner Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8. Januar 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 18. Januar 1868.

Privilegium für den Forstmeister Ahlers in Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1868.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Forstmeister Ahlers zu Helmstedt mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 27. December v. J. № 10902, ein Patent auf eine von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sägen-Construction, welche dazu dient, dem Sägeblatte jede beliebige schräge Stellung gegen die Ebene des Bogens zu geben, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen Braunſchweig, am 8. Januar 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 18. Januar 1868.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe im Norddeutschen Postgebiete betreffend.
d. d. Braunschweig, 14. Januar 1868.

Nach §. 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt № 8 Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert von der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist einer an Uns ergangenen Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes zufolge von dem Generalpostamte zu Berlin die Anordnung getroffen, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

Digitized by Google

in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt werden, sofern die Briefe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerke „portopflichtige Dienstsache" versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erfordernisse des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, gehört, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerke zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amtscharacters bescheinigt. Der Vermerk zu a. ist regelmäßig in der linksseitigen obern Ecke auf der Adreßseite zu machen.

Braunschweig, am 14. Januar 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 22. Januar 1868.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Erhöhung des Grundcapitals und die Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft „Allendorfer Gewerkschaft" in Holzminden betreffend.
d. d. Braunschweig, 13. Januar 1868.

Nachdem die Actiengesellschaft „Allendorfer Gewerkschaft" in Holzminden am 13. September v. J. die — durch Emission weiterer 160 Actien à 200 ℔ zu bewerkstelligende — Erhöhung ihres Grundcapitals von 128,000 ℔ auf 160,000 ℔, sowie, am 13. September und am 28. December v. J., verschiedene Abänderungen resp. Vervollständigungen ihrer Statuten beschlossen und Herzogl. Staatsministerium am heutigen Tage zu diesen sämmtlichen Gesellschaftsbeschlüssen die staatliche Genehmigung ertheilt hat, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus den gedachten Statuten-Abänderungen resp. Vervollständigungen, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Alle von der Direction ausgestellten Urkunden und Erlasse werden Namens der Direction von dem Vorsitzer derselben oder von dessen Stellvertreter gezeichnet;
2) Alle Namens der Gesellschaft abzuschließenden

Digitized by Google

Contracte, durch welche für die Gesellschaft Verbindlichkeiten begründet werden sollen, namentlich diejenigen, welche Ankauf und Veräußerung von Immobilien, Bergwerksrechten, Schurfgerechtigkeiten und ähnlichen Gerechtsamen, Aufnahme von Anleihen und Anstellung von Beamten betreffen, sowie die Acceptation von Wechseln müssen von der Direction vollzogen werden. Jedoch genügt bei allen für das laufende Geschäft einzugehenden Verbindlichkeiten, namentlich für die Verkäufe der Producte, die dagegen zu ziehenden Tratten, für die Ankäufe des erforderlichen Betriebsmaterials und dergleichen die von irgend einem Mitgliede der Direction contrasignirte Unterschrift Eines Bevollmächtigten oder die Unterzeichnung von zwei Bevollmächtigten.

Braunschweig, am 13. Januar 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung № 12, die Behandlung porto-pflichtiger Dienstbriefe im Norddeutschen Postgebiete betreffend, ist in der achten Zeile am Schlusse statt von der Postaufgabe — „vor der Postaufgabe" — zu lesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 30. Januar 1868.

Verordnung, die Zulassung zu dem einjährigen freiwilligen Militairdienste in Bezug auf die erforderliche wissenschaftliche Qualification betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. Januar 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Mit der, in Gemäßheit des Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes erfolgenden, nach und nach vorschreitenden Publikation der Preußischen Militairgesetzgebung wird auch die Preußische Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Wirksamkeit gesetzt werden, welche über die Anforderungen an die wissenschaftliche Qualification Derjenigen, die zu dem einjährigen freiwilligen Militairdienste zugelassen werden wollen, Bestimmungen enthält, nach denen diese wissenschaftliche Qualification entweder durch Atteste nachzuweisen, oder durch besondere Prüfung festzustellen ist.

Was nun

I. den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste anbetrifft, so verordnen Wir mit Rücksicht auf die Bestimmungen der gedachten Preußi-

Digitized by Google

schen Ersatz-Instruction für jetzt und mit Vorbehalt demnächstiger näherer Bestimmungen, daß auf den Grund entsprechender Atteste ohne Weiteres als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angesehen werden sollen:

Junge Leute, welche von einem inländischen Gymnasium das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife für die Universität erhalten haben,

ferner

die Schüler inländischer Gymnasien aus den ersten zwei Classen, — gleichviel ob diese Classen in Abtheilungen zerfallen, — die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterrichte in allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen haben,

ingleichem

die Schüler des Realgymnasiums zu Braunschweig, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dessen erster Classe angehört haben.

Was aber

II. diejenigen jungen Leute betrifft, welche in Ermangelung der vorerwähnten Atteste einer Prüfung ihrer wissenschaftlichen Qualification sich zu unterwerfen haben, so sehen wir Uns in Betracht der bundes- und landesgesetzlich verfügten Aufhebung der Stellvertretung und mit Rücksicht auf die in großer Zahl an Uns gelangten Gesuche um Dispensation von der Prüfung oder um Ermäßigung der Anforderungen derselben bewogen, hierdurch übergangsweise und zur Beseitigung der jetzt obwaltenden Ungewißheit zu verordnen, was folgt:

1) Jungen Leuten von Bildung, welche bis zum Jahre 1870 einschließlich militairpflichtig werden,

Digitized by Google

soll der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung mit der Maßgabe erlassen sein, daß sie sich vor der durch Unsere heutige Verordnung eingesetzten Prüfungs-Commission und nach deren Ermessen nur im Allgemeinen über den erforderlichen Bildungsstand auszuweisen haben.

2) Weiterhin ist die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste in Bezug auf wissenschaftliche Qualification abhängig zu machen:

für die im Jahre 1871 dienstpflichtig werdenden jungen Leute von demjenigen Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Gymnasialtertia oder der zweiten Classe des hiesigen Realgymnasiums erzielt wird;

für die im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden von dem Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Gymnasialsecunda oder die erste Classe des hiesigen Realgymnasiums entspricht —

und

erst für die im Jahre 1873 und später in das dienstpflichtige Alter eintretenden von demjenigen Grade wissenschaftlicher Bildung, welchen die Preußische Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 erfordert.

3) Gegen Zurückweisungen, welche wegen mangelnder wissenschaftlicher Bildung erfolgen, findet keine Beschwerde Statt.

4) Den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

a. eine selbstgeschriebene Darlegung des Bildungsganges mit Angabe der besuchten Lehranstalten;

Digitized by Google

b. der Taufschein;
c. die Schulzeugnisse und etwaige sonstige, den Anspruch unterstützende Atteste;
d. ein polizeiliches Führungsattest;
e. die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes.

III. Die Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, mögen dieselben auf Atteste über die wissenschaftliche Qualification gestützt, oder auf Prüfung der letzteren gerichtet sein, sind bei der Prüfungscommission und zwar bis auf Weiteres bei dem als Mitglied derselben fungirenden Civilbeamten zu übergeben.

IV. Für das laufende Jahr sind die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens bis zum 1. März d. J. zu beschaffen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. Januar 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 30. Januar 1868.

Verordnung, die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission für die Zulassung zu dem einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. Januar 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch zur Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, daß die auf Grund der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 für Unser Herzogthum einzusetzende Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige bestehen soll:

I. als ordentlichen Mitgliedern:
   1) aus einem Stabsofficier,
   2) aus einem, mit der Leitung der Geschäfte beauftragten höheren Civilbeamten, als welcher bis auf Weiteres der erste Beamte der hiesigen Herzoglichen Kreisdirection ernannt ist;

II. als außerordentlichen, nur bei den auf die wissenschaftliche Prüfung bezüglichen Fragen stimmberechtigten Mitgliedern:

Digitized by Google

aus denjenigen Directoren und Lehrern der hiesigen höheren Lehranstalten, welche von Unserm Herzoglichen Staats-Ministerium dazu ausersehen werden und deren Ernennung vorbehalten bleibt.

Der Prüfungs-Commission wird ein Militairarzt beigegeben werden, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste ausstellt.

Die Prüfungs-Commission hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. Januar 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 30. Januar 1868.

Verordnung, den Zeitpunkt für den Beginn des militairpflichtigen Alters betreffend,
d. d. Braunschweig, den 23. Januar 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung des §. 6, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 9. November v. J. betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste Folgendes:

§. 1.

Im Jahre 1868 sind alle in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848 geborenen Wehrpflichtigen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Militairdienste heranzuziehen und vom Jahre 1869 ab soll die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs beginnen, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848, sowie vom 1. Juli 1848 bis zum 31. December 1849 geborenen Militairpflichtigen sind bei der Aushebung als je ein Jahrgang zu betrachten

Digitized by Google

und zu behandeln und zwar bilden dieselben in den Jahren 1868 bez. 1869 den laufenden Jahrgang.

In analoger Weise modificiren sich die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

§. 3.

Behuf Hinzunahme der ersten Hälfte des Jahrganges 1848 zu der diesjährigen Aushebung haben

1) die Kirchenbuchführer nachträglich die Liste der in der Zeit vom 1. Januar 1848 bis zum 30. Juni 1848 geborenen männlichen Individuen, unter Beobachtung der desfallsigen Vorschriften im §. 20 des Kriegsdienstgesetzes vom 21. Juli 1851, ohne Verzug aufzustellen und spätestens binnen vierzehn Tagen an die Ortsbehörden abzugeben und
2) die Ortsbehörden, bis auf etwaige weitere Anordnung, mit dieser Nachtragsliste in Gemäßheit der §§. 21, 22 und 23 des Kriegsdienstgesetzes vom 21. Juli 1851 zu verfahren.

§. 4.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen haben, bis auf etwaige weitere Anordnung, alle erforderlichen vorläufigen Einleitungen des Aushebungsverfahrens nach den bestehenden Bestimmungen zu treffen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. Januar 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 4. Februar 1868.

Privilegium für die Maschinenfabrikanten Gebrüder Decker & Comp. in Canstatt.
d. d. Braunschweig, den 27. Januar 1868.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Maschinenfabrikanten Gebrüder Decker & Comp. in Canstatt mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 21. d. M. № 440 ein Patent auf die von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Schälen und Rollen von Kochgerste für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen Braunſchweig, am 27. Januar 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 5. Februar 1868.

Bekanntmachung: die Wiederaufhebung des durch die Verordnung vom 15. Juni v. J., № 42, erlassenen einstweiligen Verbots der Abhaltung von Rindviehmärkten ꝛc. im Kreise Blankenburg betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. Januar 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Das durch Unsere Verordnung vom 15. Juni v. J., № 42, erlassene einstweilige Verbot der Abhaltung von Rindviehmärkten im Kreise Blankenburg und des Hausirhandels mit Rindvieh daselbst wird, nachdem die gleichen Verkehrsbeschränkungen in der angränzenden Königlich Preußischen Provinz Sachsen inzwischen wieder aufgehoben worden sind, hiedurch außer Kraft gesetzt.

Braunschweig, am 30. Januar 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 13. Februar 1868.

Gesetz, die Verpflichtung der Stadtgemeinden und der Landgemeinden des Herzogthums zur Haltung des „Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes" betr. d. d. Braunschweig, den 4. Februar 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen, mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung, die nachfolgenden gesetzlichen Anordnungen.

Jede Stadtgemeinde und jede Landgemeinde Unseres Herzogthums ist verpflichtet, auf Kosten der Gemeindecasse ein Exemplar des „Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes" (Art. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes —, Verordnung des Bundespräsidiums vom 26. Juli v. J., die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund betr.) zu halten und es soll dasselbe in der nämlichen Weise aufbewahrt und eintretendenfalls wiederergänzt werden, wie solches bezüglich der hiesigen Verordnungs-Sammlung durch die Verordnung vom 5. Januar 1814 vorgeschrieben worden ist.

Digitized by Google

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die bis jetzt bereits ausgegebenen Nummern des Bundesgesetzblattes.

Es ist Verfügung getroffen, daß in Zukunft das Erscheinen einer jeden Nummer des Bundesgesetzblattes, unter Bezeichnung des Inhalts und des Tages der in Berlin erfolgten Ausgabe, in den Braunschweigischen Anzeigen bekannt gemacht wird.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 4. Februar 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 13. Februar 1868.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der „Preußischen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" in Berlin zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. Februar 1868.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Preußischen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" in Berlin der Geschäftsbetrieb im hiesigen Lande bis auf Weiteres gestattet worden ist.

Braunschweig, den 6. Februar 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 17. Februar 1868.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der Hoya'schen Provinzial-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe im Amtsbezirke Thedinghausen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 9. Februar 1868.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1835, die Versicherungen bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hoya'schen Provinzial-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft Concordia die Erlaubniß zum Betriebe von Feuerversicherungsgeschäften im Amtsbezirke Thedinghausen ertheilt worden ist.

Braunschweig, den 9. Februar 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 19. Februar 1868.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des mit der Bekanntmachung № 73 vom 20. August v. J. veröffentlichten Verzeichnisses der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung ermächtigten Steuerstellen.

d. d. Braunschweig, den 12. Februar 1868.

Das mit Unserer Bekanntmachung vom 20. August v. J. № 73 veröffentlichte Verzeichniß wird dahin ergänzt, daß:

das Nebenzollamt I. am Bahnhofe zu Hohnstorff, im Bezirke der Provinzial-Steuerdirection zu Hannover, den sowohl zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, als zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen ermächtigten Stellen hinzutritt und daß die Steuer-Receptur zu Kevelaer, im Bezirke der Provinzial-Steuerdirection zu Cöln, die Befugniß erhalten hat, die aus ihrem Steuerbezirke erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Digitized by Google

Zugleich sind in dem dieser Bekanntmachung angehängten Verzeichnisse diejenigen Steuerstellen, welche in der inzwischen dem Zollvereine angeschlossenen Provinz Schleswig-Holstein zu den gedachten Abfertigungen 2c. ermächtigt sind, zusammengestellt.

Braunschweig, den 12. Februar 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuerdirection zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der Letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, als:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegenen Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben Tönning Itzehoe Ottensen Wandsbeck Neustadt	Tyrstrup Woyens Husum Sonderburg Eckernförde Cappeln Apenrade Hoyer Brunsbüttel Elmshorn Glückstadt Uetersen Wewelsfleth		Oldesloe Reinbeck	Flensburg Schleswig Tondern Kiel Rendsburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der

Burg auf Fehmarn			
Lübeck am Bahnhofe			
Heiligenhafen			
Hohewacht			
Schwartau			
Stockelsdorf			
Altona am Bahnhofe			
Langenfelde			
Harkesheide			
Sande			
Wöhrden			
Holtenau			

gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ausgeposten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 20. Februar 1868.

Bekanntmachung: die Zulassung der „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäfts im hiesigen Lande betreffend. d. d. Braunschweig, den 11. Februar 1868.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" der Betrieb des Feuerversicherungsgeschäfts im hiesigen Lande bis auf Weiteres gestattet worden ist.

Braunschweig, den 11. Februar 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 20. Februar 1868.

Bekanntmachung der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Braunschweig betreffend.

d. d. Braunschweig, den 13. Februar 1868.

Nachdem die in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes № 19 vom 23. April 1867 zusammenberufene Kreis-Commission für den Kreis Braunschweig ihr Gutachten über die bei den in diesem Kreise vorkommenden Ablösungen der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Leistungen zum Grunde zu legenden Normalpreise, insoweit solche nicht durch das Gesetz selbst bestimmt worden sind, abgegeben hat, und auf Grund dieses Gutachtens die gedachten Preise von uns festgestellt und mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministerii vom heutigen Tage genehmigt sind, so werden solche nach Vorschrift des §. 93 der Ablösungs-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A.

Digitized by Google

№	A. Normalpreise der Naturalien	Benennung des Maßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	ℳ	₰	₰
	a. Vegetabilische Erzeugnisse.				
1	Rockenstroh	das Schock zu 600 ℔	3	15	—
2	Heu:				
	a. beste Qualität	100 ℔	—	25	—
	b. zweite »		—	20	—
	c. dritte »		—	15	—
3	Gereinigter Flachs	pro ℔	—	5	—
4	Brot von Rocken zum Gewicht von 7 ℔, wie es im Kreise Braunschweig gebacken zu werden pflegt .	pro Stück	—	5	6
5	Bier:				
	a. Erndtebier	pro Faß zu 104 Quartier	3	5	—
	b. Süßbier		1	25	—
	c. Hausbier	das Quartier	—	—	7
	d. Hausbier	» Glas	—	—	4
6	Branntwein	» »	—	—	5
	b. Animalische Erzeugnisse.				
7	Hühner oder Hahnen	pro Stück	—	5	—
8	Gänse	»	—	20	—
9	Mettwurst	pro ℔	—	7	6
10	Eier	das Schock	—	20	—
11	Wachs, weißes gebleichtes	pro ℔	—	20	—
12	Käse	pro Stück	—	—	4

Digitized by Google

№	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	ℳ	ℋ	₰
	c. Bestimmte Mahlzeiten.				
13	Ein Butterbrot	pro Stück	—	—	10
14	» » mit Belag	»	—	1	6
15	Ein Frühstück, bestehend in Butter, Brot, Käse oder Speck		—	3	—
16	Ein Mittagsbrot, bestehend in Suppe, Gemüse und Fleisch nebst Brot und Butter		—	5	—
17	Ein Vesperbrot		—	1	6
18	Ein Abendbrot, bestehend in Pfannkuchen und Salat		—	3	—
	d. Diversa.				
19	Ein Buch Schreibpapier		—	3	—

Digitized by Google

№	B. Normalpreise der Dienste	ℳ	₰	₰
	a. Handdienste.			
1	Einen Tag zu mähen, bei 10stündiger Arbeitszeit .	—	12	6
2	Einen Tag zu sonstigen Erndtearbeiten bei gleicher Arbeitsdauer:			
	a. für einen Mann	—	8	—
	b. » eine Frauensperson	—	6	—
	b. Spanndienste.			
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit feststeht:			
1	Einen Morgen zu pflügen:			
	a. in der Saatfurche	—	22	6
	b. » den übrigen Furchen	—	20	—
2	Einen Morgen zu eggen:			
	a. bei der Saat, 3 Striche gerechnet . . .	—	7	6
	b. in anderen Fällen, 2 Striche gerechnet . .	—	5	—
3	Einen Morgen mit Mist zu befahren in 3 Jahren 6 Fuder gerechnet, jährlich	—	20	—
4	Erndtefuhren pro Morgen:			
	a. im Winterfelde	—	15	—
	b. » Sommerfelde	—	10	—
	c. » Brachfelde, sämmtliche Brachfrüchte gegen einander gerechnet	—	20	—
	Bei vorstehenden Preisen ist angenommen, daß 6 Fuder pro Tag gefahren werden können und ist in den Fällen, wo nach der Entfernung der betreffenden Grundstücke mehr oder weniger geleistet werden kann, der Normalpreis verhältnißmäßig herabzusetzen oder zu erhöhen.			
5	Ein Fuder Heu oder Grummet einzufahren . . .	—	15	—
	Es ist angenommen, daß 2 Fuder in einem halben Tage gefahren werden können und ist in anderen			

Digitized by Google

№	B. Normalpreise der Dienste	ℳ	₰	₰
	Fällen der Normalpreis verhältnißmäßig zu verringeren oder zu erhöhen.			
	II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Dienstage und die Dauer der Arbeitszeit, nicht aber der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
1	Für einen Tag mit 2 Pferden und 1 Mann zu pflügen, 10 Arbeitsstunden in der Zeit vom 1. April bis ulto. September und 8 Arbeitsstunden vom 1. October bis ulto. März	1	—	—
2	Für sonstige Arbeiten bei gleicher Arbeitsdauer z. B. Fuhren: die Tagesleistung eines Zweigespannes mit einem Mann	2	—	—

Braunschweig, den 13. Februar 1868.

Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission.

gez. **Dommerich.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 27. Februar 1868.

Privilegium für die Maschinenfabrikanten K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede.
d. d. Braunschweig, den 28. Januar 1868.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Maschinenfabrikanten K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 21. v. M., № 441, ein Patent auf die von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte rotirende Brachmaschine für Flachs und Hanf für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, am 28. Januar 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 28. Februar 1868.

Verordnung: die Vermehrung der Anzahl der in der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige fungirenden ordentlichen Mitglieder betr.

d. d. Braunschweig, den 23. Februar 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Rücksicht auf die Organisation der Departements-Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige, wie sie künftig in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehen werden, was folgt:

In der durch Unsere Verordnung vom 20. Januar d. J., № 15, eingesetzten Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige sollen als ordentliche Mitglieder noch ein zweiter Stabsofficier, dessen Stelle jedoch auch einem Officier geringeren Grades übertragen werden kann —, und ein zweiter Civilbeamter fungiren.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen Unserer vorgedachten Verordnung sein Verbleiben.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. Februar 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 28. Februar 1868.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die in die Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige berufenen ordentlichen Mitglieder betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. Februar 1868.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 20. Januar d. J., betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission für die Zulassung zu dem einjährigen freiwilligen Militairdienste, sowie auf die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Vermehrung der Anzahl der in der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige fungirenden ordentlichen Mitglieder, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde,

daß in die mehrgedachte Prüfungs-Commission als ordentliche Mitglieder bis auf Weiteres berufen worden sind

1) der Major von Strombeck vom Husaren-Regimente № 17,
2) der Hauptmann Kubel vom Infanterie-Regimente № 92,
3) der Kreisdirector Culemann hieselbst,
4) der Polizeidirector Meyer hieselbst,

und daß

der Oberstabsarzt und Regimentsarzt Dr. Lippelt vom Husaren-Regimente № 17
der Prüfungs-Commission als Militairarzt bis auf Weiteres beigegeben worden ist.

Braunschweig, den 23. Februar 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 17. März 1868.

Verordnung, die Organisation der Militair-Ersatz-Behörden betreffend.

d. d. Braunschweig, den 13. März 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

verordnen hiedurch zur Ausführung des Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und in Betracht der zunächst erforderlichen, den Verhältnissen Unseres Herzogthums anzupassenden Organisation der Behörden für die künftige Wahrnehmung der Militair-Ersatz-Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen der Ersatz-Instruction, deren Publication bevorsteht, was folgt:

§. 1.

Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten werden von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium im Vereine mit Unserm Herzoglichen Staatsministerium (Ministerial-Instanz) geleitet.

Digitized by Google

Als Ersatzbehörden fungiren und zwar

I. als „Ersatzbehörde dritter Instanz" das General-Commando des 10. Bundes-Armee-Corps im Vereine mit dem Departement des Innern Unseres Herzoglichen Staatsministeriums;

II. als „Departements-Ersatz-Commission" für Unser Herzogthum der Commandeur der 40. Infanterie-Brigade und Unseres derselben angehörenden Herzoglichen Contingents im Verein mit dem jedesmaligen ersten Beamten der Herzoglichen Kreis-Direction Braunschweig, denen für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beigegeben wird;

III. als „Kreis-Ersatz-Commission" für jeden der sechs Kreise des Herzogthums der betreffende Landwehr-Bezirks-Commandeur und der betreffende Kreisdirector, resp. was den Kreis Braunschweig betrifft, der zweite Beamte der Herzoglichen Kreisdirection Braunschweig, als Vorsitzende und permanente Mitglieder, denen ein Stabsarzt beigegeben wird, statt dessen jedoch nöthigenfalls auch ein Physicus oder anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zugezogen werden kann.

In jedem Kreise treten

1. — der Kreis-Ersatz-Commission, sobald diese behuf der alljährlichen Musterung und Prüfung der Verhältnisse der Militairpflichtigen sich constituirt, noch fünf außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

A. vom Militair ein Linien-Infanterie-Officier. Sind Officiere der Linie nicht verfügbar, so werden Officiere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission commandirt.

B. vom Civil in der Regel

a. in den aus städtischen und ländlichen Gemeinden zusammengesetzten Aushebungsbezirken zwei

ländliche und zwei städtische Grundbesitzer oder in Stelle der beiden städtischen Grundbesitzer oder eines derselben, zwei Mitglieder resp. ein Mitglied des Stadtmagistrats.

b. in den Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, vier städtische Grundbesitzer, von denen zwei auch durch Magistratsmitglieder ersetzt werden können;

c. in den nur aus Landgemeinden bestehenden Aushebungsbezirken vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke.

2. Die außerordentlichen Civilmitglieder der Commissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf drei Jahre und zwar

a. die ländlichen von dem Amtsrathe,

b. die städtischen von der vereinigten Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten gewählt und dem Herzogl. Staats-Ministerium zur Bestätigung vorgeschlagen.

Nur erhebliche, von dem Herzoglichen Staats-Ministerium anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl von Seiten des Gewählten bedingen, in welchem Falle zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3. Die weiteren Bestimmungen über die Stimmberechtigung der Mitglieder der Ersatz-Commissionen, über die Beiordnung der Militair- und Civilärzte, über das zuzuziehende Hülfspersonal, ferner über die Geschäftsleitung, die Ressortverhältnisse bei Meinungsverschiedenheiten und die sonstigen Functionen der Ersatzbehörden werden durch die Ersatz-Instruction erfolgen.

§. 2.

Die Ersatzbehörden treten nach Maßgabe der Mi-

Digitized by Google

litair-Ersatz-Instruction in Function, sobald die letztere publicirt sein wird.

§. 3.

Die erforderlichen Wahlen — §. 1., 1 B. und 2. — sind von den vereinigten Versammlungen des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten auf Veranlassung des Stadtmagistrats und resp. von den Amtsräthen auf Veranlassung der Herzoglichen Kreisdirectionen ungesäumt und so zeitig vorzunehmen, daß die Berichte der Herzoglichen Kreisdirectionen, denen die Stadtmagistrate ihrerseits die Wahlresultate anzuzeigen haben, behuf der Bestätigung bis zum 15. April d. J. an Herzogliches Staats-Ministerium gelangen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 13. März 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 21. März 1868.

Gesetz, die vom 1. Januar 1868 an bei der Landes-Brandversicherungs-Anstalt zu erhebenden Versicherungsbeiträge betreffend.

d. d. Braunschweig, den 17. März 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da in Folge der, durch das Gesetz vom 14. November v. J. № 99 eingeführten, Eintheilung des Groschen in 12 Pfennige eine anderweite Feststellung der von der Landes-Brandversicherungs-Anstalt zu erhebenden Beiträge erforderlich ist, so erlassen Wir mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Vom 1. Januar d. J. an sollen die von den Mitgliedern der Landes-Brandversicherungs-Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge nach folgenden Sätzen erhoben werden:

a. An Beiträgen von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme sind zu entrichten 8 Groschen jährlich, wenn der Reservefonds weniger als 200,000 ℔ beträgt, 5 Groschen vier Pfennig bei einem Reservefonds von 200,000 bis 250,000 ℔,

3 Groschen vier Pfennig bei einem Reservefonds von 250,000 ℔ bis zu einer Million Thaler und 1 Groschen 8 Pfennig wenn der Reservefonds eine Million Thaler übersteigt.

b. Die einfache Extraprämie wird auf 1 Groschen 8 Pfennig, die zweifache auf 3 Groschen vier Pfennig und die dreifache auf 5 Groschen vom Hundert Thaler der Versicherungssumme festgestellt.

c. Die Eintrittsgelder zum Reservefonds sollen 13 ℊ 4 ß vom Hundert Thaler der Versicherungssumme betragen.

§. 2.

Der dem §. 6 des Gesetzes vom 24. April v. J. № 22 gemäß den ausscheidenden oder ausgeschlossenen Versicherten zurückzuzahlende Antheil am Reservefonds der Landes-Brandversicherungs-Anstalt wird auf 13 ℊ 4 ß vom 100 ℔ der Versicherungssumme festgestellt.

§. 3.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. December 1857 № 53 und der §§. 3, 6 und 7 des Gesetzes vom 24. April v. J. № 22, werden, soweit dieselben diesem Gesetze entgegen stehen, hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 17. März 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 23. März 1868.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Verpachtung der Herrschaftlichen Mahlmühle zu Eisenbüttel betreffend.

d. d. Braunschweig, den 18. März 1868.

Mit Bezug auf §. 37 des Gesetzes vom 21. December 1841, die städtischen indirecten Abgaben in Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herrschaftliche Mahlmühle zu Eisenbüttel vom 1. April d. J. an nicht mehr für Herrschaftliche Rechnung administrirt, sondern dem bisherigen Administrator derselben, Mühlenmeister C. Oehlmann daselbst zum Betriebe für eigene Rechnung pachtweise überlassen werden wird.

Von dieser Zeit an finden die Bestimmungen der §§. 22 — 36 des allegirten Gesetzes auf die genannte Mühle keine weitere Anwendung; es ist vielmehr das auf derselben gefertigte Mahlwerk, welches in die hiesige Stadt oder deren Stadtgebiet eingeführt wird, der Thoraccise unterworfen, und sind demgemäß die Bestimmungen der §§. 5 — 21 des bezeichneten Gesetzes darauf anzuwenden.

Die Vergütung für die Anfertigung des Mahlwerks (Mahllohn, Mahlmetze) gebührt dem Pächter, mit

Digitized by Google

welchem die Mahlgäste in dieser Beziehung sich abzufinden haben.

Zur Bequemlichkeit der Bewohner der Stadt und des Stadtgebiets vor den Thoren, welche in der fraglichen Mühle ihr Mahlwerk fertigen lassen, wird in derselben eine Abfertigungsstelle mit beschränkter Hebebefugniß eingerichtet und die Verwaltung der letzteren dem Pächter, Mühlenmeister Oehlmann, übertragen werden.

Dieser Abfertigungsstelle wird die Befugniß beigelegt,

a. von allen Mahlwerkposten, die in dortiger Mühle gefertigt, und zum Eingange in die Stadt oder das Stadtgebiet vor den Thoren bestimmt sind, und das Gewicht von 200 Pfund nicht überschreiten, die Thoraccise zu erheben und darüber vollgültige Quittung zu ertheilen, auch

b. alle für die Stadt und das Stadtgebiet gefertigten Mahlwerksposten im Gewicht über 200 Pfund mit Ansagezetteln den zuständigen Thor-Expeditionen am Wilhelmi- oder Augustthore zur weiteren Abfertigung zu überweisen.

Die bisherige Declaration des zum Vermahlen in jener Mühle bestimmten Getreides am Herzoglichen Packhofe hieselbst, fällt selbstverständlich von dem bezeichneten Zeitpunkte an, weg.

Braunschweig, den 18. März 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 27. März 1868.

Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1849 über die Errichtung einer Unterofficiers-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt betreffend.

d. d. Braunschweig, den 21. März 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen unter Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die durch die Gesetze vom 13. April 1849 und 8. April 1864 gegründete Unterofficiers-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt wird für neue Theilnehmer geschlossen.

§. 2.

Den jetzigen Theilnehmern bleibt es freigestellt, aus der Anstalt auszuscheiden. Ausscheidende sind vom laufenden Jahre an von den gesetzlichen Beiträgen befreiet.

§. 3.

In Ansehung der bei der Anstalt verbleibenden

Digitized by Google

Theilnehmer treten Veränderungen in den durch das Gesetz vom 8. April 1864 festgesetzten Beiträgen und dagegen zugesicherten Wittwen- und Waisen-Pensionsansprüchen nicht ein. Sobald aber der Abzug der Beiträge vom Solde eingestellt wird, sind dieselben von den Theilnehmern der Anstalt monatlich an die Herzogliche Hauptfinanzcasse zu entrichten.

Wird in diesem Falle die Einzahlung während dreier auf einander folgender Monate verabsäumt, so tritt die Ausschließung des Theilnehmers von der Anstalt ein.

§. 4.

Die Verwaltung der Anstalt ist dem Herzogl. Finanzcollegium, die Cassen- und Rechnungsführung der Herzogl. Hauptfinanzcasse bis auf Weiteres übertragen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. März 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 17. April 1868.

Verordnung, die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. April 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch in Beziehung auf die nunmehr veröffentlichte Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund, d. d. Berlin, den 26. März d. J. und die Verordnung zu deren Ausführung von demselben Tage, sowie auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, was folgt:

§ 1.

Die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. und die Verordnung zu deren Ausführung von demselben Tage, ferner die Preußischen Instructionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. December 1858 resp. 5. November 1860 und die zu denselben ergangenen Erläuterungen sind für Unsere Herzoglichen Lande vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Gleichzeitig treten die Militair-Ersatz-Behörden nach Maßgabe Unserer Verordnung über deren Organisation vom 13. März d. J. in Function.

Die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund nebst Verordnung zu deren Ausführung und die militairärztlichen Instructionen sollen den betreffenden Behörden mitgetheilt werden und Unser Herzogliches Intelligenz-Comtoir ist angewiesen, die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund und die Verordnung zu deren Ausführung in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren vorräthig zu halten, damit dieselben auf Anfordern an Jedermann gegen Erstattung des verausgabten Preises verabfolgt werden können.

§. 2.

Es werden insbesondere für das hiesige Land auch in Kraft gesetzt:

I. die Strafbestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund im §. 176 zu № 1 und 2 wegen unterlassener Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. wegen unterlassener Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungsterminen, — mit Vorbehalt der weiteren Anordnungen, welche Wir den Vorschriften entsprechend erachten werden, die in der Ausführungs-Verordnung vom 26. März d. J. unter № 17 in den vorerwähnten Beziehungen enthalten sind; — sowie ferner

II. unter Berücksichtigung der §§. 110 und 113 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 und der Vorschriften im §. 180 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund die nachfolgenden Strafbestimmungen:

Digitized by Google

1) Wer ohne Erlaubniß das hiesige Land verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Bundesheeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, der ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thaler oder Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von eintausend Thaler und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

2) Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

§. 3.

Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 21. Juli 1851, № 30, und alle sonstigen, auf die Recrutirung bezüglichen hiesigen Gesetze und Verordnungen treten, — vorbehältlich deren Anwendung auf bereits vor Publication dieser Verordnung begangene Vergehen in Betreff der Erfüllung der Militairpflicht außer Kraft.

§. 4.

Die erforderlichen weiteren Ausführungsbestimmungen werden vorbehalten.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. April 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 30. April 1868.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: verschiedene Abänderungen der Statuten der Actiengesellschaft „Actien-Rübenzuckerfabrik zu Burgdorf" betreffend.

d. d. Braunschweig, den 1. April 1868.

Nachdem am heutigen Tage zu verschiedenen, von der Actiengesellschaft „Actien-Rübenzuckerfabrik zu Burgdorf" in der Generalversammlung vom 15. Juli v. J. beschlossenen Modificationen resp. Vervollständigungen ihrer Gesellschaftsstatuten die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird dies — unter Beifügung derjenigen jener Modificationen resp. Vervollständigungen, deren Kenntniß für das Publicum Interesse hat — hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

1) Das Grundcapital der Gesellschaft ist — durch Zuschreibung von 125 ℔ zu einer jeden der ausgegebenen 300 Actien (à 250 ℔) — von 75,000 ℔ auf 112,500 ℔ erhöhet;

2) die Bestimmung: daß zur Rechtsgültigkeit der Willenserklärungen des Vorstandes die Unterschrift des

Digitized by Google

Vorsitzenden desselben — oder dessen Stellvertreters — und zweier anderen Vorstandsmitglieder erforderlich — ist durch den Zusatz vervollständigt: daß für eines der letzteren auch der Geschäftsführer der Fabrik zu zeichnen befugt sein soll.

Braunschweig, am 1. April 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 7. Mai 1868.

Privilegium für den Steinbruchsaufseher Gustav Adolph Neumeyer zu Taucha.

d. d. Braunschweig, den 20. März 1868.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Steinbruchsaufseher Gustav Adolph Neumeyer zu Taucha mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 12. d. M., № 2347, ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Beschreibung nachgewiesene Spreng- und Schießpulver für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne Jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, am 20. März 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 7. Mai 1868.

Privilegium für die Techniker Carl Windhausen und Heinrich Büssing hieselbst.

d. d. Braunschweig, den 24. März 1868.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Technikern Carl Windhausen und Heinrich Büssing hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 16. d. Mts. № 2410, ein Patent auf den von denselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten „festen Schornsteinaufsatz" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreisdirectionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 24. März 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 21. Mai 1868.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Blankenburg, die der Schützengesellschaft zu Cattenstedt beigelegten Rechte einer Corporation betreffend.

d. d. Blankenburg, den 14. Mai 1868.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 8. d. M. № 3874 sind der Schützengesellschaft zu Cattenstedt die Rechte einer Corporation verliehen.

Blankenburg, den 14. Mai 1868.

Herzogliche Kreis-Direction.

gez. C. de Dobbeler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 27. Mai 1868.

Verordnung, die Zurückverlegung zweier bei der Specialtheilung der Feldmark Berel, dem Strube'schen Halbspännerhofe № ass. 9 in Burgdorf und dem Eickmann'schen Kothhofe № ass. 4 daselbst zugetheilten und in den Gemeindebezirk Burgdorf eingetretenen Abfindungspläne an den Gemeindebezirk Berel betreffend.

d. d. Braunschweig, den 16. Mai 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen auf Grund des §. 10 der Landgemeindeordnung, unter Zustimmung der Betheiligten, wie folgt:

Die bei der Specialtheilung der Feldmark Berel dem Strube'schen Halbspännerhofe № ass. 9 in Burgdorf zur Größe von 72 □ Ruthen und dem Eickmann'schen Kothhofe № ass. 4 daselbst zur Größe von 4 Morgen 84 □ Ruthen zugetheilten Abfindungspläne № 331 und 333 der Bereler Charte, welche mit der Bestätigung des Separationsrecesses von Burgdorf am 16. August 1864 in den dortigen Gemeindebezirk übergegangen sind, werden an den Gemeindebezirk Berel zurückverlegt.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 16. Mai 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 5. Juni 1868.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik bei Wierthe betreffend.

d. d. Braunschweig, den 25. Mai 1868.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik bei Wierthe die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus dem von der gedachten Gesellschaft am 7. Januar 1866 resp. am 3. Januar 1867 vereinbarten, von der Herzogl. Landesregierung gleichfalls genehmigten, Gesellschaftsvertrage nebst Statuten, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Die Gesellschaft führt die Firma „Actienzuckerfabrik Wierthe" und hat ihren Sitz in Wierthe;
2) das, auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte, Unternehmen der Gesellschaft hat zum Gegenstande die Rübenzuckerfabrication und den Verkauf des gewonnenen Fabricats;
3) das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 60,000 ℔ festgesetzt, kann aber bis auf 100,000 ℔ erhöhet werden, und zerfällt in Actien à 200 ℔;

Digitized by Google

4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) die Direction der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich;
zur Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen Namens der Gesellschaft ist die Unterschrift zweier Directionsmitglieder erforderlich;
die Direction führt ein Siegel mit der Inschrift:
„Direction der Actien-Zuckerfabrik Wierthe"
und zeichnet in dieser Weise mit Unterschrift zweier Directionsmitglieder;
6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden von der Direction, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen; falls dieselben eingehen sollten, wird von dem Ausschusse dasjenige öffentliche Blatt bestimmt, in welchem alsdann die Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erlassen sind.

Braunschweig, den 25. Mai 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 9. Juni 1868.

Gesetz, die Unterdrückung von Holzentwendungen zum Zwecke der Fabrikation von Zündhölzern betreffend. d. d. Braunschweig, den 29. Mai 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1860 № 38, die Unterdrückungen von Holzentwendungen zum Zwecke der Fabrikation von Zündhölzern betreffend, durch das Gewerbegesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 3. August 1864 № 40 außer Kraft getreten sind, die Nothwendigkeit aber, die Forsten solcher Landestheile, in welchen Zündholzfabriken bestehen, fernerhin gegen Holzentwendungen und Frevel zu schützen, wozu die Fertigung von Zündhölzern Anreiz und Veranlassung giebt, noch fortdauert, so erlassen Wir mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung, zur Ergänzung des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837, das folgende Gesetz:

§. 1.

Wer die Fabrikation von Zündhölzern oder einzelne

zur Fabrikation erforderliche Arbeiten, insbesondere die Vorrichtung roher Zündhölzer, für eigene Rechnung betreiben will, hat, nach Anmeldung dieses Gewerbebetriebes bei dem Gemeindevorstande (§. 10 des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864), noch vor dem Beginne des Betriebes dem betreffenden Revierforstbeamten Anzeige davon zu machen und dabei die Localitäten, worin die Fabrikation betrieben werden soll, genau anzugeben.

Daneben muß jeder derartige Gewerbetreibende diejenigen seiner Gehülfen oder Arbeiter, welche außerhalb seiner Fabrikräume oder Arbeitsstätte mit Anfertigung von Zündhölzern oder mit einzelnen dabei vorkommenden Arbeiten, namentlich Vorrichtung roher Zündhölzer, beschäftigt werden sollen, sofort nach deren Annahme dem betreffenden Revierforstbeamten namhaft machen und demselben deren Arbeitsstätten bezeichnen.

Auch von allen etwaigen Verlegungen der Fabrik oder Arbeits-Stätten hat der Gewerbetreibende dem Revierforstbeamten Anzeige zu machen.

Von dem Revierforstbeamten ist über jede solche Anzeige oder Anmeldung dem Gewerbetreibenden Bescheinigung auszustellen.

Strafe des Gewerbetreibenden für die unterlassene oder mangelhafte Anzeige oder Anmeldung: 1 bis 10 ₰.

§. 2.

Jeder Inhaber einer Zündholzfabrik und Jeder, welcher einzelne Fabrikationsarbeiten, namentlich die Anfertigung roher Zündhölzer, für eigene Rechnung betreibt, ist verpflichtet, sowohl über den Erwerb derjenigen Holzvorräthe, welche zur Fabrikation von Zündhölzern geeignet sind, als über den im Wege des Handels erfolgenden Erwerb roher Zündhölzer, und zwar unter

Digitized by Google

Bezeichnung der Quantität und des Veräußerers, binnen 24 Stunden nach dem Empfange der zuständigen Revierforstbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

Strafe des Gewerbetreibenden für die unterlassene oder mangelhafte Anzeige: 1 bis 10 ₰.

§. 3.

Zündholz-Fabrikanten und Alle, welche einzelne Fabrikationsarbeiten, namentlich die Anfertigung roher Zündhölzer, für eigene Rechnung betreiben, verwirken eine Strafe von 1 bis 10 ₰:

1) wenn sie zur Fabrikation von Zündhölzern geeignetes Material erwerben, ohne sich über den rechtmäßigen Besitz des Veräußerers vergewissert zu haben;

2) wenn sie von Gehülfen oder Arbeitern außerhalb ihrer Fabrik- oder Arbeitsstätte rohe Zündhölzer annehmen, ehe die Gehülfen oder Arbeiter und deren Arbeitsstätten dem Revierforstbeamten angezeigt sind (§. 1.);

3) wenn sie solchen, dem Revierforstbeamten nicht namhaft gemachten, Gehülfen oder Arbeitern Holz übergeben, um solches außerhalb der Fabrik- oder Arbeitsstätte des Arbeitgebers zu Zündhölzern zu verarbeiten.

4) wenn sie ihre bei dem Revierforstbeamten angemeldeten Gehülfen oder Arbeiter (§. 1.) vor Uebergäbe von Holzmaterial zur Verarbeitung außerhalb der Fabrikstätte, nicht mit einem Contobuche versehen, in welchem neben Bezeichnung der Fabrik und des Gehülfen oder Arbeiters, die denselben zur Verarbeitung überlieferten einzelnen Holzquantitäten, mit Angabe des Tages der Hingabe, der Quantitäten des zurückgegebenen verarbeiteten Holzes, und des Rücklieferungstages, unter Beisetzung der Unterschrift des Arbeitgebers,

Digitized by Google

oder dessen Geschäftsführers oder des Fabrikstempels zu verzeichnen sind;

5) wenn sie die ad. 4 erwähnten Einzeichnungen in das Contobuch nicht vorschriftsmäßig, oder nicht der Wahrheit getreu vornehmen,

wobei in den geeigneten Fällen (Nris. 1 bis 5) der Arbeitgeber für die Handlungen seiner Angehörigen und Untergebenen zu haften hat.

In den Fällen sub 1 und 2 tritt neben der Geldstrafe noch Confiscation des Materials ein.

§. 4.

Wer mit einem Anmeldungsscheine zum Betriebe einer Zündholzfabrik, oder einzelner Zweige der Fabrikation, namentlich auch zur gewerbsmäßigen Anfertigung roher Zündhölzer nicht versehen, Holz in seinem Gewahrsam hat, welches

entweder zu rohen Zündhölzern frisch verarbeitet, oder in der Verarbeitung zu solchen begriffen ist,

oder, nach seiner Beschaffenheit, zur Zündholzfabrikation sich eignet und in eine solche Form gebracht ist, welche die Verarbeitung zu rohen Zündhölzern erfordert.

und nicht nachzuweisen vermag, daß er auf rechtmäßige Weise in den Besitz des Materials gekommen sei, verwirkt:

Strafe des dreifachen Werthes, mindestens aber 1 fl., neben Confiscation des Materials.

Gleiche Strafe trifft auch diejenigen Gewerbegehülfen und Arbeiter, welche in ihren eigenen Locales im Auftrage Anderer Holz zur Zündholzfabrikation zu verarbeiten beabsichtigen, aber noch nicht bei dem Revierforstbeamten angemeldet sind (§. 1), wenn in ihrem

Digitized by Google

Gewahrsame Holzmaterial von der eben beschriebenen Art vorgefunden wird, dessen rechtmäßigen Erwerb sie nicht nachzuweisen vermögen.

§. 5.

Derjenige bei dem Revierforstbeamten als außerhalb der Fabrik- oder Arbeits-Stätte seines Arbeitgebers arbeitend angemeldete Gehülfe oder Arbeiter, welcher Holz von der im §. 4 bezeichneten Beschaffenheit in seinem Verwahrsam hat, welches, auch wenn er dessen rechtmäßigen Besitz nachzuweisen im Stande sein sollte, doch nicht in seinem Contobuche (§. 3) als ihm zur Verarbeitung überliefert bezeichnet ist, erleidet,

vorbehältlich der nach §. 4 etwa verwirkten Strafe: Geldbuße von 1 ℛ.

§. 6.

Derjenige Fabrikarbeiter, welcher von ihm für die Fabrik verarbeitetes oder zu verarbeitendes Holz transportirt, ohne sich durch Vorzeigung des Contobuches beim Transporte sofort über dessen Besitz ausweisen zu können, erleidet,

vorbehältlich der nach den vorstehenden §§. etwa verwirkten Strafe: Geldbuße von 1 ℛ.

§. 7.

Der Revierforstbeamte, gleichwie dessen Vertreter, ist befugt, am Tage jederzeit in die Fabrik und Lagerräume der Zündholzfabrikanten, sowie in die Wohnungsräume, die Arbeitsstätten und auf die Lagerplätze derjenigen Personen sich zu begeben, welche, für einen Fabrikanten oder auf eigene Rechnung oder im Auftrage Anderer, die Anfertigung von Zündhölzern oder die Verarbeitung von Holz für solchen Zweck betreiben,

Digitized by Google

um die Holzvorräthe zu verzeichnen, zu revidiren und mit dem Waldhammer zu zeichnen; auch sind die vorerwähnten Personen verpflichtet, den Beamten, auf deren Verlangen, den Zutritt in die Gebäude und deren einzelne Räume und auf die Lagerplätze, sofort in ungehindertem Maße zu gestatten.

Geldbuße von 5 bis 10 ℛ.

§. 8.

Wer wegen Uebertretung dieses Gesetzes von einem inländischen Gerichte verurtheilt, innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntnisses eine mit der früheren gleiche Gesetzes-Uebertretung begeht, soll

wegen der ersten Wiederholung in das Doppelte,

wegen der zweiten Wiederholung in das Dreifache,

wegen der dritten und folgenden Wiederholungen in das Vierfache

der durch die betreffende Contravention verwirkten einfachen Strafe verurtheilt werden.

Die freiwillige Erlegung der Strafe steht der rechtskräftigen Verurtheilung gleich.

§. 9.

Zur Controle über Contraventionen gegen dieses Gesetz sind, insofern dasselbe keine Beschränkung (§. 7) enthält, die Forstbeamten, Revierjäger, beeidigten Forstlehrlinge, die herrschaftlichen und Privat-Forstaufseher, Forstwarte, Grenz- und Steuerbeamten, Polizeibeamten und das Polizei-Militair befugt und verpflichtet.

Hinsichtlich des Rechtes zur Anstellung von Haussuchungen kommt der §. 7 des Gesetzes vom 19. März 1850 № 15 zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 10.

Die Herzogliche Landesregierung wird durch Verordnung diejenigen Landestheile feststellen, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden sollen.

§. 11.

Das Gesetz vom 27. November 1860 № 38 wird hiermit aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 29. Mai 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunschweig, den 12. Juni 1868.

Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 29. Mai d. J. № 39 auf die Amtsgerichtsbezirke Hasselfelde und Walkenried betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. Juni 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiemit unter Bezugnahme auf den §. 10 des Gesetzes vom 29. v. Mts., die Unterdrückung der Holzentwendungen zum Zwecke der Fabrication von Zündhölzern betreffend, daß die Vorschriften dieses Gesetzes für jetzt nur auf die Amtsgerichtsbezirke Hasselfelde und Walkenried Anwendung finden sollen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 6. Juni 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 24. Juni 1868.

Privilegium für Frau Caroline Wiseneder hier.
d. d. Braunschweig, den 12. Juni 1868.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach der Frau Caroline Wiseneder hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 2. d. M., № 4370, ein Patent auf die Herstellung, der von derselben erfundenen, durch Proben und Beschreibung des Anwendungsverfahrens nachgewiesenen, sog. beweglichen Notenschrift für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung von bereits Bekanntem zu beschränken — gewährt worden ist, so wird derselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen Braunſchweig, am 12. Juni 1868.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 24. Juni 1868.

Privilegium für den Fabrik-Inspector Jeep in Hedwigsburg.

d. d. Braunschweig, den 20. Mai 1868.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Fabrik-Inspector Jeep zu Hedwigsburg mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministerii vom 20. d. Mts. № 4814, ein Patent auf einen von demselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Briefkasten für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreisdirectionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 20. Mai 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunschweig, den 25. Juni 1868.

Gesetz, die Stellung des Polizeimilitairs in militairischer und strafrechtlicher Beziehung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da die neue Organisation Unserer Herzoglichen Truppen, als Contingent des Norddeutschen Bundesheeres, Aenderungen in der Stellung des Polizeimilitairs, besonders in strafrechtlicher Beziehung, erfordert, so erlassen Wir zu diesem Zwecke, mit Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung, das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Der Commandeur des Polizeimilitairs ist in militairischer Hinsicht Unserer Herzoglichen General-Adjutantur untergeordnet, auf welche alle Zuständigkeiten, die Unserm Herzoglichen Brigade-Commando in Beziehung auf das Polizei-Militair beigelegt waren, übergehen. (Verordnung vom 5. Februar 1816 № 2 §. 3 ff.)

Digitized by Google

§. 2.

Bei den disciplinarisch zu strafenden Vergehen und Ordnungswidrigkeiten finden die nachstehenden §§. 3 bis 5, bei allen anderen Vergehen und Verbrechen, gemeinen und Amts-Vergehen und Verbrechen die allgemeinen Landesgesetze — das Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 mit den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen, das Gesetz vom 28. Januar 1856 № 3 und die Polizei-, Steuer-, Zoll-, Post-, Forst- und Jagd-Strafgesetze — auf das Polizei-Militair, mit der Maßgabe Anwendung, daß die demselben angehörenden Personen den im §. 248 des Criminalgesetzbuches aufgeführten gleichgestellt werden.

§. 3.

Bei vorkommenden Disciplinarvergehen, nämlich bei Vergehen gegen die militairische Subordination, Ungehorsam im Dienste, sofern nicht derselbe in ein Amtsverbrechen übergeht, Trunkenheit in und außer Dienst, Beleidigung von Cameraden, Schlägerei und Händel mit denselben, Ziehen des Seitengewehrs und Gebrauch der Waffen ohne genügende Veranlassung, sofern nicht Tödtungen oder Verwundungen dadurch veranlaßt sind, Störungen der Ruhe in der Garnison und sonstigen Excessen, überhaupt bei begangenen Dienstfehlern im Allgemeinen, steht Unserer Herzogl. General-Adjutantur, gleichwie dem Commandeur des Polizei-Militairs, die Einleitung einer Untersuchung und das Erkennen von Disciplinarstrafen zu.

§. 4.

Die Untersuchungen wegen solcher Disciplinarvergehen werden, wenn nicht die Feststellung des Thatbestandes durch Ermittelungen und Berichtserstattungen

Digitized by Google

(Rapporte) der Stationscommandanten oder anderer Personen vom Polizei-Militair erfolgen kann, von einem mit dieser Function durch Unser Herzogl. Staatsministerium zu beauftragenden, zur Bekleidung eines Richteramtes tüchtig befundenen Beamten geführt. Derselbe hat dabei summarisch, nach den vor der Strafproceßordnung vom 22. August 1849 in Gebrauch gewesenen Vorschriften des Inquisitionsprocesses, zu verfahren und nach dem Schlusse einer Untersuchung, bei Vorlegung der Acten, über das abzugebende Urtheil gegen die Militairbehörde, von welcher die Untersuchung angeordnet ist, schriftlich oder mündlich sich zu äußern.

Da das Polizeimilitair in Stationen im Lande vertheilt ist, soll die, die Untersuchung anordnende Militairbehörde und auch der, mit der Führung derselben beauftragte Beamte befugt sein, die Vernehmung des Angeschuldigten und der Auskunftspersonen, überhaupt alle erforderlichen Untersuchungshandlungen, von dem Amts- oder Stadtgerichte des Stationsorts des Beschuldigten, beziehungsweise des Wohnorts der Auskunftspersonen und des Orts des begangenen Vergehens, vornehmen zu lassen. Die Amts- und Stadtgerichte haben daher den in den einzelnen Fällen an sie ergehenden Ersuchen Folge zu geben.

§. 5.

In Betreff der Competenz zum Erkennen von Disciplinarstrafen wird bestimmt, daß:

der Commandeur des Polizeimilitairs gegen Unterofficiere, Landdragoner und Landjäger auf strengen Arrest nicht über fünf Tage, oder auf Arrest bei Wasser und Brot nicht über acht Tage, oder auf gewöhnlichen Arrest nicht über vierzehn Tage,

Digitized by Google

Unsere Herzogl. General-Adjutantur aber Arrest von allen Graden bis zu der durch das Reglement über die Militairstrafen zugelassenen längsten Dauer,

zu erkennen berechtigt ist.

Bei etwaniger Combination der Arrest-Strafe der einen und der anderen Art kommen die Vorschriften des vorbezeichneten Reglements zur Anwendung.

Ist in Folge des Ergebnisses der Untersuchung der Angeschuldigte mit einer Arreststrafe zu belegen, so hat, besonders wenn ein Rückfall vorliegt, die erkennende Militairbehörde zugleich in Erwägung zu nehmen, ob, nach Beschaffenheit des Vergehens, das Fortdienen des Schuldigen im Polizeimilitair für statthaft zu erachten oder auf Entlassung anzutragen sei. Besteht das Vergehen in Trunkenheit und wird ein Antrag auf Entlassung nicht für sachgemäß erachtet, so ist der Beschluß, mit kurzer Angabe der Gründe, in den Acten zu vermerken.

In dem Erkenntnisse kann der Angeschuldigte, wenn wider ihn eine Strafe erkannt wird, oder auch die Untersuchung durch sein Verschulden veranlaßt ist, zur Erstattung der Untersuchungskosten verurtheilt werden.

§. 6.

Die Untersuchung und Bestrafung anderer Vergehen und Verbrechen, als der disciplinarisch zu verfolgenden, (§§. 3 und 4) fällt den ordentlichen Gerichten zu, welche dabei nach den allgemeinen Landesgesetzen zu verfahren haben. Der Stationsort des Beschuldigten ist als dessen Wohnort und das Gericht dieses Ortes, unter Vorbehalt der nach den Bestimmungen der §§. 12 — 15 der Strafproceßordnung vom 21. October

Digitized by Google

1858 zulässigen Abweichungen, als das zuständige anzusehen.

Untersuchungen wegen Amtsverbrechen sind jedoch nur auf den Antrag Unserer Herzogl. General-Adjutantur einzuleiten. (§. 255 des Criminal-Gesetz-Buches.)

Wird wegen anderer, als der zu den Amtsverbrechen gehörenden Verbrechen oder Vergehen, eine Untersuchung eingeleitet, so haben davon das zuständige Herzogliche Amts- oder Stadtgericht, beziehungsweise die Staatsanwälte, Unsrer Herzogl. General-Adjutantur Kenntniß zu geben.

Auch ist derselben von dem in einer Untersuchung gefaßten Beschlusse über Einstellung des Verfahrens, gleichwie von dem abgegebenen Erkenntnisse, sobald dieses vollstreckbar geworden, bei Mittheilung der Acten, Anzeige zu machen.

§. 7.

Wird bei Einleitung einer Untersuchung oder während derselben die Abführung des Beschuldigten in Untersuchungshaft, oder dessen Suspension vom Dienste, vom zuständigen Gerichte erkannt, so ist diese Entscheidung, auf erfolgte Anzeige, durch Unsere Herzogl. General-Adjutantur zur Ausführung zu bringen.

Daneben sind Unsere Herzogl. General-Adjutantur und der Commandeur des Polizeimilitairs berechtigt, nach selbstständigem Ermessen, im Interesse des Dienstes, die Verhaftung oder dienstliche Suspension des Beschuldigten eintreten zu lassen. Das Untersuchungsgericht ist davon sofort zu benachrichtigen.

§. 8.

Die Vollziehung der erkannten Freiheitsstrafen hat auf Requisition der Gerichte, beziehungsweise der Staats-

Digitized by Google

anwaltschaft, der Commandeur des Polizeimilitairs in den gewöhnlichen Landesstrafanstalten zu erwirken — und darüber, daß dieselbe erfolgt ist, eine Bescheinigung zu den Untersuchungsacten einzureichen.

Ist an den Commandeur des Polizeimilitairs eine solche Aufforderung ergangen, so hat derselbe, wenn die Erleidung der erkannten Strafe nicht schon an sich den Verlust der Ehren-, politischen und Dienstrechte zur Folge hat, (§. 17 des Crim.-Ges.-Buchs) an Unsere Herzogl. General-Adjutantur gutachtlich darüber zu berichten, ob das Fortdienen des Bestraften im Polizeimilitair für statthaft zu erachten oder ob derselbe zu entlassen sei. Die Entscheidung dieser Frage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 39 № 6 der Verordnung vom 5. Februar 1816 (№ 2).

§. 9.

Die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Verordnung vom 5. Februar 1816 № 2, besonders die §§. 3, 4 und 5, soweit sie die Unterordnung des Polizeimilitairs unter den Commandeur Unsers Herzogl. Truppencorps und die Anwendung der Kriegsartikel betreffen, der zweite Absatz des §. 5, im §. 39 die Sätze bei Ziffer 4, 10 und 18 und die §§. 40 und 41, werden aufgehoben.

Ferner werden in Beziehung auf das Polizeimilitair, aufgehoben:

1) das Gesetz vom 11. Mai 1855, № 26, Abänderungen der Kriegsartikel betreffend,
2) das Gesetz vom 11. Mai 1855, № 27, Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung über die Militairstrafen und Processe betreffend, und
3) die Verordnung vom 12. Juli 1855, № 40, die Publication der neuen Redaction der Kriegs-

Digitized by Google

artikel betreffend, sammt den daneben publicirten Kriegsartikeln, der Verordnung über die Militair-Strafen und Processe und dem Reglement über die Militairstrafen, mit Ausnahme der die Strafe des Arrestes betreffenden Bestimmungen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Ausgabe in Kraft und beim Schlusse des nächsten ordentlichen Landtags außer Wirksamkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. Juni 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 1. Juli 1868.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung des „Feuer-Assecuranz-Vereins" in Altona zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1868.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Feuer-Assecuranz-Verein" in Altona zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande zugelassen worden ist.

Braunschweig, den 23. Juni 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunschweig, den 1. Juli 1868.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" in Berlin zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1868.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" in Berlin, zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande zugelassen worden ist.

Braunschweig, den 23. Juni 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunschweig, den 3. Juli 1868.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Mai d. J. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betreffend.
d. d. Braunschweig, am 28. Juni 1868.

Um die richtige Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Mai d. J. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung denjenigen hiesigen Gesetzen und Vorschriften gegenüber zu sichern, welche durch das gedachte Bundesgesetz berührt werden, bestimmen Wir hierdurch, was folgt:

1. Durch das Bundesgesetz vom 4. Mai d. J. ist das Erforderniß der Beibringung obrigkeitlicher Erlaubniß zur Eingehung einer Ehe
(cf. §. 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1852 № 7, die vor Eingehung der Ehe beizubringenden obrigkeitlichen Bescheinigungen betreffend)
für Bundesangehörige beseitigt und Inländer, wie die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten haben daher den Trauschein, bevor sie sich verheirathen, ferner nicht beizubringen; insbesondere bedürfen auch Inländer, die sich im Auslande verheirathen wollen, der in der Instruction vom 5. Februar 1852 № 12 unter 2 verordneten obrigkeitlichen

Digitized by Google

Bescheinigung nicht weiter, daß der Verheirathung ein Bedenken nicht entgegenstehe.

2. Für Mannspersonen, welche keinem Staate des Norddeutschen Bundes angehören, und sich im hiesigen Lande verheirathen wollen, hat es dagegen nicht nur bei den Bestimmungen im §. 7 des Gesetzes vom 22. Januar 1852 № 7 und bei dem Erfordernisse der Trauscheins-Ertheilung, sondern auch bei den Bestimmungen unter 1 der Instruction vom 5. Februar 1852 № 12 sein Verbleiben behalten.

3. Unter dem, zur Eingehung der Ehe berechtigenden, die Großjährigkeit übersteigenden Alter

(§. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Mai d. J.)

ist bis auf etwaige anderweite gesetzliche Anordnung das vollendete 25jährige Lebensalter zu verstehen.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen und Stadtmagistrate bleiben jedoch, wie bisher,

(cf. Gesetz vom 22. Januar 1852 № 7 §. 3 unter 2)

berechtigt, jüngeren Mannspersonen dispensationsweise die Erlaubniß zur Verheirathung dann zu ertheilen, wenn die Verhältnisse der angehenden Eheleute von der Art sind, daß die Lage derselben oder ihrer Familie durch die Verheirathung verbessert wird, oder eine Belastung der Gemeinde nicht zu fürchten ist.

Hiernach haben Inländer behuf ihrer Verheirathung nachzuweisen,

daß sie das 25ste Lebensjahr vollendet haben,

oder,

wenn sie jünger sind,

daß ihnen die vorerwähnte Dispensation behuf der Verheirathung ertheilt ist.

Digitized by Google

4. Es bedürfen zur Verheirathung

A. Officiere und Militairbeamte mit Officiers-Range im activen Dienste, auf Wartegeld oder in Pension, ferner die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Officiere des landesherrlichen Consenses.

B. Unterofficiere, Spielleute und Soldaten der Genehmigung ihres vorgesetzten Commandeurs.

C. Recruten, welche in ihre Heimath beurlaubt sind, während dieser Urlaubszeit des Consenses ihres Landwehr-Bezirks-Commandeurs.

Dagegen bedürfen

a. die zur Reserve, Landwehr und Seewehr gehörenden Mannschaften nach §. 15 des Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 keines militairischen Consenses zur Verheirathung, — und wenn

b. sonstige Militairpflichtige sich verheirathen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, so sind sie von den betreffenden Behörden, Geistlichen und Rabbinern nur darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Verheirathung keinen Anspruch auf Befreiung oder sonstige Berücksichtigung begründet.

(cf. §. 182. Anm. zu a. der Mil. Ers. Instr.)

5. Die Staatsdiener zweiter Classe und die im Dienste des Staats beschäftigten, aber nicht förmlich angestellten Personen haben auch fernerhin nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Januar 1852, № 7, behuf ihrer Verheirathung die Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde beizubringen:

Digitized by Google

daß von dieser gegen ihre Verheirathung nichts zu erinnern sei.

6) Die unter № 4 B. und C. vorstehend bezeichneten Militairpersonen und Recruten, sowie die unter № 5 gedachten Staatsdiener und im Dienste des Staats beschäftigten Personen haben, wenn sie das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, neben den unter № 4 B. C. und unter № 5 erwähnten Consensen, resp. Bescheinigungen, auch die unter № 3 bezeichnete Dispensation beizubringen.

7. Behuf Abschließung einer ehelichen Verbindung zwischen Christen und Juden ist auch fernerhin die im Gesetze vom 23. Mai 1848, §. 2, im Schlußsatze verordnete Bescheinigung der Behörde des Wohnsitzes des Bräutigams darüber beizubringen, daß eine Einsage nicht geschehen ist.

8. Mit dem aufgehobenen Requisite der Trauscheins-Ertheilung sind auch die Gebühren und Abgaben für die Trauscheine

(cfr. §. 10 des Gesetzes vom 22. Janr. 1852, № 7.)

von selbst hinwegfallen.

9. Die sonst erforderlichen, in der, der Verordnung vom 10. Mai 1867, № 33, beigefügten Instruction bezeichneten kirchlichen und civilrechtlichen Bescheinigungen, Consense und Dispensationen sind, als durch das Bundesgesetz vom 4. Mai d. J. nicht berührt, auch fernerhin beizubringen bevor zum Aufgebote, resp. zur Trauung geschritten wird.

Braunschweig, den 28. Juni 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 47.

Braunschweig, den 6. Juli 1868.

Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphengebiete.
d. d. Braunschweig, den 29. Februar 1868.

Nachstehende, von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes anher mitgetheilte Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphengebiete:

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes bleiben.

§. 1.

Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2) die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;

Digitized by Google

3) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;
4) die Depeschen der Militair- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;
5) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
6) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Special-Verträge festgesetzt.

B. Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§. 2.

Depeschen, welche von den im §. 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten,

Digitized by Google

Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörenden Staates (Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den ebengenannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets *), auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphische Correspondenz der im §. 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landeskasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

---

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereins-Staaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

Digitized by Google

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche Dienstsache" u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Digitized by Google

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namens-Unterschrift versehen worden sind.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direction abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

werden hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Bestimmungen auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen beziehen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört, dagegen auf die Staats-Depeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets keine Anwendung finden.

Digitized by Google

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Beamten werden auf die Bestimmung im §. 4 besonders hingewiesen.

Braunschweig, den 29. Februar 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 48.

Braunschweig, den 7. Juli 1868.

Bekanntmachung, die Verwendung von Lehrerinnen an den Gemeindeschulen und das Reglement über die Prüfung von Lehrerinnen und Erzieherinnen betreffend. d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1868.

Es hat sich mehr und mehr als ein Bedürfniß herausgestellt, den vorhandenen Lehrkräften einen neuen Zuwachs und zugleich eine in mancher Hinsicht wünschenswerthe Ergänzung durch die Heranziehung von Lehrerinnen zu verschaffen, andererseits aber auch dem weiblichen Geschlechte auf diese Weise das Feld einer selbstständigen, befriedigenden Berufsthätigkeit zu eröffnen.

Wir haben deshalb in Uebereinstimmung mit den auf dem letzten Landtage zum Ausdrucke gelangten Wünschen der Landesversammlung wegen der Zulassung von Lehrerinnen zur Wirksamkeit an öffentlichen Schulen Anweisung erlassen und gleichzeitig die Einrichtung einer mit der höheren Töchterschule in hiesiger Stadt zu verbindenden Bildungsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen genehmigt.

Es sollen fortan Lehrerinnen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt und die erforderliche Prüfung bestanden haben, an höheren Töchterschulen, sowie an unteren und mittleren Bürger- und anderen Gemeinde-

Digitized by Google

Schulen für die unteren und mittleren Mädchenclassen, desgleichen für die unterste, für Knaben und Mädchen gemeinschaftliche Classe zur Anstellung gelangen können.

Die Wahl und Anstellung solcher Lehrerinnen, (wozu diejenigen, welche lediglich zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten angenommen werden, nicht zu rechnen sind) geschieht in derselben Weise, wie die der ordentlichen Lehrer an den Gemeindeschulen.

Ueber Gehalt, Entlassung und Pensionsanspruch der Lehrerinnen wird in dem mit denselben bei ihrer Annahme abzuschließenden Dienstvertrage, welcher dem Herzoglichen Consistorio zur Genehmigung vorzulegen ist, Bestimmung getroffen.

Ueber die Prüfung von Lehrerinnen und Erzieherinnen ist das nachstehend publicirte Reglement erlassen.

Die Prüfungen sind vor einer Commission abzulegen, welche unter der Bezeichnung

„Herzogliche Prüfungs-Commission für Lehrerinnen und Erzieherinnen"

bis auf Weiteres aus dem für das Gemeindeschulwesen bestimmten Mitgliede des Herzoglichen Consistoriums, dem Director der höheren Töchterschule hieselbst und dem Waisenhaus- und Seminar-Inspector zu Wolfenbüttel als permanenten Mitgliedern bestehen soll.

Braunschweig, den 23. Juni 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Reglement,

die

Prüfung von Lehrerinnen und Erzieherinnen

betreffend.

1.

Die Prüfung derjenigen weiblichen Personen, welche sich zu Lehrerinnen und Erzieherinnen, sei es für die Schule oder für das Haus, ausgebildet haben, geschieht durch eine Commission, welche aus dem für das Gemeindeschulwesen bestimmten Mitgliede des Herzoglichen Consistoriums, dem Director der höheren Töchterschule zu Braunschweig und dem Waisenhaus- und Seminar-Inspector zu Wolfenbüttel, als permanenten Mitgliedern bestehen soll und welche zu den vorzunehmenden Prüfungen nach ihrem Ermessen die erforderlichen Fachlehrer zuzuziehen hat.

2.

Diese Prüfungs-Commission steht unter dem Herzoglichen Consistorio. Den Vorsitz führt das dem Herzoglichen Consistorio angehörende Mitglied.

3.

Die Prüfung zerfällt in eine Prüfung erster und zweiter Classe.

Digitized by Google

Der Prüfung erster Classe haben sich diejenigen zu unterziehen, welche ihre Befähigung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen oder als Erzieherinnen für Privatkreise mit höheren Bildungsansprüchen nachzuweisen beabsichtigen, während den Anforderungen der Prüfung zweiter Classe alle diejenigen Genüge zu leisten haben, welche ein Lehramt an unteren und mittleren Bürger- und anderen Gemeindeschulen, oder eine dem entsprechende Stellung als Erzieherinnen in Privatkreisen zu übernehmen gedenken.

4.

Die Prüfung findet in der Regel jährlich einmal, kurz vor oder nach Ostern in dem Locale des mit der höheren städtischen Töchterschule zu Braunschweig verbundenen Lehrerinnen-Seminars statt, und wird der Termin dazu vorher von der Prüfungs-Commission öffentlich bekannt gemacht.

5.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind bis zum 1. März bei Herzoglichem Consistorio einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

a. den vollständigen Namen, Geburtsort, Geburtstag und Jahr der Examinandin;
b. Namen und Stand des Vaters, sowie dessen Wohnort, falls derselbe noch am Leben ist;
c. wo die Examinandin ihre Schulbildung erhalten, und auf welche Weise sie sich für das Lehrfach vorbereitet hat;
d. ob dieselbe sich der Prüfung erster oder zweiter Classe zu unterziehen beabsichtigt;
e. Adresse, an welche das Prüfungszeugniß geschickt werden soll.

Außerdem ist der Meldung hinzuzufügen:

Taufschein, Schulzeugniß und Führungs- sowie Gesundheits-Attest.

Digitized by Google

6.

Die Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich, und erstreckt sich auf Religion, Deutsche Sprache und Literatur, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Französisch und Englisch. Außerdem sind von den Examinandinnen Probelectionen zu halten.

7.

Was die Anforderungen in den einzelnen Disciplinen betrifft, so wird verlangt:

I. In der Prüfung zweiter Classe.

a. In der Religion Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift, der biblischen Geschichte und Geographie und den Hauptlehren des christlichen Glaubens, sowie mit den Einrichtungen des christlichen Gottesdienstes, und der Ordnung des Kirchenjahres.

b. In der deutschen Sprache wird von den Examinandinnen, neben einer guten Handschrift, verlangt, daß sie im Stande sind, sowohl schriftlich als mündlich sich sprachrichtig und angemessen auszudrücken und ihre Gedanken über ein gegebenes Thema in geordneter Weise darzustellen, desgleichen Fertigkeit im Lesen mit richtiger und ausdrucksvoller Betonung, ferner Bekanntschaft mit dem Bau der deutschen Sprache, soweit er aus der lebenden Sprache erkannt werden kann, mit den allgemeinen Grundsätzen der Sprachlehre, insbesondere mit einer zweckmäßigen Behandlung des Sprachunterrichts, namentlich auch des Unterrichts im Lesen und Schreiben, und außerdem einige Bekanntschaft mit der Geschichte der deutschen Literatur, insbesondere mit den vorzüglichsten Schriftstellern der neueren Zeit.

c. In der Geschichte wird eine allgemeine Uebersicht

Digitized by Google

über dieselbe und eine genauere Kenntniß derjenigen welthistorischen Begebenheiten verlangt, welche für die Geschichte der Offenbarung, und insbesondere für die geschichtliche Entwickelung des Christenthums, von Wichtigkeit sind.

d. In der Geographie wird eine deutliche und anschauliche Kenntniß derjenigen Erscheinungen, welche der äußere Anblick des Himmels und der Erde darbietet, eine richtige Auffassung der allgemeinen geographischen Begriffe, die Kenntniß der allgemeinen Eintheilung der Erdoberfläche nach Naturgrenzen und eine mehr ins Einzelne gehende Kenntniß von Europa, sowohl nach den natürlichen als nach den bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch die Fähigkeit, Landkarten und Globus zur Veranschaulichung geographischer Begriffe mit Einsicht anzuwenden, verlangt.

e. In der Naturkunde wird verlangt: eine allgemeine Bekanntschaft mit der Klassification der 3 Naturreiche, sowie die Fähigkeit, bekanntere Naturgegenstände nach ihren characteristischen Merkmalen zu beschreiben; desgl. Bekanntschaft mit den gewöhnlichen Natur-Erscheinungen und den dabei wirkenden Kräften und Gesetzen.

f. Im Rechnen wird die Kenntniß unseres zehntheiligen Zahlensystems, Fertigkeit in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen, Gewandheit in der Auflösung praktischer Aufgaben, Einsicht in die Gründe des Verfahrens und eine richtige Ansicht von dem Stufengange bei Ertheilung des Unterrichts im Rechnen verlangt.

g. In der Erziehungs- und Unterrichtslehre wird die Prüfung nicht auf die theoretische Kenntniß eines Systems, sondern vorzugsweise darauf sich richten, ob die zu Prüfenden ein richtiges Urtheil über päda-

Digitized by Google

gogische Gegenstände haben und mit den durch Erfahrung bewährten Schuleinrichtungen bekannt sind.

h. Im Französischen wird verlangt:
die Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem leichteren französischen Schriftsteller zu übersetzen, sowie die Bekanntschaft mit dem grammatikalischen Theile der französischen Sprache, soweit solcher in den mittleren Classen einer höheren Töchterschule zur unterrichtlichen Behandlung kommt.

i. Die Gegenstände, welche in den Probelectionen zu unterrichtlicher Behandlung kommen, sind vorzugsweise: ein Bibelspruch, eine biblische Geschichte, ein Gebot oder ein Gesangbuchvers, sodann die Besprechung eines Lesestücks, eine grammatische Belehrung, eine Anschauungsübung oder auch die Lösung einer Rechnenaufgabe. Die Lectionen werden in den unteren und mittleren Classen der höheren Töchterschule gehalten.

II. In der Prüfung erster Classe

wird außer dem unter I. Aufgeführten verlangt:

a. eine eingehendere Bekanntschaft mit der deutschen Literatur;

b. im Französischen die Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem schwereren Schriftsteller ins Deutsche und ebenso aus dem Deutschen ins Französische zu übersetzen, wobei zugleich die größere oder geringere Gewandheit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache zur Berücksichtigung kommt.

c. Dasselbe gilt von der Bekanntschaft mit der englischen Sprache, und haben

d. die Examinandinnen in einer der oberen Classen der höheren Töchterschule im Französischen oder Englischen eine Lection zu halten.

Digitized by Google

Anmerkung. Eine Prüfung in Gesang, Clavierspiel und Zeichnen kann nur auf besonderen Antrag vorgenommen werden.

8.

Nach beendigter Prüfung werden von der Prüfungs-Commission in gemeinschaftlicher Berathung die Zeugnisse festgestellt und doppelt ausgefertigt.

Das eine Exemplar wird den Geprüften gegen Erlegung einer Gebühr von 2 ₰ zugestellt, das andere Exemplar ist bei Herzogl. Consistorio einzureichen.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 49.

Braunschweig, den 8. Juli 1868.

Bekanntmachung, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. Juni 1868.

Zur Ausführung der hinsichtlich der Denaturirung steuerfrei zu verabfolgenden Vieh- und Gewerbesalzes und der Controle für die steuerfreie Verabfolgung solchen Salzes von dem Bundesrathe des Zollvereins genehmigten Anordnungen, erlassen wir hiermit nachfolgende Bestimmungen, nach welchen vom 1. k. M. an zu verfahren ist.

§. 1.

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

¼ Proc. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem

1 Proc. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz,

½ Proc. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig zerkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden,

Digitized by Google

daß zum Siedsalze mindestens noch 1/4 Proc., zum Steinsalze mindestens noch 1/8 Proc. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt 1/2 Proc. Wermuthspulver 1/4 Proc. Holzkohle zugefügt werden.

§. 2.

Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder

mit 5 Proc. calcinirtem Glaubersalz, oder
mit 11 Proc. krystallisirtem Glaubersalz, oder
mit 5 Proc. Kiserit und 1/2 Proc. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Es können jedoch auf den Wunsch der betheiligten Gewerbetreibenden auch andere von denselben vorzuschlagende Denaturirungsmittel angewandt werden, wenn solche von dem Herzogl. Staatsministerio zu dem gedachten Zwecke für völlig ausreichend erachtet werden.

Als solche sind bereits anerkannt:

für Seifensieder: 15 Proc. krystallisirtes oder 7 Proc. calcinirtes Glaubersalz, oder 10 Proc. krystallisirte oder 4 Proc. calcinirte Soda;

für Steingutfabrikanten: 1 Proc. Schmalte oder 3/4 Proc. Mennige, oder 12 Proc. Steinkohlen- oder Braunkohlenstaub;

für Ofenfabrikanten; 50 Proc. Sand oder Zinn- und Blei-Asche;

für Feilenfabrikanten: 5 Proc. Klauenmehl oder 2 1/2 Proc. Klauenmehl und 2 1/2 Proc. Photogen, oder 33 1/3 Proc. feingestoßenes Leder,

für Färbereien und Tuchfabrikanten: 4 Proc. Eisenvitriol oder 15 Proc. krystallisirtes oder 7 Proc. calcinirtes Glaubersalz;

Digitized by Google

zum Frischen des Roheisens: 10 Proc. pulverisirten Braunstein oder 3 Proc. concentrirte Schwefelsäure mit 4 Theilen Wasser, vermischt;

für Farbefabrikanten: 5 Proc. Kupferoxyd oder 5 Proc. Arsenik (oder Braunkohlenstaub) oder 4 Loth stinkendes thierisches Oel auf 100 ℔ Salz;

zur Papierfabrikation und für Kattunfabriken: 4 Proc. fein pulverisirter Braunstein.

Die vorstehend aufgeführten Denaturirungsmittel können auch auf desfallsigen Antrag für andere, als die bezeichneten Gewerbe zur Anwendung kommen.

§. 3.

Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein vermahlen sein.

§. 4.

Die Denaturirung des Salzes geschieht unter steuerlicher Aufsicht, und zwar:

1. Seitens des Salzsteueramts zu Schöningen bei dem von der dortigen Salinenverwaltung zur Denaturirung gestellten Salze,
2) Seitens der zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugten Steuerstellen, nämlich dem Herzogl. Haupt-Steueramte hieselbst und den Herzogl. Steuerämtern zu Wolfenbüttel und Holzminden, bei dem von sonstigen Personen zur Denaturirung gestellten Salze.

Die Denaturirung geschieht in den Räumen der genannten Steuerämter, denen jedoch gestattet ist, die Denaturirung von Gewerbesalz auf Antrag der Besteller auch in deren Gewerberäumen vornehmen zu lassen, sofern dazu Beamte disponibel und die Antragsteller

Digitized by Google

bereit sind, etwaige Reisekosten und Diäten der Beamten zu vergüten.

§. 5.

Die denaturirende Amtsstelle ist berechtigt, nach ihrer Wahl die zu verwendenden Denaturirungsmittel auf Kosten der Extrahenten selbst zu beschaffen oder den Letzteren deren Lieferung zu überlassen, vorbehältlich der Befugniß und Verpflichtung, die nach ihrem Ermessen in nicht tadelfreier Qualität gelieferten Mittel zurückzuweisen.

Ebenso ist dieselbe befugt, die zu der Vermischung nöthigen Arbeitskräfte nach ihrem Ermessen auf Kosten der Extrahenten selbst zu stellen oder von letzteren stellen zu lassen.

§. 6.

Salzhändler, welche Vieh- oder Düngesalz oder Gewerbesalz auf ihren Antrag zum Verkaufe bereiten lassen, oder welche Gewerbesalz in fertigem Zustande zum Verkaufe beziehen, haben über den Bezug und den Absatz Controlebücher nach dem anliegenden Muster zu führen und zwar eines für das Vieh- oder Düngesalz, und ein anderes für Gewerbesalz. In letzterem ist für jede Sorte Gewerbesalz eine gesonderte Abtheilung anzulegen, und bei den Verkäufen jedes Mal das Gewerbe des Käufers anzugeben.

Salzhändler, welche lediglich in fertigem Zustande bezogenes Vieh- resp. Düngesalz debitiren, brauchen jenes Controlebuch nicht zu führen, sind aber verpflichtet, in ihren Handlungsbüchern den An- und Verkauf des Salzes unter Bezeichnung des Namens und Wohnortes der Verkäufer und Käufer zu notiren.

Digitized by Google

§. 7.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind übrigens sämmtliche Salzhändler verpflichtet, die nach §. 6 zu führenden Controlebücher resp. die Handlungsbücher, in welchen der An- und Verkauf des Vieh- oder Düngesalzes notirt ist, den oberen Beamten der Steuerverwaltung, vom Ober-Controleur an aufwärts, auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen, auch diesen Beamten die sonst hinsichtlich des Salzbezuges und Verkehrs geforderte Auskunft zu ertheilen.

§. 8.

Wer Salz zur Viehfütterung oder Düngung oder zu gewerblichen Zwecken für sich bei einer der im §. 4 Ziffer 2 genannten Amtsstellen bereiten lassen will, hat dasselbe auf Begleitschein I. an die betreffende Amtsstelle abfertigen zu lassen und bei der Vorführung des Salzes den bezüglichen Denaturirungsantrag unter Angabe seines Wohnortes und, wenn das Salz zu gewerblichen Zwecken denaturirt werden soll, schriftlich unter Angabe des Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, zu stellen.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz im fertigen Zustande beziehen will, hat solches bei dem betreffenden Salzwerke resp. Händler schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, zu bestellen, und müssen diese Bestellzettel von dem Salzwerke resp. dem Händler mindestens 9 Monate bei dem Controlebuche, geordnet und mit der laufenden Nummer, zu welcher sie gehören, bezeichnet, aufbewahrt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Die im §. 6 vorgeschriebenen Controlebücher sind vor dem Gebrauche zu paginiren und mit einer Schnur zu durchziehen, welche letztere von dem Bezirks-Steueramte auf der Titelseite anzusiegeln ist.

§. 10.

Das denaturirte Salz darf zu anderen als den angegebenen Zwecken bei Strafe der Defraude (§. 13 Ziffer 6 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867, die Erhebung einer Abgabe vom Salze betr.) nicht verwendet werden.

§. 11.

Von der Erhebung einer Controlegebühr für die Denaturirung des Salzes soll bis auf Weiteres abgesehen werden.

§. 12.

Die zur Führung der §. 6 der gedachten Controlebücher verpflichteten Salzhändler haben die im Laufe dieses Jahres bislang gemachten Bezüge und Verkäufe von Vieh- und Düngesalz resp. von Gewerbesalz in den anzulegenden Büchern summarisch vorzutragen.

Braunschweig, den 25. Juni 1868.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Zoll- und Steuerdirection.

Gravenhorst.

Digitized by Google

Muster.

Controle-Register

über

Zugang und Abgang

von denaturirtem $\frac{\text{Vieh- und Dünge-}}{\text{Gewerbe-}}$ Salze.

Dieses Register enthält
..... Blätter,
welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.
....., den ten .....
Herzogl. .....Steueramt.

(L. S.) N. N.

Geführt von

Digitized by Google

Abtheilung I. Zugang.

Lfd. №	Angabe, woher das Salz bezogen ist	№ des Begleit- resp. Versendungsscheines	Menge des bezogenen Salzes		Datum der Ankunft des Salzes
			4		
1	2	3	Ctr	℔	5

Digitized by Google

Abtheilung II. Abgang.

Lfd. Nr.	Des Verkaufes 2		Des Käufers resp. Empfängers		Menge des verkauften Salzes 5		Bemerkungen
	Monat	Tag	Namen	Wohnort	Ctr	℔	
1			3	4			6

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 50.

Braunschweig, den 9. Juli 1868.

Privilegium für den Peter Corfritz Möller und Ferdinand Walter in Leipzig.
d. d. Braunschweig, den 24. Juni 1868.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Peter Corfritz Möller und dem Ferdinand Walter in Leipzig mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministerii vom 18. v. Mts. № 4647, ein Patent auf die von denselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten „Veränderungen am Romminger'schen Dampferzeugungsapparate" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen Braunſchweig, am 24. Juni 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 9. Juli 1868.

Verordnung, die auf der Börßum-Jerxheimer Eisenbahn einzurichtende Bahn-Expedition „Mattierzoll" betr. d. d. Braunschweig, den 1. Juli 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Eisenbahn von Börßum nach Jerxheim mit dem heutigen Tage dem Betriebe übergeben und auf derselben beim sogenannten Mattierzollen eine Bahn-Expedition als Station eingerichtet ist, so wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 1. Juli 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunschweig, den 10. Juli 1868.

Gesetz, die Publication einer, zur Beförderung der Rechtspflege, mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen erneuerten Uebereinkunft betreffend.

d. d. Braunschweig, den 27. Juni 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Unser Herzogliches Staatsministerium hat unter Unserer Höchsten Genehmigung mit der Königlich Preußischen Regierung die nachfolgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Artikel 1.

Die zwischen beiden Staaten unterm 4./9. December 1841 zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft wird, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen, bis zum 1. Januar 1880 verlängert, und soll, wenn sie nicht ein Jahr vor diesem Zeitpunkte von der einen oder andern Seite aufgekündigt worden ist, als stillschweigend auf noch 12 Jahre verlängert angesehen werden.

Digitized by Google

Dasselbe gilt von dem durch die Königlich Preußische Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Juni 1858 und durch die Herzoglich Braunschweigische Verordnung vom 15. Juni 1858 publicirten, den Gerichtsstand der Versicherungs-Gesellschaften betreffenden Zusatz-Artikel zu Art. 17 der Uebereinkunft.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 gedachte Uebereinkunft soll, mit Ausschluß des die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in nicht streitigen Rechtssachen betreffenden Theils, welcher Königlich Preußischer Seits auf den bisherigen Geltungsbereich (cfr. Art. 49) beschränkt bleibt, in Bezug auf den ganzen gegenwärtigen Umfang der Königlich Preußischen Monarchie, und zwar nunmehr auch mit Einschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, zur Anwendung kommen.

Die zwischen Braunschweig und Hannover und zwischen Braunschweig und Kurhessen wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher ꝛc. abgeschlossen gewesenen Verträge bezw. vom 12./22. April 1798 und vom $\frac{\text{13. Januar}}{\text{5. Mai 1823}}$ werden als erloschen angesehen.

Artikel 3.

In den Fällen des Art. 37 Absatz 1 der Uebereinkunft vom 4./9. December 1841 und unter den dort bezeichneten Voraussetzungen hat der ordentliche Richter des Angeschuldigten auch der auf Vorladung des letzteren zur Hauptverhandlung gerichteten Requisition der (dem anderen Staate angehörigen) Untersuchungsbehörde Folge zu geben. Eine Verbindlichkeit zur Sistirung oder Auslieferung des Angeklagten, wenn er der Vorladung nicht Folge leistet, wird hierdurch

Digitized by Google

nicht begründet; jedoch kann die requirirende Behörde nach beschaffter Vorladung gegen den ungehorsam ausbleibenden Angeklagten in contumaciam verfahren.

Artikel 4.

Die zwischen beiden Staaten zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Verträge vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827, $\frac{\text{25. Januar}}{\text{25. Februar}}$ 1839 und $\frac{\text{16. Februar}}{\text{8. März.}}$ 1848 sollen fortan auch wegen der, in Grenzwaldungen des vormaligen Königreichs Hannover von Braunschweigischen Unterthanen verübten Frevel, sowie wegen der von Preußischen Unterthanen in Braunschweigischen Grenzwaldungen begangenen Frevel auch dann, wenn der Frevler einem der seit jenen Verträgen zu der Königlich Preußischen Monarchie hinzugekommenen Gebietstheile angehört, zur Anwendung kommen.

Die Uebereinkunft zwischen Braunschweig und Hannover vom $\frac{\text{2. August}}{\text{19. September}}$ 1828, die Entdeckung und Bestrafung der an den Grenzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fisch-Entwendungen betreffend, wird als erloschen angesehen.

Es wird jedoch die im Art. 4. der vorgedachten Uebereinkunft vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827 über die Beweiskraft der officiellen Angaben und Abschätzungen des competenten Forst- und Polizei-Beamten getroffene Bestimmung dahin abgeändert, daß diesen Angaben und Abschätzungen von der zur Aburtheilung zuständigen

Digitized by Google

Behörde derselbe Glaube beigemessen werden soll, welchen die Gesetze den Aussagen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Nachdem die Auswechselung dieser Uebereinkunft erfolgt, auch zu deren Inhalte die Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung ertheilt worden ist, bringen Wir solche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und haben Alle, die es angeht, insbesondere die betreffenden Gerichtsbehörden und öffentlichen Ankläger, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 27. Juni 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 53.

Braunschweig, den 10. Juli 1868.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Helmstedt, die dem Schützenvereine zu Jerxheim verliehenen Corporationsrechte betreffend.

d. d. Helmstedt, am 30. Juni 1868.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 3. Juli v. J. № 3831 sind dem Schützenvereine zu Jerxheim unter Bestätigung seiner neu entworfenen Statuten Corporationsrechte verliehen worden.

Helmstedt, am 30. Juni 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreisdirection.

A. Cruse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 54.

Braunschweig, den 11. Juli 1868.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die Publikation eines von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereines erlassenen Regulatives über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, durchgehenden oder ausgehenden Gegenstände betr. d. d. Braunschweig, den 30. Juni 1868.

Wir bringen das nachstehende, von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereins erlassene

Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände,

welches vom 1. August d. J. ab in Kraft treten soll, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Braunschweig, den 30. Juni 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von 1/10 Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des

Digitized by Google

Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Das eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu zu bemerken.

§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche

Digitized by Google

sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- und Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2. unter Nr. 4. aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter Nr. 1., 2. und 3. aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den

Digitized by Google

Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den im §. 2. unter Nr. 5. aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6. ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.) Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem.

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3.) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer

Digitized by Google

Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2. unter Nr. 4. aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4. Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden

die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- und Steuerstellen (§. 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse

Digitized by Google

der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. Z. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- und Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie zu deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- und Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung

Digitized by Google

an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll- und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter *№* 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist,

Digitized by Google

eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.).

§. 12.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme

Digitized by Google

verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder

b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle.

§. 15.

Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Abfertigung von Gegenſtänden, welche mit den Poſten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet beſtimmten Poſtſtücken iſt von dem Abſender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorſchriften im §. 1 beizufügen.

Die Poſtſtücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenſo behandelt, wie ſolches im §. 5 rückſichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poſtſtücke vorgeſchrieben iſt. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten ſämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweiſe Reviſionsnoten und auf Verlangen die Poſtkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poſtſtücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf ſolchen Curſen, auf welchen die Durchführung der Poſtſtücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Geſammtverſchluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechſel erfolgt, die desfallſige Vorſchrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch ſtatt des Geſammtverſchluſſes amtliche Begleitung eintreten zu laſſen.

IV. Abſchnitt.

Abfertigung von Poſtſendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

Bei Gegenſtänden des freien Verkehrs, welche von vereinsländiſchen Poſtanſtalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch

Digitized by Google

das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 55.

Braunschweig, den 13. Juli 1868.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats, die der Wittwen- und Waisen-Pensions- und Sterbecasse der Opfermänner hiesiger Stadt verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 27. Juni 1868.

Mittelst höchsten Rescripts vom heutigen Tage № 6102 sind der Wittwen- und Waisen-Pensions- und Sterbecasse der Opfermänner hiesiger Stadt die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 27. Juni 1868.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

F. Rittmeyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 56.

Braunschweig, den 16. Juli 1868.

Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Gandersheim betreffend.

d. d. Braunschweig, den 7. Juli 1868.

Nachdem die in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes № 19 vom 23. April 1867 zusammenberufene Kreis-Commission für den Kreis Gandersheim ihr Gutachten über die bei den in diesem Kreise vorkommenden Ablösungen der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Leistungen zum Grunde zu legenden Normalpreise, insoweit solche nicht durch das Gesetz selbst bestimmt worden sind, abgegeben hat, und auf Grund dieses Gutachtens die gedachten Preise von uns festgestellt und mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministeriums vom heutigen Tage genehmigt sind, so werden solche nach Vorschrift des §. 93 der Ablösungs-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A.

Digitized by Google

№ ord.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maßes, Gewichts, der Stückzahl ꝛc.	Geldbetrag ℔	ß	₰
	a. Vegetabilische Erzeugnisse.				
1	Rockenstroh, langes	das Schock zu 1200 ℔	5	—	—
2	Rübsaamen	pro Himten	1	15	—
3	Mohn	» »	2	—	—
4	Kohl, weißer	» Schock	—	20	—
5	Steckrüben	» »	—	15	—
6	Aepfel	» Himten	—	5	—
7	Flachs: a. gereinigter	» Pfund	—	5	—
	b. geringerer Qualität . .	» »	—	3	6
8	Brot: a. von Rockenmehl . . .	» 7 Pfund	—	5	6
	b. von Weizenmehl . . .	» Pfund	—	1	3
	c. Semmeln aus Weizenmehl mit Milch und Gest . .	» »	—	2	—
9	Bier: a. Braunbier	Die Tonne zu 112 Quartier	2	5	—
	b. Covent	pro Eimer	—	—	4
	c. Hausbier	das Quartier	—	—	7
	d. »	das Glas	—	—	3
10	Seie (Malzträber)	pro Eimer	—	—	10
11	Branntwein	das Glas	—	—	5
12	Wein	pro Quartier	—	10	—
13	Reis	» Pfund	—	3	—
	b. Animalische Erzeugnisse.				
14	Schnittschaafe	pro Stück	1	10	—
15	Ferken, 6 Wochen alt	» »	1	15	—
16	Gänse	» »	—	20	—
17	Hähne und Hühner, alte	» »	—	10	—
	Hahnen, junge	» »	—	4	—
	Hühner, junge	» »	—	6	—

Digitized by Google

№ ord.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maßes, Gewichts, der Stückzahl ꝛc.	Geldbetrag ℔	ß	₰
18	Eier: a. auf Ostern zu liefern . .	pro Schock	—	15	—
	b. im Winter » » . .	» »	—	25	—
19	Wurst: a. Mettwurst	» Pfund	—	7	6
	b. Knackwurst	» »	—	5	—
20	Wachs, weißes gebleichtes	» »	—	20	—
	c. Bestimmte Mahlzeiten.				
21	Ein Butterbrot	pro Stück	—	—	10
22	Ein einfaches Stück Brot als Inbiß zum Trunk	» »	—	—	2
23	Ein Frühstück, bestehend in Brot und Speck oder Butter und Käse .	. . . . .	—	3	—
24	ein dergleichen, bestehend in Butter und Brot mit Branntwein . .	. . . . .	—	3	—
25	eine Mittagsmahlzeit, bestehend aus Rindfleischsuppe, weißem Kohl, Salzkartoffeln und Rindfleisch .	. . . . .	—	4	—
26	eine dergleichen, bestehend in Suppe, Gemüse und Fleisch nebst Taback und falls außer dem Suppenfleisch noch anderes Fleisch nebst Bier und Branntwein verabreicht wird	. . . . .	—	4	3
		. . . . .	—	6	—
	d. Diversa.				
27	Salz, nach Absatz der Steuer . .	pro 100 Pfund	—	22	6
28	Papier	» Ries	2	—	—

Digitized by Google

Nr. ord.	B. Normalpreise der Dienste.	℔	ß	₰
	a. Handdienste.			
1	Einen Tag zu mähen, bei 10stündiger Arbeitszeit .	—	12	—
2	Einen Tag zu anderen Erndte- und sonstigen Arbeiten bei gleicher Arbeitsdauer:			
	a. für einen Mann	—	7	—
	b. für eine Frauensperson	—	5	—
	b. Spanndienste.			
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
1	Einen Morgen zu pflügen	—	25	—
2	Einen Morgen einmal zu eggen	—	2	6
	für jeden ferneren Strich zu eggen 2 ß 6 ₰			
3	Einen Morgen mit Mist zu befahren, in 3 Jahren 8 Fuder à 10 ß gerechnet, jährlich	—	26	8
4	Erndtefuhren pro Morgen:			
	a. im Winterfelde	—	20	—
	b. im Sommerfelde	—	12	6
	c. im Brachfelde, sämmtliche Brachfrüchte gegen einander gerechnet	—	22	6
	Bei vorstehenden Preisen ist angenommen, daß 6 Fuder pro Tag gefahren werden können, und ist in den Fällen, wo nach der Entfernung der betreffenden Grundstücke mehr oder nicht so viel geleistet werden kann, der Normalpreis verhältnißmäßig herabzusetzen oder zu erhöhen.			
5	Ein Fuder Heu oder Grummet einzufahren . . .	—	15	—
	Es ist angenommen, daß 2 Fuder in einem halben Tage gefahren werden können, und ist in anderen Fällen der Normalpreis verhältnißmäßig zu verringern oder zu erhöhen.			

Digitized by Google

№ ord.	B. Normalpreise der Dienste.	ℳ	ℊ	₰
6	Einen Himten Lein zu säen mit Lieferung des vollständig zubereiteten Landes von Seiten des Pflichtigen	3	15	—
	II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Diensttage und die Dauer der Arbeitszeit, nicht aber der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
1	Für einen Tag mit 2 Pferden und 1 Mann zu pflügen, 10 Arbeitsstunden in der Zeit vom 1. April bis ulto. September und 9 Arbeitsstunden vom 1. October bis ulto. März	1	10	—
2	Für sonstige Arbeiten bei gleicher Arbeitsdauer z. B. Fuhren: die Tagesleistung eines Zweigespannes mit einem Mann	2	—	—

Braunschweig, den 7 Juli 1868.

Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission.

Dommerich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 57.

Braunschweig, den 17. Juli 1868.

Bekanntmachung, die Einführung der Branntweinsteuer in dem Königl. Preußischen Regierungsbezirke Cassel betreffend.

d. d. Braunschweig, den 11. Juli 1868.

Da zufolge einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums in demjenigen Theile des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, die Maischbottichsteuer vom 1. Juli d. J. ab nach denselben Sätzen zu entrichten ist, welche in den steuervereinten Staaten des Norddeutschen Bundes zur Erhebung gelangen, so tritt zwischen diesem Theile des gedachten Regierungsbezirks einerseits und den bezeichneten Staaten andererseits von dem gedachten Zeitpunkte ab, völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntewein ein. Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 12. Juli v. J., die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntewein ꝛc. betreffend, bringen Wir Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Uebergangsstraßen, welche sich in dem, Unserer Bekanntmachung vom 15. August v. J., die Uebergangsstraßen und Uebergangsabfertigungsstellen für

Digitized by Google

den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen betreffend, beigefügten Verzeichnisse sub II. speciell aufgeführt finden, an den betreffenden Grenzen vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und daß auch die an diesen Straßen gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen von demselben Termine ab außer Thätigkeit getreten sind.

Braunschweig, den 11. Juli 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 58.

Braunschweig, den 21. Juli 1868.

Privilegium für den Bauconducteur C. Müller hieselbst.

d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1868.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Bauconducteur C. Müller hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 23. v. M., № 4906, ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte „Sicherheitsschloß" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreisdirectionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 20. Juli 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 62.

Braunschweig, den 27. August 1868.

Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier in Flaschen.

d. d. Braunschweig, den 18. August 1868.

Nach Unserer Bekanntmachung vom 25. Juli v. J. № 52 ist die Gewährung einer Steuervergütung für Bier auf das in Fässern ausgehende Bier beschränkt. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Norddeutschen Bundes kann eine Steuervergütung auch für Bier bewilligt werden, welches in Flaschen ausgeführt wird. Die Bewilligung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1) das Zugeständniß darf nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern gemacht werden.

2) die Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund Braumalzschrot auf 100 Quart Bier verwendet werden und muß dasselbe in Mengen von wenigstens 216 Quart ausgehen.

Digitized by Google

3) das Verhältniß zwischen Gewicht und Maß ist für jede Brauerei durch amtliche Ermittelungen festzustellen und danach der Vergütungssatz, soweit nöthig unter angemessener Abrundung dergestalt zu bestimmen, daß für eine Quartmenge, welche dem Gewichte von 100 Pfund Bier gleichzustellen ist, je 3 Sgr. Vergütung gewährt wird.

4) die Flaschen, in welchen das Bier ausgeführt wird, müssen in der Regel von gleicher Größe sein, jedoch kann auch nachgegeben werden, daß die Ausfuhr in verschiedenen Arten von Flaschen erfolgt, sofern die Flaschen gleicher Art einen gleichen Rauminhalt haben.

5) zu der Anmeldung ist das in der Anlage beigegebene Muster zu benutzen.

Das Bruttogewicht braucht nicht angegeben zu werden; es ist aber anzumelden: die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einem Gebinde (Tonne, Kiste), die Quartmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe, die Benennung des Biers.

6) durch die Revision ist mit Benutzung des vorstehend zu 5 beigefügten Musters festzustellen: die Größe der Flaschen, deren Zahl und Rauminhalt, die Gesammtmenge und die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Flüssigkeit. Die probeweise Feststellung, bei welcher jedoch mit gehöriger Umsicht Behufs Ermittelung der Menge und Beschaffenheit verfahren werden muß, ist zulässig. Die Zahl der Flaschen, welche

Digitized by Google

in jedem Falle zum Zwecke der Revision zu öffnen sind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

7) das Zugeständniß ist jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen ist nach den Vorschriften über die Ausfuhr von Bier in Fässern zu verfahren.

Braunschweig, am 18. August 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Muster.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ausgangs-A

Umseitig bezeichnete drei Kolli ꝛc. ꝛc. (
Gebinden.)

Eingangs

Daß die oben bezeichneten drei Kolli m

Digitized by Google

Bescheinigungen.

wie nach den Vorschriften für die Bier-Ausfuhr in

-Bescheinigung.

it Bier in Flaschen ꝛc. ꝛc. (wie oben.)

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 63.

Braunschweig, den 7. September 1868.

Verordnung, den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. August 1867, № 68, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 31. August 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

verordnen hiedurch auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 15. August 1867, № 68, Abänderungen in der Organisation des Herzogl. Kreisgerichts, sowie des Herzogl. Amtsgerichts Blankenburg betreffend, daß das bezeichnete Gesetz vom 1. October d. J. an in Wirksamkeit treten soll.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 31. August 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 64.

Braunschweig, den 8. September 1868.

Privilegium für den Techniker W. Singer in Berlin.

d. d. Braunschweig, den 27. August 1868.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Techniker W. Singer zu Berlin mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministerii vom 20. d. Mts. № 7903, ein Patent auf den von demselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten „Essig-Generator" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, am 27. August 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 65.

Braunschweig, den 24. September 1868.

Bekanntmachung, die jährliche Aufstellung von Geburtslisten und Einreichung derselben an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. September 1868.

Durch die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ist im §. 55 bestimmt worden:

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem hieneben angeschlossenen Schema an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde, bez. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 gebornen Personen männlichen Geschlechts.

Digitized by Google

3. In die dazu bestimmte Colonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad. 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

Danach weisen Wir sämmtliche Kirchenbuchführer des Landes, die Stadt- und Amtsgerichte, den Landrabbiner und die Vorsteher jüdischer Gemeinden, auch die sonst rücksichtlich jüdischer Kinder mit der Führung der Geburts- und Sterberegister Beauftragten an, nach diesen Bestimmungen in Zukunft bei Aufstellung der Geburtslisten zu verfahren und dieselben rechtzeitig an die Stadtmagistrate resp. Gemeindevorsteher bei einer Ordnungsstrafe von 2 ₰,

Ges. v. 21. Juli 1851 № 30 §. 20,

einzureichen.

Für das nächste Mal aber haben dieselben nicht bloß

1) die Geburtsliste der im Kalenderjahre 1852 gebornen Personen männlichen Geschlechts, sondern auch
2) die Geburtsliste des Jahrgangs 1851,
3) die des Jahrgangs 1850, und
4) die des combinirten Jahrgangs 1848 (der seit 1. Juli 1848 gebornen) — 1849 nach dem oben erwähnten Schema aufzustellen und solche sämmtlich bis zum 15. Januar k. J. an die Stadtmagistrate, resp. Gemeindevorsteher einzureichen.

Digitized by Google

Die zur Aufstellung der Listen erforderlichen Formulare sind von den Herzoglichen Kreis-Directionen zu besorgen und an die Kirchenbuchführer u. s. w. abzugeben.

Braunschweig, den 11. September 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 9
zu §. 55 der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow, Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind,

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen
Pankow, den 15. Januar 1867.

Digitized by Google

Laufende №	Zuname	Vorname	Geburts-			Nummer des Kirchenbuchs
			Tag	Monat	Jahr	
A. Geborne.						
1	Peters	Carl Ernst August	1	Januar	1850	1
2	Richter	Friedrich Wilhelm	31	December	1850	50
B.*) Seit dem 15. Janr. 1866 bis dato gestorbene, in den						
1	Heimann	Christian Friedrich	2	April	1843	60

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Digitized by Google

Name und Stand des Vaters	Name der Mutter	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist	Sterbe-			№ unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat	Bemerkungen
			Jahr	Monat	Tag		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer	Caroline Hase	lebt	—	—	—	10	
August Richter, Schulze	Friederike Krüger	hierselbst gestorben	1851	Januar	31	—	

Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

—	—	hieselbst gestorben	1866	Juni	16	—	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern u. s. w. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 66.

Braunschweig, den 30. September 1868.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: den Verkauf der Herrschaftlichen Mahlmühle zu Oelper betreffend.

d. d. Braunschweig, den 26. September 1868.

Nachdem die Herrschaftliche Mahlmühle zu Oelper verkauft worden ist, finden vom 1. nächsten Monats an die Bestimmungen der §§. 22 — 36 des Gesetzes vom 21. Decbr. 1841, die städtischen indirecten Abgaben in Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend, auf die genannte Mühle keine weitere Anwendung; es ist vielmehr das auf derselben gefertigte Mahlwerk, welches in die hiesige Stadt oder deren Stadtgebiet eingeführt wird, der Thoraccise unterworfen, und sind demnach die Bestimmungen der §§. 5 — 21 des bezeichneten Gesetzes darauf anzuwenden.

Digitized by Google

Von demſelben Zeitpunkte an, hört auch die im Brückengelds-Tarife (Anlage № IV. des erwähnten Geſetzes) aufgeführte Befreiung der Mehlfuhren von der Mühle zu Oelper nach hieſiger Stadt auf.

Braunſchweig, den 26. September 1868.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 67.

Braunschweig, den 5. October 1868.

Bekanntmachung, die Herstellung des freien Verkehrs zwischen Mecklenburg und Lübeck einerseits und dem übrigen Zollvereinsgebiete andererseits betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. September 1868.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 S. 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Königlich Preußischen Regierungsbezirke Potsdam und Stettin und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an, in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst erforderlich gebliebenen Beschränkungen, haben mit dem 19. d. Mts. aufgehört und es ist, wie hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen

Digitized by Google

Theilen des Zollvereins und den gedachten Ländern und Landestheilen eingetreten.

In Absicht der einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Braunschweig nebst den dieserhalb mit Braunschweig verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch dem Herzogthume Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig eine Abgabe weder erhoben, noch erstattet wird.

Braunschweig, am 30. September 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 68.

Braunschweig, den 8. October 1868.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. September 1868.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande bis auf Weiteres zugelassen worden ist.

Braunschweig, am 30. September 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 69.

Braunschweig, den 12. October 1868.

Privilegium für den Photographen Friedrich Bosse hieselbst.

d. d. Braunschweig, den 25. September 1868.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Photographen Friedrich Bosse hieselbst mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministerii vom 7. d. Mts. № 8420, ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte „Stroboskop" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen Braunſchweig, am 25. Septbr. 1868.

v. c.

(L. S.) (gez.) Baumgarten.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 71.

Braunschweig, den 19. October 1868.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: den abgeänderten Gesellschaftsvertrag der Actiengesellschaft „Actien-Zuckerfabrik zu Barum" betreffend.

d. d. Braunschweig, den 12. October 1868.

Da unterm heutigen Tage zu dem, laut der notariellen Protocolle vom 29. December 1865, 28. September 1866 und 22. October 1867 abgeänderten Gesellschaftsvertrage der Actiengesellschaft „Actien-Zuckerfabrik zu Barum" die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszuges aus dem gedachten abgeänderten Gesellschaftsvertrage zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Actien-Rübenzuckerfabrik zu Barum" und hat ihren Sitz in Barum;
2) das, auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Unternehmen der Gesellschaft hat zum Gegenstande die Rübenzuckerfabrication und den Verkauf der Fabricationsproducte;
3) das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 101,750 ℔ und zerfällt in 407 Actien à 250 ℔;
4) die Actien sind auf Namen gestellt;

Digitized by Google

5) die, aus vier Directoren und dem jedesmaligen Inspector der Fabrik bestehende Direction der Gesellschaft ist das Organ der letztern und vertritt dieselbe gerichtlich, wie außergerichtlich, den Actionären und Dritten gegenüber;

zur Abgabe schriftlicher Willenserklärungen der Direction genügt die Unterschrift von zwei Mitgliedern derselben;

die Direction führt ein Siegel mit der Inschrift

„Direction der Actien-Zuckerfabrik zu Barum";

6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen müssen von zwei Mitgliedern der Direction unterschrieben werden, unter Hinzufügung der Firma der Gesellschaft —, und erfolgen in den Braunschweigischen Anzeigen und in dem Salzgitterschen Anzeiger. —

Braunschweig, am 12. October 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 72.

Braunschweig, den 24. October 1868.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction Wolfenbüttel, die der Wasmus'schen Stiftung in Hallendorf verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 16. October 1868.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 10. d. Mts., № 9119, sind der im Testamente des verstorbenen Particuliers, vormaligen Kornhändlers Heinrich Rott zu Braunschweig vom 20. December 1861 zu Gunsten der Gemeinde Hallendorf unter dem Namen „der Wasmus'schen Stiftung", errichteten und organisirten Wohlthätigkeits-Anstalt die Rechte milder Stiftungen in der Weise verliehen, daß die betreffenden Bestimmungen des erwähnten Testaments als Stiftungsstatuten gelten, daß die Stiftung ihren Sitz in Hallendorf hat und daß im Allgemeinen der dortige Gemeinde-Rath unter der Controlle der Herzoglichen Kreis-Direction Wolfenbüttel als Aufsichts-Behörde fungirt, zu Capital-Erhebungen und Belegungen aber die Verwalter der Stiftung an die Autorisationsertheilung der genannten Herzoglichen Kreis-Direction gebunden sind.

Wolfenbüttel, den 16. October 1868.

Herzogliche Kreis-Direction.
H. R. Cleve.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 73.

Braunschweig, den 27. October 1868.

Plenarbeschluß des Herzoglichen Obergerichts in Betreff der Merkmale, durch welche sich der Fischdiebstahl von der Fischereiwroge unterscheidet.
d. d. Wolfenbüttel, den 16. October 1868.

Nachdem die Frage streitig geworden, worin der Unterschied zwischen Fischdiebstahl und Fischereiwroge zu finden sei, ob insbesondere der Umstand entscheide, daß die fragl. Fische gerade aus einem Fischkasten im Gegensatz zu anderen, namentlich größeren Wasserbehältern, widerrechtlich entnommen seien, oder aber, daß die Aneignung einen Eingriff in fremdes Eigenthum, eine widerrechtliche Wegnahme aus fremdem Gewahrsame, im Gegensatze zu der Beeinträchtigung des fremden Occupationsrechts enthalte; und diese Frage von dem Herzoglichen Cassationshofe zweimal in verschiedenen Sachen dahin entschieden ist:

„das entscheidende Merkmal zwischen einem Fischdiebstahle im Sinne des Criminal-Gesetz-Buches und einer Fischereiwroge im Sinne des Jagdstrafgesetzes sei darin zu finden, ob die widerrechtliche Aneignung der Fische durch Wegnahme aus einem fremden Gewahrsame einen Eingriff in fremdes Eigenthum im Gegensatze zu der

Beeinträchtigung des fremden Occupationsrechts der noch nicht im Gewahrsame und Eigenthume eines Anderen befindlichen Fische enthalte;"

und nach vorgängigem Gutachten und auf Antrag des Oberstaatsanwalts von dem Herzoglichen Obergerichte ein Plenarbeschluß dahin, daß diese Entscheidungen gleichmäßige im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1853, № 38, die rechtliche Wirkung der Entscheidungen des Cassationshofs betr. seien, gefaßt ist, so wird unter Bezugnahme auf den §. 3 des eben angeführten Gesetzes dieser Beschluß hierdurch bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 16. October 1868.

Herzogliches Obergericht.

W. Henke.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 74.

Braunschweig, den 5. November 1868.

Verordnung, die Einberufung eines außerordentlichen Landtages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. November 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da Wir beschlossen haben, die Landesversammlung zu einem außerordentlichen Landtage einzuberufen, so verordnen Wir hierdurch, daß sich die Abgeordneten des Landes

Donnerstag, den 12. d. Mts., November,

in Unserer Haupt- und Residenzstadt Braunschweig versammeln.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 2. November 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 75.

Braunschweig, den 10. November 1868.

Gesetz: die Vereinigung der neben der Teichsmühle bei Alversdorf belegenen s. g. Teichswiese zu 9 Morgen 54 □Ruthen mit dem Gemeindebezirke Esbeck betreffend.

d. d. Braunschweig, am 31. October 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Die früher zu dem Herzoglichen Domainenamte Schöningen gehörig gewesene, im Jahre 1866 an den Mühlenbesitzer Schaper zur Teichsmühle bei Alversdorf verkaufte s. g. Teichswiese zu 9 Morgen 54 □Ruthen wird hierdurch mit dem Gemeindebezirke Esbeck vereinigt.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 31. October 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 76.

Braunschweig, den 14. November 1868.

Bekanntmachung, den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein, und die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts in Hamburg betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. November 1868.

Nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 24. v. Mts., betreffend den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein und die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg:

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

Digitized by Google

I, Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg:

Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fühlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nördöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2) Im Südosten von Hamburg:

Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:

Die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Takenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accise-linie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder-Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3) Im Süden von Hamburg:

die Voigtei Moorburg.

4) Im Amte Ritzebüttel:

das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Digitized by Google

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuerdirectors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuerdirectors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirecten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntewein, Bier und Taback — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntewein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. October c. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuerdirectors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse ein Hauptzollamts mit

Digitized by Google

der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 5. November 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 77.

Braunschweig, den 14. November 1868.

Privilegium für den Schmiedemeister Georg Schneider in Wolfenbüttel.

d. d. Braunschweig, den 6. November 1868.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Schmiedemeister Georg Schneider zu Wolfenbüttel mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministerii vom 3. d. Mts. № 10167 ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schrotmühle für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren, — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreisdirectionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 6. Novbr. 1868.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 79.

Braunschweig, den 21. November 1868.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: den revidirten Gesellschaftsvertrag der Actiengesellschaft „Zuckerfabrik Wendessen" betr.

d. d. Braunschweig, den 10. November 1868.

Nachdem am heutigen Tage zu dem von der Actiengesellschaft „Zuckerfabrik Wendessen" unterm 6. April d. J. vereinbarten „revidirten Gesellschaftsvertrage" die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, mit Hinzufügung des nachfolgenden Auszuges aus dem gedachten revidirten Gesellschaftsvertrage, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Zuckerfabrik Wendessen" und hat ihren Sitz in Wendessen;
2) das Unternehmen der Gesellschaft, dessen Dauer zunächst auf 15 Jahre — vom 4. März 1857 an gerechnet — festgestellt ist, hat den Betrieb einer Rübenzuckerfabrik zum Gegenstande;
3) das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 122,500 ℔ und zerfällt in 245 Actien à 500 ℔; dasselbe kann aber durch Gesellschaftsbeschluß bis auf 150,000 ℔, mittelst fernerer Ausgabe von Actien à 500 ℔, erhöhet werden;
4) die Actien sind auf Namen gestellt;

Digitized by Google

5) die Direction der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe, gerichtlich wie außergerichtlich, den Actionairen und Dritten gegenüber;

zur Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen Namens der Gesellschaft ist die Unterschrift zweier Directionsmitglieder genügend;

die Direction führt ein Siegel mit der Inschrift:

„Direction der Zuckerfabrik Wendessen"

und zeichnet in dieser Weise mit der Unterschrift zweier Directionsmitglieder;

6) die von der Gesellschaft ausgehenden Publicationen werden durch die Direction, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form —, resp. behuf der dem Ausschusse überwiesenen Berufung der General-Versammlung, durch den Ausschuß mittelst einer von dem Vorsitzenden desselben oder von dem Stellvertreter dieses Vorsitzenden zu unterzeichnenden und mit dem Siegel des Ausschusses — welches die Inschrift führt: „Ausschuß der Zuckerfabrik Wendessen" — zu versehenden Bekanntmachung in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen; sollte dieses Blatt eingehen, so wählt der Ausschuß an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt für die Publicationen der Gesellschaft. —

Braunschweig, den 10. November 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 80.

Braunschweig, den 24. November 1868.

Privilegium für den Maschinenfabrikanten A. Krull zu Helmstedt.

d. d. Braunschweig, den 10. November 1868.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Maschinenfabrikanten A. Krull zu Helmstedt mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 5. d. M. № 10263, ein Patent auf zwei von demselben erfundene, durch Beschreibung und Modelle erläuterte Constructionen von Rad- und Achsenverschlüssen für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 10. Novbr. 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 81.

Braunschweig, den 24. November 1868.

Privilegium für den Fabrikanten J. Zimmermann aus Magdeburg, z. Z. hieselbst, und den Ingenieur Fritz Heckner hier.

d. d. Braunschweig, den 12. November 1868.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Fabrikanten Johann Zimmermann aus Magdeburg, zur Zeit hieselbst, und dem Ingenieur Fritz Heckner hieselbst, mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministerii vom 5. d. M., № 10264, ein Patent auf zwei von denselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hobelköpfe zum Absetzen und Zapfenschneiden, zum Planhobeln roh geschnittener Hölzer und zum Abplatten von Füllungen für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

gigen Artikeln, Rohproducten, halb und ganz fabricirten Waaren;

3) das Grundcapital der Gesellschaft ist vorläufig auf 750,000 ℔ festgesetzt, kann aber bis auf 1,500,000 ℔ erhöhet werden, und zerfällt in Actien à 300 ℔; die Actien können in halbe Actien zum Betrage von 150 ℔ getheilt werden;
4) die Actien sind auf den Inhaber gestellt;
5) der — aus zwei oder drei Mitgliedern bestehende — Vorstand der Gesellschaft hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche zustehen;

alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit den Unterschriften zweier Directoren versehen sind;

6) Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Braunschweigischen Anzeigen und außerdem in zwei, vom Aufsichtsrathe sofort nach erfolgter staatlicher Genehmigung der Gesellschaft in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingerückt werden;

der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen, bekannt gemacht wird.

Braunschweig, den 16. November 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 83.

Braunschweig, den 30. November 1868.

Verordnung, die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 16. November 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die zur Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Kraft zu setzende:

„Instruction
über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der
bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen
d. d. Berlin, den 28. Mai 1843"

soll für Unser Herzogthum mit den Modificationen in Anwendung gebracht werden, daß

1) die Function des Civil-Mitglieds der Abschätzungs-Commission
(cf. §. 1 der Instruction)
von dem zweiten Beamten der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection (Kreisassessor) und

Digitized by Google

2) die in der Instruction der betreffenden „Regierung" zugewiesene Function (cf. z. B. die §§. 10, 15, 17, 19 daselbst) von dem betreffenden Kreisdirector zu versehen ist, —

während

3) wo einzelne Fälle den Ministerien zur Erledigung überwiesen sind (§. 10 daselbst) als solche fungiren werden:

das Königlich Preußische Kriegsministerium und Unser Herzogliches Staats-Ministerium.

Unser Herzogliches Intelligenz-Comtoir ist angewiesen, die vorerwähnte Instruction Jedermann auf Anfordern und gegen Erlegung des Kostenbetrags verabfolgen und dieselbe den betreffenden Behörden nach der ihm deshalb ertheilten näheren Instruction zugehen zu lassen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. November 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 84.

Braunschweig, den 30. November 1868.

Verordnung, die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. November 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. ist zwar die Verordnung d. d. Berlin, den 5. September 1867, betreffend

die Organisation der Landwehrbehörden
und
die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes,

als schon allgemein für den Norddeutschen Bund in Wirksamkeit getreten, angesehen.

Um jedoch etwa deshalb bestehende Zweifel zu beseitigen, wollen Wir die vorbemerkte Verordnung d. d. Berlin, den 5. September 1867, mit Bezug auf den Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für Unser Herzogthum ausdrücklich hierdurch in Kraft setzen.

Unser Herzogliches Intelligenz-Comtoir ist ange-

Digitized by Google

wiesen, die ebengedachte Verordnung Jedermann auf Anfordern gegen Erstattung des Kostenbetrags zu verabfolgen und dieselbe den betreffenden Behörden nach der ihm deshalb ertheilten näheren Instruction zugehen zu lassen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 17. November 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 85.

Braunschweig, den 2. December 1868.

Verordnung, die Publication eines Reglements wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Herzogthume Braunschweig betreffend. d. d. Braunschweig, den 18. November 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen hierdurch auf Grund des Artikels 61 der Bundesverfassung vom 26. Juli 1867 und der Bundesverordnung vom 7. November 1867 № 10 zur Ausführung der für die Bundesarmee in Anwendung kommenden Bestimmungen über die Herbeischaffung der Mobilmachungspferde, insbesondere des §. 3 der Königlich Preußischen Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834, nach welchem sämmtliche Landesunterthanen verpflichtet sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, bei einer Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zu stellen, — das nachstehende, der Verwaltungs-

Digitized by Google

Organisation Unseres Herzogthums angepaßte Reglement, nach dessen Bestimmungen sich Alle, die es angeht, zu achten haben.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. November 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Reglement

wegen

Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde

im

Herzogthume Braunschweig.

Abtheilung I.

§. 1.

Pferdegestellung und Vertheilung auf die Kreise.

Unser Herzogliches Staatsministerium bestimmt, in welcher Weise die auf das Herzogthum entfallende Quote an Mobilmachungspferden nach Zahl und Gattung der letzteren auf die sechs Kreise oder Kreistheile mit Rücksicht auf die nach dem Pferdeschlage abzumessende Gestellungsfähigkeit der Kreise zu repartiren ist.

§. 2.

Subrepartition.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen haben nach Empfang dieser Vertheilungsanweisung die im Falle der Mobilmachung aus ihrem Kreise zu stellenden Pferde auf die Gemeinden der Kreise zu subrepartiren, so daß die Zahl und Gattung der

Digitized by Google

Pferde, welche jede Gemeinde zu stellen hat, möglichst genau feststeht.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die in Anlage I. beigefügte Vorschrift, worauf bei der Gestellung sorgfältig zu achten ist.

§. 3.

Kenntnißnahme von dem Pferdebestande.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen sind verpflichtet, schon in Friedenszeiten sich theils durch eigene Wahrnehmung, theils durch Vermittelung der Gemeindebehörden und nöthigenfalls nach Anordnung von Pferdemusterungen stets eine möglichst vollständige Kenntniß von dem Pferdestande ihres Kreises in besonderer Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Gattungen der Dienstpferde zu verschaffen und sich darin zu erhalten.

Es bleibt den Herzoglichen Kreisdirectionen überlassen, zur Gewinnung eines erschöpfenden Urtheils über den Pferdestand ihres Kreises, erforderlichen Falles die Mitwirkung eines von der Militairbehörde zu diesem Zwecke zu bestimmenden Officiers in Anspruch zu nehmen, und dessen Abordnung dazu bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen.

Sollten in dem Pferdestande auffallende Veränderungen eintreten, welche auf die Leistungsfähigkeit der Kreise zur Gestellung des auf sie repartirten Contingents von Einfluß sind, so haben die Herzoglichen Kreisdirectionen an Unser Herzogl. Staatsministerium unter ausführlicher Aeußerung über die Gründe dieser Veränderung Anzeige zu machen.

Abtheilung II.

§. 4.

Pferde-Aushebung bei der Mobilmachung.

1) Bezirks-Sammelplätze, Bezirks-Vorstände.

Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Beschaffung

der Pferde bei einer Mobilmachung der Armee hat jede Herzogliche Kreisdirection schon im Frieden ihren Kreis in mehrere Bezirke einzutheilen, und für jeden von diesen Bezirken einen Sammelplatz für den Fall der Mobilmachung, so wie auch einen aus drei Sachkundigen bestehenden Bezirks-Vorstand zu bilden.

§. 5.

a. Eintheilung der Bezirke.

Bei der Bezirks-Eintheilung ist mit Rücksicht auf den erweiterten Umfang, aus welchem die Mobilmachungspferde von den Bezirks-Vorständen auszuwählen sind (§. 8) und den dadurch entstehenden größeren Zeitaufwand für das Geschäft der Musterung, sowie mit Rücksicht auf die Anzahl der der Abnahme-Commission täglich vorzuführenden Pferde (§. 13), auf eine angemessene Vermehrung und Begrenzung dieser Bezirke durch Verkleinerung derselben Bedacht zu nehmen. Kein Bezirks-Sammelplatz darf mit dem Abnahme-Orte des Kreises (§. 13) zusammenfallen, es sei denn, daß die Musterung durch den Bezirks-Vorstand schon am Tage vor dem Beginne des Geschäfts der Abnahme-Commission beendigt wird, so daß Störungen des letzteren und Unordnungen dabei gänzlich vermieden werden.

§. 6.

b. Obliegenheiten der Mitglieder der Bezirks-Vorstände.

Zu Mitgliedern der Bezirksvorstände dürfen nur Kreiseingesessene genommen werden, welche das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unparteiisch und pflichtmäßig bekannt und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Zweigen des Kriegsdienstes nach Anleitung der beigefügten Vorschriften (§. 1 Anlage) zu beurtheilen im Stande sind.

Vorzüglich ist deshalb auf Personen zu rücksichtigen,

Digitized by Google

welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben.

Sie werden von den betreffenden Amtsräthen gewählt und von der Herzoglichen Kreisdirection bestätigt; doch ist Herzogliche Kreisdirection ebenso berechtigt als verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge nicht gewählte geeignete Personen mit den Functionen eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes interimistisch zu beauftragen.

Die Mitglieder der Bezirksvorstände haben die Obliegenheit, schon während der Friedenszeit von dem Pferdebestande innerhalb ihres Bezirks mit Rücksicht auf die Brauchbarkeit der Pferde nach den verschiedenen für den Kriegsdienst erforderlichen Gattungen derselben, sowie über die bei dem Pferdestande eintretenden Veränderungen sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, um auf Erfordern jederzeit die nöthige Auskunft darüber geben zu können. Bei eintretender Mobilmachung liegt ihnen ob, auf die Aufforderung der Herzoglichen Kreisdirection den Bedarf an Mobilmachungspferden in ihrem Bezirke auszuheben, und für deren rechtzeitige Gestellung Sorge zu tragen.

Die Functionen der Mitglieder des Bezirksvorstandes sind ein unentgeldliches Ehrenamt, und in der Regel von unbestimmter Dauer, jedoch kann Herzogliche Kreisdirection, wo sie es nöthig findet, mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums eine Neuwahl veranlassen.

Sie werden bei dem Antritte ihres Ehrenamtes zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge der Herzoglichen Kreisdirection und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung.

§. 7.

Die Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz

Digitized by Google

des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferde-Gestellung macht die Herzogliche Kreisdirection schon im Frieden den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle eintretenden Zwangs- resp. Strafmaßregeln, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung, Folge zu leisten.

§. 8.

c. Musterung der Pferde durch die Bezirks-Vorstände.

Gleich beim Eingange eines Mobilmachungsbefehls bestimmen die Herzoglichen Kreisdirectionen Tag und Stunde der Aushebung für jeden Bezirk und machen diesen Termin sofort den nach dem §. 4 zu bildenden Bezirksvorständen mit der Aufforderung bekannt, sich nach dem Sammelplatze ihres Bezirks zu begeben, um daselbst den nach Anzahl und Gattung namhaft zu machenden Bedarf an Mobilmachungspferden auszuheben und für deren rechtzeitige Ablieferung und Gestellung zu sorgen.

Zugleich fordern die Herzoglichen Kreisdirectionen die Gemeindevorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandenen zum Kriegsdienste brauchbaren Pferde, ohne Unterschied der Größe und des Alters, mit alleiniger Ausnahme der Fohlen bis zum vollendeten dritten Jahre, der eigentlichen Dienstpferde der Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, zu dem Aushebungstermine auf dem Sammelplatze ihres Bezirkes zur Revision und Auswahl pünktlich zu stellen.

Bei dieser Revision auf dem Bezirks-Sammelplatze ist den Bezirksvorständen, soweit es irgend thunlich, ein Thierarzt beizugeben, welcher die vorschriftsmäßigen Diäten und Reisekosten erhält.

§. 9.

Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Bezirksvorstände mit aller Sorgfalt

Digitized by Google

gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen für den Kriegsdienst abgesondert aufgestellt. Aus diesen aus diensttauglich ausgewählten Pferden wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden und außerdem auf je drei Pferde des Contingentes eins als Reserve aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein National nach dem vorgeschriebenen Schema (§. 16) an, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird.

Zu diesem Nationale sind gedruckte Blankets in genügender Anzahl durch die Herzoglichen Kreisdirectionen zuzufertigen und von den Bezirksvorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten.

Da von diesen Musterungen die Gestellung brauchbarer, für den Zweck geeigneter Pferde wesentlich abhängt, so wird den Kreisdirectoren noch besonders zur Pflicht gemacht, wenn es irgend ausführbar ist, diesen Musterungen, welche nicht blos bei einer eintretenden allgemeinen, sondern auch bei einer etwa anderweit anzuordnenden partiellen Mobilmachung stattfinden müssen, persönlich beizuwohnen.

§. 10.

Damit die Bezirksvorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, haben die Herzoglichen Kreisdirectionen ihnen geeignete Personen zur Disposition zu stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der Zwangs- resp. Straf-Maßregeln gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorstände unbefolgt lassen, zu unterstützen.

Auf das Vorgeben, die von den Bezirksvorständen auszuhebenden Pferde seien vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert, darf keine Rücksicht genommen werden; dergleichen Contracte können, wenn sie auch wirklich

Digitized by Google

abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben gleich jedem anderen Eingesessenen zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Mobilmachung der Armee verpflichtet ist. Wen in diesem Falle die Gestellung der Pferde trifft, darüber haben sich lediglich die beiden contrahirenden Theile unter einander zu einigen.

Eine Ausnahme tritt nur für den Fall ein, wo erweislich der Verkauf an Officiere und Beamte, welche sich mobil zu machen und zu dem Behufe Pferde anzuschaffen verpflichtet sind, stattgefunden hat. In Contestationsfällen irgend einer Art entscheidet die Herzogliche Kreisdirection, deren Entscheidung sogleich zur Ausführung kommt.

§. 11.

Nachdem die Auswahl der Pferde in den Bezirken stattgefunden hat, werden nach näherer Anordnung der Herzoglichen Kreisdirection die ausgewählten Pferde nebst den Reserve-Pferden unter Begleitung der Bezirks-Vorstände, ein jedes mit Halfter, Trense und zwei Stricken von guter Beschaffenheit, so wie mit gutem Hufbeschlage (§. 30) versehen, durch die Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises (§. 13) transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Kreisdirector vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirksvorstände zugleich dem Kreisdirector über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten.

§. 12.

Findet nur eine theilweise Mobilmachung, welche nicht den Aufruf sämmtlicher Pferde in der vorbezeichneten Art nothwendig macht, statt, so erlassen die Herzoglichen Kreis-Directionen nur an diejenigen Bezirks-Vorstände und diese nur

Digitized by Google

an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig scheinen, um aus denselben das verlangte Kontingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, sowie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

§. 13.

2) Abnahme der Pferde.

a. Ablieferungs- und Abnahme-Orte. Abnahme-Commission.

Schon im Frieden wird von den Herzoglichen Kreisdirectionen im Einverständniß mit dem General-Commando 10. Armee-Corps der Abnahmeort bestimmt, an welchem bei einer Mobilmachung der Armee die von den Bezirksvorständen aus den Aushebungsbezirken jeden Kreises vorzuführenden Pferde Behuf der Auswahl und Abnahme für die Truppentheile zu gestellen sind.

An dem Abnahme-Orte sind, damit das Abnahme-Geschäft mit der für die kriegstüchtige Ausrüstung der Armee mit Pferden ganz unerläßlichen Gründlichkeit betrieben werden kann, der Abnahme-Commission (§. 14) an einem Tage nicht mehr als 120 Pferde nebst der erforderlichen Reserve von $33\frac{1}{3}$ Procent vorzustellen. Mit Rücksicht hierauf hat die Herzogliche Kreisdirection die Zahl der aus den Aushebungsbezirken an jedem Tage für die Abnahme bereit zu haltenden Pferde zu bestimmen und unter Bezeichnung eines am Abnahme-Orte selbst oder in angemessener Nähe desselben auszuwählenden Sammelplatzes, sowie der Stunde der Gestellung, den Bezirksvorständen bekannt zu machen, zugleich auch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit die auf dem Sammelplatze angekommenen Pferde ohne allen Verzug der Abnahme-Commission vorgestellt werden können und die Abnahme von mindestens 80 Pferden an jedem Tage durch dieselbe gesichert ist.

Digitized by Google

§. 14.

b. Abnahme-Commission.

In jedem Abnahme-Orte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde, bestehend aus:

einem von dem General-Commando des 10. Armeecorps zu ernennenden Officier, als Militair-Commissarius,

und aus:

dem Kreisdirector des abliefernden Kreises oder dessen Stellvertreter, als Civil-Commissarius,

gebildet.

Diese Commissarien werden unterstützt:

a. bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde durch einen von der Civil-Behörde zu bestimmenden Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, und, wo das General-Commando es für angemessen erachtet, außerdem noch durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen,

und

b. bei der Abschätzung der Pferde durch drei aus dem Civilstande zu bestellende sachverständige Taxatoren, welche von den Kreisdirectoren schon in Friedenszeiten dem Herzoglichen Staatsministerium zu präsentiren und von dem letzteren zu ernennen resp. zu bestätigen sind.

Die Taxatoren nebst dem Thierarzte ꝛc. erhalten für die Zeit, welche sie zu dem Geschäfte verwendet haben, und während welcher sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften entzogen waren, die vorschriftsmäßige, bei Herzoglicher Kreisdirection behuf der Zahlungsanweisung zu liquidirende Entschädigung.

Die Taxatoren werden aus dem Kreise, in welchem der Abnahme-Ort belegen ist, entnommen.

Digitized by Google

§. 15.

Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Bezahlung für die zu liefernden Mobilmachungspferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unparteiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats, des Kreises und der Einzelnen mit aller Unparteilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren ist daher vorzüglich Bedacht zu nehmen.

Den Herzoglichen Kreisdirectionen bleibt unbenommen, sich deshalb vorher mit den Amtsräthen in's Vernehmen zu setzen. Herzogl. Staatsministerium wird nur solche Personen als Taxatoren bestätigen, von welchen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann, daß sie den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Conjuncturen einzulassen, nach einem gewissen Durchschnittssatze zu beurtheilen vermögen. Die Herzoglichen Kreisdirectionen haben die Taxatoren auf diesen Gesichtspunkt im Allgemeinen aufmerksam zu machen.

Die Vereidigung der bestätigten Taxatoren ist nach dem beiliegenden Formulare kurz vor dem Geschäfte selbst vorzunehmen und mit dem darüber aufzunehmenden Protokolle den Abschätzungsverhandlungen beizufügen. II.

§. 16.

c. Verfahren bei der Abnahme der Pferde.

Bei der Abnahme der Mobilmachungspferde findet folgendes Verfahren statt:

a. Bei der Entscheidung über die Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde soll zwar der Civil-Commissarius eine berathende Stimme haben, dem Militair-Commissarius aber steht die entscheidende Stimme zu, ohne daß ein Recursverfahren gegen die Entscheidung des letzteren stattfindet.

Digitized by Google

b. Ueber die Taxe der Pferde hat der Civil-Commissarius entscheidende Stimme, ohne daß ein Recurs dagegen zulässig ist (§. 19).

Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft und entweder als brauchbar anerkannt oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen.

Inwieweit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden könne, ist aus der beigefügten Vorschrift (§. 1 Anlage) ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in ein National nach beiliegendem Schema sofort eingetragen.

III.

§. 17.

d. Taxation der Pferde.

Nachdem die Abnahme-Commission die überhaupt dienstlichen Pferde ausgewählt hat, werden die letzteren Stück vor Stück der Taxations-Commission vorgeführt.

Ein jeder der Taxatoren hat seine Stimme besonders und geheim dem mit der Aufzeichnung der Taxen von Herzoglicher Kreisdirection zu beauftragenden Beamten abzugeben, welcher die in vollen Thalern anzugebenden Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren, in die betreffenden Kolonnen des im §. 16 angeordneten Abnahme-Nationals einzutragen und daraus die Fraction zu ziehen hat.

Der danach sich ergebende Durchschnittswerth wird ebenfalls in vollen Thalern (wobei die überschießenden Groschen zum Betrage von weniger als $1/2$ Thaler außer Ansatz bleiben, von $1/2$ Thaler und darüber aber für einen vollen Thaler gerechnet werden) nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung in die letzte Rubrik des gedachten Nationale mit Zahlen und Buchstaben eingetragen.

Nur die Fraktion ist zu verlautbaren, während die

Digitized by Google

Werthsangaben der einzelnen Taratoren geheim zu halten bleiben.

§. 18.

Bei der Auswahl unter den kriegstüchtigen Pferden ist das Interesse der Staats-Casse, soviel als die Interessen des Militairdienstes gestatten, zu berücksichtigen.

Unter den über 120 ℳ geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reit-Pferde für die schwere und leichte Cavallerie) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist jedesmal die Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde des Kreises beziehungsweise des Aushebungs-Bezirks zu berücksichtigen.

Zu dem Ende müssen:

a. die als diensttauglich anerkannten Pferde innerhalb jeder Kategorie in der Reihenfolge aufgestellt werden, daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 120 ℳ abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt, zur Abschätzung gelangen, und ist

b. die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der über 120 ℳ abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde von der Abnahme-Commission als unvermeidlich zu bescheinigen.

Sofern die Besitzer werthvoller Zuchtstuten oder hoch taxirter Pferde wünschen sollten, an Stelle solcher Pferde andere diensttaugliche Pferde zu stellen, soll die Abnahme-Commission mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, auf dergleichen Wünsche und Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde, sofort, d. h. an Ort und

Digitized by Google

Stelle die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

§. 19.

Die bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümer der Pferde oder ihre Abgeordneten sind verpflichtet, ihre etwa gegen die Untauglichkeitsgründe oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern.

Bei der hierauf erfolgten Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

§. 20.

e. Abnahme-Attest.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe summirt, und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen, als:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . . . . Thalern, geschrieben . . . . . Thalern zur Mobilmachung von den im Nationale genannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Abnahme-Commission.
(Unterschriften.)

§. 21.

f. Bezeichnung der abgenommenen Pferde.

Die abgenommenen Pferde erhalten gleich am Abnahme-Orte das Brandzeichen und zwar in der Art, daß die den Armee-Corps-Bezirk und den Kreis, für welchen sie gestellt

Digitized by Google

sind, bezeichnenden Ziffern unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt werden.

Außerdem wird jedem abgenommenen Pferde ein Täfelchen von Holz oder Blech in die Mähne eingebunden, auf welchem die laufende Nummer und die Gattung (Reit-, Pack-rc.-Pferd) sowie der Truppentheil, für welchen dasselbe bestimmt worden, anzugeben ist.

Diese Täfelchen, sowie auch die erforderlichen Brenneisen werden von der Militairverwaltung angeschafft, für jeden Abnahme-Ort hat aber die betreffende Kreisdirection dieselben aufzubewahren und für den Gebrauch bereit zu halten; auch, wenn die Brenneisen oder Mähnentafeln verloren gehen oder verbraucht werden, für deren sofortigen Ersatz zu sorgen.

§. 22.

3. Nachgestellung der Pferde.

Die Abnahme-Commissarien sind nach der Bestimmung unter 6 der Königlich Preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Gestellung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungspferde zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben unzureichend befunden worden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde durch die Bezirksvorstände zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach der Bestimmung unter 4 der erwähnten Verordnung sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Digitized by Google

Der Mangel des einen Aushebungsbezirkes des Kreises wird dabei zunächst durch den etwaigen Ueberfluß in den anderen Aushebungsbezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Contingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so ist dem Herzogl. Staats-Ministerium sofort Anzeige zu machen, welches den Bedarf aus anderen Kreisen decken lassen wird.

§. 23.

Außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Pferden ist der Militair-Commissarius befugt, auch noch einen Zuschlag von drei Procent einstweilen einzubehalten, bis die Uebergabe der abgenommenen Pferde an die Truppen erfolgt ist.

Diese Pferde sind zur Deckung etwaiger Ausfälle an dem Contingente wegen solcher Mängel, welche auf dem Transport vom Abnahme-Orte nach den Ablieferungsorten an die verschiedenen Truppentheile hervortreten, bestimmt und deshalb nach den vorstehenden Vorschriften zu taxiren, zu brennen und in besondere Nationale einzutragen.

Uebrigens ist dieser Zuschlag nicht mit dem Contingent an Mobilmachungspferden an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern blos disponibel zu halten, und fällt den letzteren zur freien Verfügung wieder anheim, wenn ihnen nicht innerhalb drei Wochen von dem Tage der Absendung des Pferde-Contingents an die Truppentheile eine Anweisung zugegangen ist, wonach die Reservepferde, welche sie zur Disposition zu halten haben, den Truppentheilen zur Deckung der vorerwähnten Ausfälle zugeführt werden müssen.

§. 24.

4) Uebernahme der Pferde Seitens der Militairbehörde und Vertheilung derselben für die Truppentheile.

Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme an militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Digitized by Google

Die Vertheilung der abgenommenen Pferde an die Truppen, die Bildung der Transporte, Eintheilung der zum Transporte zu verwendenden Mannschaften, Verabfolgung der Marschrouten und Absendung der Transporte geschieht durch den der Abnahme-Commission beigegebenen Officier.

§. 25.

5) Transport der Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppentheile.

Der Transport der Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppentheile wird durch die nach den Abnahmeorten einberufenen Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzulänglichkeit aber durch einstweilen auszuhebende resp. einzubeordernde, oder sonst zu engagirende, während ihrer Dienste, sowie auch auf dem Rückmarsche nach ihrer Heimath, nach den darüber bestehenden Vorschriften, auf Kosten des Militair-Fonds zu verpflegende Koppelknechte bewerkstelligt. Da, wo es an Koppelknechten fehlt, hat der Kreisdirector oder dessen Vertreter sich zeitig mit dem Militair-Commissair darüber in Verbindung zu setzen, wie diesem Mangel abzuhelfen ist.

Sollten indeß bei dem Beginne des Geschäfts der Pferdeabnahme an den Militair-Abnahme-Orten die zum Transport der Pferde bestimmten Train-Soldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten oder ausgesetzt, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Train-Soldaten und Koppelknechte noch durch die Leute der Pferdesteller beaufsichtigt. In allen diesen Fällen werden sowohl Leute als Pferde militairischer Seits verpflegt.

Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde, sowie für das Vorhandensein der nöthigen Fourage nach erfolgter Abnahme hat der Kreisdirector zu sorgen.

Digitized by Google

§. 26.

Das Marsch-Tableau, sowie die Zahl der zu bildenden Transporte, wird für jeden Abnahme-Art schon im Frieden festgestellt, und der Abnahme-Commission mitgetheilt. Nach dem Marsch-Tableau werden die Transporte abgesendet. Transporte jedoch, welche in einem Tagemarsche ihren Bestimmungsort erreichen können, werden abgesendet, sobald sie vollzählig sind.

Zur Vermeidung der Anhäufung einer zu großen Anzahl von Pferden und zur Erleichterung ihrer Unterbringung am Abnahme-Orte kann daher auf die Completirung dieser Transporte zunächst hingewirkt werden. Bei Transporten dagegen, welche mehrere Tagemärsche zurückzulegen haben, muß zur Vermeidung von Kreuzungen das Marsch-Tableau festgehalten werden.

§. 27.

Die erforderlichen Marschrouten-Blanquets für jeden Transport bringt der Militair-Abnahme-Commissarius mit, welcher dieselben durch seinen Truppentheil erhält. Ebenso hat der Militair-Abnahme-Commissarius die erforderliche Anzahl von Fourage-Quittungs-Blanquets nach dem für die Pferde aller Gattungen gleichen Rationssatze von $3\frac{1}{3}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und $3\frac{1}{2}$ Pfund Stroh (Preußisches Maß und Gewicht) nach dem anliegenden Schema ausgestellt, mitzubringen und den Transportführern für jeden Marsch-Tag auszuhändigen. IV.

§. 28.

Die Führer der Transporte werden, wenn es nur irgend möglich ist, und auch in dem Falle, daß keine Mannschaften zur Abholung geschickt, sondern statt ihrer Koppelknechte benutzt werden, aus Officieren oder Unterofficieren bestehen.

Jeder Transportführer erhält ein von der Abnahme-Commission vollzogenes, nach dem anliegenden Schema gefertigtes und für jeden Truppentheil besonders angelegtes V.

Digitized by Google

Nationale der ihm übergebenen Pferde, welches derselbe dem Truppentheile zu überliefern hat. Die Blanquets zu diesen Nationalen sind von dem Kreisdirector zur Ausfüllung bereit zu halten.

§. 29.

Das zum Transport der Pferde erforderliche Koppelzeug wird von denjenigen Truppentheilen beschafft, für welche die Pferde bestimmt sind, und bei eintretender Mobilmachung nach den betreffenden Abnahme-Orten gesendet.

§. 30.

Ueber die Nothwendigkeit der Abänderung oder Erneuerung des Hufbeschlages, für welchen die Eigenthümer der Pferde zu sorgen verpflichtet sind, (§. 11) entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius und läßt die für erforderlich erachtete Abänderung oder Erneuerung des Hufbeschlages auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes zu dem Militair-Etats-Preise für jedes Paar Eisen ausführen. Weigert sich der Eigenthümer hiergegen, oder ist er nicht zur Stelle, so geschieht dieses auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag von dem Eigenthümer des Pferdes einzieht.

Abtheilung III.

§. 31.

Bezahlung der ausgehobenen Pferde.

Das mit der Abnahme-Bescheinigung versehene Nationale nimmt der Kreisdirector oder sonstige Abgeordnete des Kreises zur Liquidation des zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinigung vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerths jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm gebührende Taxsumme aus.

Die Bezahlung des Taxwerthes der Mobilmachungspferde wird nach der Vorschrift unter 9 der Königlich Preußischen

Digitized by Google

Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln des Militairfonds erfolgen.

§. 32.

Zur Bestreitung der bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde vorkommenden unvermeidlichen Nebenkosten als: für Hufbeschlag, Botenlohn und dergl. sind die Herzogl. Kreisdirectionen ermächtigt, den dazu erforderlichen Betrag einstweilen vorschußweise auf die Büreau-Casse der Herzogl. Kreisdirection anzuweisen.

Abtheilung IV.

§. 33.

Unter № 10 der oben angeführten Verordnung vom 24. Februar 1834 ist festgesetzt:

> daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde etwa säumigen Eigenthümer nicht allein mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern belegt, sondern auch durch alle dienlich zu erachtenden Zwangsmaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zweckes gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden können.

Auf den Grund dieser Bestimmung ist gegen diejenigen, welche der Aufforderung des Bezirksvorstandes, der Abnahme-Commission oder der Herzoglichen Kreisdirection zur Gestellung und Ablieferung der Pferde nicht ungesäumt oder nicht vollständig Folge leisten, von der betreffenden Polizeibehörde nicht nur mit den geeigneten Zwangsmaßregeln, d. h. mit Abholung der Pferde oder mit Strafbefehlen im Wege des executiven Verfahrens vorzugehen, sondern auch die durch Verletzung der Strafvorschrift der Verordnung vom 24. Februar 1834 unter № 10 verwirkte Uebertretung zur Ahndung zu bringen.

Die gesetzliche Verpflichtung des Landes zur unentgeldlichen Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr ist mit Rücksicht auf die Festsetzung im §. 72 des

Digitized by Google

Mobilmachungsplans für das Norddeutsche Bundesheer, demgemäß eine unentgeldliche Gestellung von Mobilmachungspferden nicht mehr Statt finden soll, im vorstehenden Reglement außer Betracht geblieben. Dieser Festsetzung steht jedoch die gesetzliche Regelung noch bevor. Sollten daher einzelne der im vorstehenden Reglement getroffenen Festsetzungen mit dem zu erwartenden Gesetze nicht im Einklange stehen, so werden besondere anderweitige reglementarische Festsetzungen getroffen werden.

Digitized by Google

Anlage I.

Bestimmungen

über

die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Completirung der Cavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Cavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen:
   a. für Küraſſiere, für die Garde-Landwehr-Cavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll Preuß. Maß = 5 Fuß 9 Zoll 3 Linien Braunschw. Maß und darüber,
   b. für die übrige Cavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß Preußisches Maß = 5 Fuß 6 Zoll — Linien Braunschw. Maß groß sein.
2. In Ansehung der Mobilmachungspferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:
   a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Preuß. Maß = 5 Fuß 8 Zoll 2 Linien Braunschw. Maß,
   b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß Preuß. Maß = 5 Fuß 6 Zoll — Linien Braunschw. Maß,

Digitized by Google

c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß Preuß. Maß = 5 Fuß 6 Zoll — Linien Braunschw. Maß,

d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll Preuß. Maß = 5 Fuß 4 Zoll 11 Linien Braunschw. Maß groß sein sollen.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll Preuß. = 5 Fuß 4 Zoll 11 Linien Braunschw. Maß nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein, Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten, oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige sind nur zu Wagen- und Packpferden und nur dann, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt, anzunehmen.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauche möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich steifen, leicht eine temporaire Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehler

Digitized by Google

nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage II.

Eides-Formular

für

die Taratoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich . . . . . .
gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tarator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus dem Militair-Fonds zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den mir soeben vorgehaltenen Abschätzungs-Grundsätzen nach meinem besten Wissen ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und des Militair-Fonds und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

So wahr mir Gott helfe!

Digitized by Google

Anlage III.

Digitized by Google

Vor- und Zu-Name des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde		Alter	Farbe und Abzeichen.	Größe			
						in braunschw. Maß		in preuß. Maß	
		Wallach	Stute	Jahre		Fß	Zoll	Fß	Zoll

n a l e.

Sind abgenommen als: †)					Taxe der abgenommenen Pferde					Bemerkungen.
Reitpferde	Packpferde	Stangenpferde	Vorderpferde	Für welchen Truppentheil.	1. 2. 3. Taxator			Durchschnitts-Betrag in Zahlen	Durchschnitts-Betrag in Buchstaben	
					ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde (§. 9) sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen nach dem vorstehenden Schema, jedoch mit Weglassung der Taxe zu verzeichnen. 3. 1 Preußischer Fuß ist gleich 1,0998 (ca. $1^1/_{10}$) Braunschw. Fuß.

†) In den für die Bezirksvorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik:

„Sind ausgewählt als:"

Digitized by Google

Anlage IV.

Fourage-Quittung.

Auf dem Transport von ..... Mobilmachungspferden und zwar ..... Pferde für d.....
..... " " .....
..... " " .....
von dem Abnahmeorte ..... nach dem Bestimmungsorte ..... laut Marschroute der Herzoglichen Kreis-Direction zu ..... vom .....
sind ..... tägliche } Rationen à 3⅓ Preuß. Metzen †)
oder ..... summarische } Hafer, 3 ℔ Heu und 3½ ℔ Stroh.
für die Tage vom ..... bis .....
mit ..... Scheffel ..... Metzen Hafer
" ..... Centner ..... Pfund Heu
" ..... Bund ..... Pfund Stroh
von der Gemeinde .....
(aus dem Magazine zu .....)
richtig verabreicht worden, worüber ich hiermit quittire.

..... den ..... ten ..... 18 .....

Der Transportführer

.....
.....

Anmerkung.

Der Truppentheil resp. die Stäbe, Administrationsbranchen ꝛc., für welche die Pferde bestimmt sind, müssen jedesmal speciell angegeben werden.

Der Transportführer hat seiner Namensunterschrift die Charge und den Truppentheil, zu welchem er gehört, ausdrücklich beizufügen.

†) 3⅓ Metzen Preuß. = 5,8824 (ca. 5⅞) Metzen Braunschweiger Gemäßes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage V.

Pferde-Transport für .....
.....von.....nach.....
Kreis .....
Hat zu gestellen für .....
..... Reitpferde ..... Packpferde ..... Stangen-
pferde ..... Vorderpferde, in Summa .....
Pferde.

Dieselben sind zum Transport übergeben am .....ten
..... dem ..... des
.....ten .....Regiments und im nachstehenden
Nationale verzeichnet.

Pfde. №	№ auf der Mähnentafel.	Farbe und Geschlecht	Gattung.	Pfde. №	№ auf der Mähnentafel.	Farbe und Geschlecht	Gattung.

NB. Für jede Waffengattung und für jeden Bestimmungsort wird ein besonderes National angefertigt, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter einem Führer abmarschiren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 86.

Braunschweig, den 3. December 1868.

Privilegium für den Zuckerfabrikanten Julius Robert aus Seelowitz.

d. d. Braunschweig, den 19. November 1868.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Zuckerfabrikanten Julius Robert aus Seelowitz mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministerii vom 19. d. M., № 10477, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte „Futterpresse" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 19. Novbr. 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 87.

Braunschweig, den 8. December 1868.

Bekanntmachung des von dem Bundesrathe des Zollvereins beschlossenen Regulativs, die fortlaufenden Conten betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. November 1868.

Das nachstehende, von dem Bundesrathe des Zollvereins beschlossene

Regulativ, die fortlaufenden Conten

betreffend:

Zur Erleichterung des Vertriebs ausländischer Waaren nach dem Auslande können unter den nachstehenden Bestimmungen an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Eintragung der Waaren in ein fortlaufendes Konto stattfindet und demnächst die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

§. 1.

A. Bedingungen für die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos.

1. Großhandlungen, denen ein solches bewilligt werden kann.

Die Erlaubniß, ein fortlaufendes Konto zu halten, wird

nur solchen Großhandlungen ertheilt, welche im Rufe der Zuverlässigkeit und kaufmännischen Solidität stehen, die Handelsgeschäfte als Kaufleute betreiben und darüber gehörige kaufmännische Bücher führen, welche ferner den Beweis, daß eines der nachstehend (§. 2.) bestimmten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei, zu führen und die erforderliche Sicherheit (§. 5.) zu bestellen im Stande sind. Die Bewilligung erfolgt durch die Direktivbehörde. Sie ist lediglich ein Akt des Vertrauens und kann jederzeit von der obersten Finanzbehörde ohne Weiteres widerrufen werden.

§. 2.

Waaren, auf welche das Konto sich erstrecken kann und die erforderliche geringste Menge derselben.

Die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos kann sich auf folgende Waaren erstrecken:

baumwollene Waaren; Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren; Leinenwaaren; seidene und halbseidene Waaren; Kleider und Putzwaaren; leinene Leibwäsche; Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit Kautschuckfäden; kurze Waaren; lederne Handschuhe; Stroh- ꝛc. Hüte; außerdem auf Meßplätzen auf alle Waaren, für welche nach der betreffenden Meßordnung ein Meßkonto eröffnet werden kann.

Der obersten Finanzbehörde bleibt es indeß überlassen, soweit sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, diejenigen Waaren, welche auf Meßplätzen zum fortlaufenden Konto verstattet sind, auch auf andern, als Meßplätzen, ferner auch andere, als die oben bezeichneten Waaren, sowohl auf Meß- als andern Plätzen zur Kontirung zuzulassen.

Die Vergünstigung ist an die nachstehend zu a. und b. angegebenen Bedingungen geknüpft:

Digitized by Google

a) die Menge der im Konto von einem halben Jahre zum andern, d. J. von einem halbjährlichen Konto-Abschluß bis zum andern (§. 29.) zur Anschreibung gelangten Waaren muß mindestens betragen:

1) bei Waaren aus Wolle und anderen Thierhaaren der Tarifnummern 41. c. 4. und 11. d. (mit Ausnahme der Roßhaar-Geflechte und Spitzen)
250 Ztr.;

2) bei Waaren aus Baumwolle der Tarifnummern 2. c. 1. und 2.
175 Ztr.;

3) bei leinenen Waaren der Tarifnummern 22. f. und g.; leinener Leibwäsche der Tarifnummern 18. e. und Waaren aus Wolle und andern Thierhaaren der Tarifnummern 41. c. 2. und 3.
150 Ztr.;

4) bei Geweben aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt oder in Verbindung mit Kautschuckfäden der Tarifnummern 17. e. und f.
80 Ztr.;

5) bei seidenen und halbseidenen Waaren, Tarifnummern 30. c. und d.; Kleidern und Putzwaaren der Tarifnummern 18. a., b., c. und d.; Baumwollenwaaren der Tarifnummern 2. c. 3.; Roßhaar-Geflechten und Spitzen aus Tarifnummer 11. d.; leinenen Waaren der Tarifnummer 22. h. und i. und Wollenwaaren der Tarifnummer 41. c. 1.; kurzen Waaren der Tarifnummern 20. a. und b.; ledernen Handschuhen, Tarifnummer 21. e. und Stroh- ꝛc. Hüten, Tarifnummer 35 d. 1. und 2.
30 Ztr.;

Digitized by Google

6) bei den nicht unter die Kategorien 1. bis 5. gehörigen Waaren, sofern sie nach der Meßordnung kontofähig oder von der obersten Finanzbehörde zur Kontirung zugelassen sind,
200 Ztr.

b) die Menge der im Laufe des Jahres abgesetzten (durchgeführten und in das Vereinsgebiet verkauften) Waaren muß mindestens betragen:

zu a. 1. 80 Zentner,
zu a. 2. 60 „
zu a. 3. 50 „
zu a. 4. 30 „
zu a. 5. 10 „
zu a. 6. 70 „

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Der bei dem jedesmaligen Konto-Abschluß verbleibende Bestand gelangt in dem folgenden Konto wieder zur Anschreibung.

2) Wenn ein Kontolager mehrere Waaren-Kategorien umfaßt, so werden die vorstehend angegebenen Bedingungen als erfüllt angesehen, sofern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Mengen der angeschriebenen und der verkauften Waaren unter Zurechnung der Mengen von Waaren aus anderen Kategorien die vorgeschriebenen Summen erreichen.

Für die Beurtheilung, welcher Geschäftszweig als der hauptsächlichste anzusehen sei, ist der aus der Anschreibung des letzten Semesters sich berechnende Zollwerth maßgebend. Ebenso ist bei der Zurechnung der Waarenmengen aus anderen Kategorien der Zollwerth zu berücksichtigen. Führt z. B. ein Kaufmann neben verschiedenen anderen Artikeln dem Zollwerthe

Digitized by Google

nach halbseidene Waaren als hauptsächlichsten Geschäftszweig und beträgt von letzteren die halbjährliche Anschreibung 20 Zentner, so wird das unter a. Nr. 5. bezeichnete Kriterium der Anschreibung doch als erfüllt angesehen, wenn der Zollwerth der sonst noch angeschriebenen Waaren den Zollwerth der noch fehlenden 10 Zentner halbseidener Waaren, d. i. 300 Thlr. erreicht oder übersteigt. Das Kriterium der Abschreibung wird als erfüllt erachtet, wenn überhaupt der Zollwerth des gesammten jährlichen Absatzes an kontirten Waaren dem Zollwerthe des für halbseidene Waaren bestimmten Minimums von 10 Zentnern (300 Thlr.) mindestens gleichkommt.

3) Uebernimmt ein Großhändler auf sein Konto Waarenposten von laufenden Konten anderer Großhändler, so werden diese Posten bei Berechnung der zur Anschreibung gelangten Mengen nur dann, wenn dergleichen Uebertragungen früher von seinem Konto ebenfalls stattgefunden haben, und zwar insoweit berücksichtigt, als die letztern von den erstern überschritten werden.

4) Ebenso finden die aus andern vereinsländischen Packhofsstädten unter Begleitschein-Kontrole eingehenden Sendungen nur insoweit Berücksichtigung, als sie die früheren unter Begleitschein-Kontrole bewirkten Sendungen nach dergleichen Städten übersteigen. Entgegengesetzten Falls sind dieselben als nicht anrechnungsfähig im Konto zu bezeichnen.

5) Dagegen werden die Waarenmengen, welche von einem Konto-Inhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Kontrole nach andern vereinsländischen Plätzen eingeführt und dort auf ein fortlaufendes Konto angeschrieben oder zur Niederlage gebracht sind, auf erfolgten Nachweis bei Berechnung der Menge der zur Anschreibung gelangten Waaren mit in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

Es ist aber in einem solchen Fall im fortlaufenden Konto der Großhandlung, welche Waaren aus dem Auslande nach andern vereinsländischen Plätzen eingeführt hat, jeder Waarenzugang von dem betreffenden Platze, mit Einschluß der zu 4. gedachten, unter der dort erwähnten Voraussetzung sonst anrechnungsfähigen Sendungen, er erfolge unmittelbar oder mittelbar, als nicht anrechnungsfähig zu bezeichnen.

6) Ebenso kommen bei Berechnung der im Laufe des Jahres verkauften Mengen auf erfolgten Nachweis diejenigen Waarenmengen mit zur Berücksichtigung, welche von einem Konto-Inhaber, unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Kontrole nach anderen vereinsländischen Plätzen bezogen und dort abgesetzt worden sind.

7) Der Nachweis in den zu 5. und 6. bemerkten Fällen wird durch Bescheinigungen der Hauptämter an den betreffenden vereinsländischen Plätzen geführt.

8) Ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Konto fortdauern kann, wird nach diesen Grundsätzen mit Zugrundelegung der oben bezeichneten Kriterien nach den Ergebnissen des vorhergegangenen Jahres, d. h. der beiden letzten halbjährlichen Abrechnungen dergestalt bemessen, daß die aus den beiden Konto-Abschlüssen sich ergebende Menge der zur Anschreibung gelangten Waaren das Doppelte der als Kriterium angenommenen Menge für ein Semester erreichen und in beiden Semestern zusammengenommen ein Waarenabsatz von dem vorgeschriebenen Umfange stattgefunden haben muß.

§. 3.

Auf inländische oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammende, ins Ausland übergegangene Waaren, welche bei ihrem Wiedereingange nach der Vorschrift

Digitized by Google

im §. 5. des Zollgesetzes den fremden Waaren in Bezug auf Zollpflichtigkeit gleich zu achten sind, darf die Bewilligung eines fortlaufenden Konto sich nicht erstrecken. Werden dergleichen Waaren bei der Ausgangsrevision unter den nach dem Auslande gehenden kontirten Waaren vorgefunden, so tritt ein Strafverfahren auch dann ein, wenn der Betheiligte nachweisen sollte, daß jene inländischen Waaren sich ohne Wissen des Anmelders bereits unter den beim Eingange als fremde angemeldeten und kontirten Waaren befunden haben.

§. 4.

2. Wirkung des Kontirungsverfahrens.

Die Wirkungen des Kontirungsverfahrens sind folgende:

1) Die Zollgefälle von den kontirten Waaren werden dem Konto-Inhaber auf die Dauer eines halben Jahres kreditirt.

2) Der unter Zollkontrole in das Ausland zurückgehende Theil der Waaren, sowie diejenigen Waaren, welche im Wohnorte des Konto-Inhabers zur amtlichen Niederlage, oder welche unter Begleitschein-Kontrole nach anderen Packhofsstädten gelangen, werden von dem Konto abgeschrieben.

3) Von dem übrigen Theile der kontirten Waaren, soweit nicht ihre Uebertragung auf ein anderes Konto, oder als Bestand auf das nächste Semester erfolgt, hat der Konto-Inhaber die Eingangs-Abgabe zu erlegen.

§. 5.

3. Sicherstellung des zu kontirenden Eingangszolles.

Für die Sicherstellung des Eingangszolls, welcher auf den zum fortlaufenden Konto zu nehmenden Waaren ruht, sind die für die Bewilligung von Zollkredit im Allgemeinen ergangenen Bestimmungen maßgebend.

Digitized by Google

§. 6.

4. Aufhören der fortlaufenden Konten.

a) durch nicht mehr stattfindende Erfüllung der Bedingungen.

a) Die Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung wird — abgesehen von der nach §. 1. der obersten Finanzbehörde zustehenden Befugniß zum jederzeitigen Widerruf — dann wieder eingezogen, wenn der Handelsbetrieb des Konto-Inhabers sich so verringert, daß die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und verkauften Waarenmengen die als Bedingung für die Konto-Bewilligung vorgeschriebenen Mengen — §. 2. — nicht erreicht haben. Die oberste Finanz-Behörde kann jedoch auf Ansuchen der Betheiligten von der Wiedereinziehung zunächst auf Ein Jahr absehen, wenn die Verringerung des Handlungsbetriebes des Konto-Inhabers durch außergewöhnliche Ereignisse, wie Krieg, Handelskrisen u. s. w. herbeigeführt worden ist.

b) durch Verübung von Zollvergehen u. s. w.

b) Konto-Inhaber, welche das ihnen bewilligte Konto zur Hinterziehung des Zolles benutzen, gehen dadurch dieser Bewilligung, unabhängig von der sonst im Wege des prozessualischen Verfahrens nach dem Zollstrafgesetze eintretenden gesetzlichen Ahndung, verlustig.

§. 7.

Veränderung in den Personen der Konten-Inhaber.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern eines fortlaufenden Kontos durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer oder durch Bestellung eines Sequesters beim Ausbruch des Konkurses ein, so ist davon dem Hauptamte binnen 8 Tagen schriftliche Anzeige zu machen. Die dem Hauptamte vorgesetzte Direktivbehörde wird dann entscheiden, ob das fortlaufende Konto fortzugewähren oder einzuziehen ist.

Digitized by Google

§. 8.

5. Orte, an denen die zu kontirenden Waaren nur aufbewahrt werden dürfen.

Die zu kontirenden Waaren dürfen in der Regel nur in den Räumen eines und desselben Gebäudes aufbewahrt werden. Die Versendung kontirter Waaren in das Inland ist dadurch nicht ausgeschlossen. Es dürfen ferner, wenn es den Konto-Inhabern in den eigenen Geschäftslocalen an Raum gebricht, die kontirten Waaren auch in besonders deklarirten, unter alleinigem Verschlusse der Konto-Inhaber stehenden abgesonderten Räumen aufbewahrt, oder in geschlossenen Kolli Spediteuren zur Lagerung übergeben werden.

Die Inhaber fortlaufender Konten sind verpflichtet, die zur Lagerung bestimmten Räume vor Eröffnung des Kontos und jede damit vorzunehmende Veränderung, 3 Tage vorher schriftlich bei dem Hauptamte anzumelden.

§. 9.

6. Einrichtung der von den Inhabern fortlaufender Konten zu führenden Handelsbücher.

Den Handelsbüchern der Inhaber fortlaufender Konten — §. 1. — ist eine solche Einrichtung zu geben, daß aus denselben hinsichtlich aller bezogenen Waaren die Zeit des Bezuges und die Abstammung (soweit thunlich unter Angabe der Handlung oder Fabrik) hervorgeht, hinsichtlich der verkauften Waaren aber, sofern es sich nicht um einen Verkauf aus freier Hand gegen Baarzahlung handelt, der Name und Wohnort des Käufers ersichtlich ist.

In den Einkaufsbüchern, Fakturen oder Fakturenbüchern ist hinsichtlich der ausländischen kontirten Waaren bei jeder Eingangspost die Nummer der Eingangsanmeldung (§. 13.), und in den Verkaufs-, Versandt- ꝛc. Büchern die Nummer des Certifikats (§. 23.) anzugeben. Die Eingangs-Anmeldungen müssen das Folium oder die Nummer der Einkaufsbücher,

Digitized by Google

Fakturen oder Fakturenbücher, die Certifikate dagegen das Folium der Verkaufs-, Versandt- ꝛc. Bücher enthalten.

7. Befugniß zur Einsicht der Handlungsbücher.

Den Konto-Inhabern liegt die Verpflichtung ob, jederzeit die Einsicht ihrer Handlungsbücher den Mitgliedern des Hauptamts, sowie den vom Hauptamte beauftragten Oberbeamten zu gestatten. Die Beamten haben von Zeit zu Zeit, namentlich bei Gelegenheit der Lagerbestands-Aufnahme (§. 31.) von der Richtigkeit der Angaben in den Handlungsbüchern durch Vergleichung derselben mit den Eingangs-Anmeldungen und Certifikaten sich zu überzeugen und solches in einzelnen Fällen durch entsprechende Bemerkungen auf den genannten Zollpapieren zu bescheinigen.

§. 10.

8. Erlaubniß.

a) zum Halten gemischter Konten-Lager.

Der gleichzeitige Handel mit fremden kontirten und mit gleichnamigen inländischen oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammenden Waaren muß dem Hauptamte schriftlich angemeldet werden. Letzteres ist befugt, von den gleichnamigen in- und ausländischen Artikeln, soweit es nöthig und nach der Natur der Waaren thunlich ist, Proben einzufordern.

b) zur Aufnahme von Kommissionsgütern auf die Konten-Lager.

Die Aufnahme von Commissionsgütern auf die fortlaufenden Konten ist nicht ausgeschlossen. Unter Kommissionsgut sind jedoch nur solche Waaren zu verstehen, welche von einem Dritten mit vorbehaltenem Eigenthum dem Konto-Inhaber zum Verkauf unter des letzteren Namen übergeben werden.

§. 11.

9. Bedingungen beim Halten gemischter Konten-Lager.

Bei gemischten (§. 10. a.) Lägern werden die bereits

Digitized by Google

verzollten ausländischen Waaren in Bezug auf die Kontrolen den inländischen gleichnamigen Waaren gleichgestellt, dergestalt, daß alle auf dem Lager eines Konto-Inhabers befindlichen vereinsländischen oder ausländischen verzollten gleichnamigen Waaren von den kontirten ausländischen getrennt, und zwar entweder in besonderen Lokalen oder wenigstens in abgesonderten Regalen ꝛc. zu halten, auch die vereinsländischen oder verzollten ausländischen Waaren zur Vermeidung von Verwechselungen soweit thunlich auf den Umschlägen, Etiquetten ꝛc., eventuell auf den Abtheilungen, Regalen u. s. w., von dem Konto-Inhaber mit dem Buchstaben J. (Inland) zu bezeichnen sind.

§. 12.

B. Bestimmungen über die Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto.

1. Anzuschreibende Waarenmenge.

Zur Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto werden alle kontirungsfähigen Waaren ohne Rücksicht auf ihre Menge zugelassen.

§. 13.

2. Abgabe besonderer Eingangs-Anmeldungen über die zu kontirenden Waaren.

Zur Begründung der Kontirung hat derjenige, welcher sich als befugt zur Disposition über die Waaren ausweist — der Empfänger — den nach den allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen zu übergebenden Abfertigungspapieren eine Eingangs-Anmeldung nach dem beiliegenden Muster A. in doppelter Ausfertigung beizufügen. Muster A.

In der Eingangs-Anmeldung oder in einem derselben beizufügenden besonderen Verzeichniß muß das Land, aus welchem die Waare abstammt, das Folium oder die Nummer des Einkaufsbuches (Fakturenbuches) und die Bezeichnung derselben

Digitized by Google

nach Maßgabe der verschiedenen Zollabfertigungs-Papiere enthalten sein. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Feststellung der Identität der Waaren für nöthig erachtet, und die desfallsigen Angaben nicht schon in den Fakturen, Avisbriefen u. s. w. enthalten sind, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelssprache üblichen Benennung, sondern eine noch speziellere Angabe über die Menge der Waaren-Gattung nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse ꝛc., welche in dem Kollo enthalten sind, klassifizirt zu fordern, und auch anderweite, zu diesem Zwecke führende Kontrole-Mittel anzuordnen.

Der Konto-Inhaber ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf das fortlaufende Konto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen.

§. 14.

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, für Waaren-Artikel, bei denen sich zur Sicherung des Zoll-Interesses das Bedürfniß herausstellen sollte, die Spezial-Kontirung anzuordnen. Die für diesen Fall zu beobachtenden Vorschriften werden eventuell besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

Waaren gleicher Tarifnummern oder gleicher Unterabtheilungen derselben, welche in verschiedenartigen, einen wesentlichen Einfluß auf den Zollbetrag ausübenden Akkommodationen eingehen, z. B. seidene und halbseidene Bänder *mit* Rollen und dergleichen *ohne* Rollen im Innern, gelangen getrennt zur Anschreibung.

Dasselbe gilt von solchen Waaren, welche zwar einer und derselben Tarifnummer angehören, für welche aber verschiedene Konto-Kriterien (§. 2.) maßgebend sind.

Digitized by Google

§. 16.

3. Erfordernisse der abzugebenden Anmeldungen.

Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte der nach §. 13. vorzulegenden Zoll-Abfertigungspapiere übereinstimmen, deutlich geschrieben, und es darf darin weder durch Ausstreichen, noch Radiren etwas geändert sein. In der Spalte: „Anträge und sonstige Bemerkungen des Anmeldenden", wird vermerkt:

ob die Anwendung der Tara nach dem Tarife oder die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Auch in dem Falle, wenn der Anmelder die Ermittelung des Nettogewichts durch Anwendung der gesetzlichen Tara in Antrag bringt, steht der Revisionsstelle die Befugniß zu, das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen, wenn das wirkliche Gewicht der Verpackung augenscheinlich hinter dem tarifmäßigen Tarasatze zurückbleibt.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Ist das im zweiten Absatze des §. 13. erwähnte besondere Verzeichniß nicht beigefügt, so sind die erforderlichen Angaben in der Eingangs-Anmeldung beizusetzen.

Anmeldungen, welche den Vorschriften im §. 13. resp. im Eingange dieses Paragraphen nicht entsprechen oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Berichtigung oder Ergänzung zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangs-Anmeldung mit der Grenz-Deklaration übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letzteren Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen sind, so hat er dieses auf der Eingangs-Anmeldung sofort schriftlich zu erklären, worauf zu genauer spezieller Revision geschritten wird.

Digitized by Google

Inwieweit eine solche Erklärung zur Entschuldigung der stattgefundenen Unrichtigkeit dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle nach den dabei obwaltenden Umständen von dem Ermessen des Hauptamtes ab.

§. 17.

4. Weiteres Verfahren mit den Eingangs-Anmeldungen.

Nachdem die Prüfung der zollamtlichen Abfertigungspapiere und deren Vergleichung mit der Eingangs-Anmeldung (§. 13.), sowie die Eintragung in den betreffenden Registern erfolgt und dieses nebst dem Ergebnisse der Vergleichung auf den Anmeldungen bescheinigt worden ist, bewirkt das Hauptamt (Kontobuchhalterei) die Uebertragung der Anmeldungen auf das betreffende Konto, bemerkt die laufende und die Ordnungs-Nummer des Kontos auf denselben und giebt das Haupt-Exemplar der Anmeldung, nachdem das dazugehörige spezielle Verzeichniß, insofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt oder angestempelt worden ist, dem Präsentanten zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Haupt-Exemplar legt der Anmelder dem Hauptamts-Dirigenten oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten vor, welcher auf demselben die Beamten bezeichnet, welche die Revision vorzunehmen haben, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Bezeichnung entbehrlich machen.

§. 18.

5. Revision der zu kontirenden Waaren.

Es wird sodann zur Revision der zu kontirenden Waaren geschritten.

Ist das Nettogewicht für jedes Kollo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar bei tarifmäßig verschiedenen Waaren-Gattungen mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waaren-Gattung oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen

Digitized by Google

vom Bruttogewicht gefallen lasse, dann sind nach Anordnung des die Revision leitenden Beamten Probe-Revisionen zulässig.

§. 19.

Hat sich bei der Revision Nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Haupt-Exemplar der Anmeldung bescheinigt, welche letztere an die Kontobuchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Konto-Register, ergänzt danach das zweite Exemplar der Anmeldung und verabfolgt solches nunmehr dem Anmelder. Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, von der Revisionsstelle abgelassen. Es sind jedoch Proben und Muster der Waare, soweit es erforderlich und nach der Natur der Waare thunlich ist, zum Zweck der Vergleichung bei Gelegenheit der Abfertigung abzuschreibender Waaren zurückzubehalten.

§. 20.

C. Unzulässigkeit von Gewichts-Veränderungen der kontirten Waaren.

Veränderungen in den nach den bestehenden Vorschriften zum Nettogewicht gehörigen Umhüllungen oder Einlagen der kontirten Waaren, wodurch deren ursprünglich angeschriebenes Nettogewicht vermehrt wird, sind während der Lagerung unstatthaft. Ebenso wenig dürfen mit den kontirten Waaren durch Bearbeitung oder durch Hinzufügung anderer Stoffe während des Lagerns Veränderungen vorgenommen werden, wodurch deren zur Kontirung gelangtes Nettogewicht vermehrt oder vermindert wird.

Wünscht der Konto-Inhaber oder der Käufer Behufs der Versendung der Waaren nach dem Auslande eine Veränderung in den zum Nettogewichte gehörigen Umhüllungen oder Einlagen vorzunehmen, so ist die Erlaubniß dazu bei der Aus-

Digitized by Google

gangs-Anmeldung nachzusuchen. Die Veränderung kann alsdann bei der Ausgangs-Abfertigung (§. 24) unter amtlicher Aufsicht erfolgen.

§. 21.

D. Bestimmungen über die Abschreibung kontirter Waaren.

1. In welchen Fällen die Abschreibung von den Konten nur erfolgt.

Die Abschreibung von dem Konto erfolgt:

a) bei dem Verkaufe kontirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten und bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem Auslande unter Begleitschein-Kontrole,

ferner

b) bei Uebertragung kontirter Waaren auf das Konto eines anderen Konten-Inhabers,

c) bei der Abmeldung kontirter Waaren zur öffentlichen oder Theilungs-Niederlage.

§. 22.

2. Abzuschreibende Waarenmenge.

Die Abschreibung kann in jeder beliebigen Menge gleichartiger oder gleichbesteuerter, ihrem Gewichte oder ihrem Zollbetrage nach zollpflichtiger Waaren erfolgen.

§. 23.

3. Abfertigung bei Versendung kontirter Waaren nach dem Auslande oder anderen Packhofsstädten, sowie bei der Abmeldung zur amtlichen Niederlage.

a) Verpflichtung zur Abgabe von Certificaten.

Der Konto-Inhaber hat über jede Waarenpost ein Certificat nach dem beiliegenden Muster B. unter seiner Handlungs-Unterschrift oder der des Prokuristen oder eines anderen mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmäch-

Muster B.

Digitized by Google

tigten und unter Beifügung des Handlungsstempels oder Handlungssiegels auszustellen. Dieses Certificat muß das Folium enthalten, welches dem Konto-Inhaber in der Kontobuchhalterei gegeben ist, sowie die fortlaufende Nummer des bezüglichen Verkaufspostens. Es muß ferner in demselben die Waarengattung nach Anleitung des Zolltarifs, das Nettogewicht derselben und das Ausland angegeben sein, aus welchem die Waaren abstammen. Außerdem muß das Certificat die im §. 13. vorgeschriebenen Angaben über die handelsüblichen Benennungen der Waaren, nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse ꝛc., sowie die im §. 9. erwähnte Bezugnahme auf das Verkaufs-, Versandt- ꝛc. Buch, endlich die Versicherung an Eidesstatt, daß die gemachten Angaben richtig seien, enthalten.

Die Certifikate sind nur vier Wochen, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig, und begründen keine Abschreibung vom Konto, wenn sie dem Hauptamte nach dieser Frist vorgelegt werden.

Fällt der Tag des Ablaufs der Gültigkeitsfrist der Certifikate auf einen Sonn- oder Feiertag, so dürfen dieselben auch am Tage darauf noch angenommen werden.

§. 24.

b) Ausgangs-Abfertigung.

aa) Abgabe von Ausgangs-Anmeldungen.

Der Extrahent der Ausgangs-Abfertigung hat über die auszuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certifikate befindet, mit Zugrundelegung derselben eine Ausgangs-Deklaration nach dem beiliegenden Muster C. auszustellen.

Muster C.

Die Kolli müssen mit der Deklaration zugleich zur Ausgangs-Abfertigung gestellt, jedoch — mit Ausnahme des im §. 26. vorgesehenen Falles — dergestalt gepackt werden, daß sich Waaren, worüber ein Certifikat lautet, nicht in verschiedenen Kolli befinden. Auch müssen die Certifikate, sowie die

Digitized by Google

Waaren, welche in einem Kollo verpackt werden, in der Deklaration hintereinander aufgeführt werden und sämmtliche Certifikate den Deklarationen beigefügt sein.

Die Kolli sind so einzurichten, daß sie Behufs der Revision ihres Inhaltes leicht geöffnet werden können.

§. 25.

bb) Revision der ausgehenden kontirten Waaren.

Der Extrahent der Abfertigung der Waaren — Deklarant — legt die Ausgangs-Deklaration dem Amtsvorstande, bezüglich dessen Stellvertreter vor, welcher solche dem dazu bestimmten Revisionsbeamten zuschreibt. Gleichzeitig ordnet entweder der Amtsvorstand oder der erste Revisionsbeamte an, ob sämmtliche Kolli speziell, oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen.

Entstammen die Waaren nach Ausweis der Certifikate verschiedenen Konten, oder sind in den Kolli gleichzeitig Gegenstände, welche verschiedenen Tarifnummern angehören, zusammen verpackt, so bildet die Netto-Ermittelung die Regel.

Entstammt jedoch die ganze, aus verschiedenen Kolli bestehende Waarenpost einem und demselben Konto, oder kehren dieselben Namen verschiedener Konten mehrfach auf den Certifikaten wieder, so genügt es, etwa den dritten Theil der Kolli, vorzugsweise aber diejenigen, welche mit den höchst besteuerten Artikeln gefüllt sind, netto zu ermitteln. Die übrigen werden nach Lage der Sache theils durchaus speziell, d. h. so revidirt, daß von der Beschaffenheit der Waare die erschöpfendste Ueberzeugung genommen wird, theils erfolgt nur eine spezielle, durch Anschneiden der Ballen oder Oeffnen von Kisten zu bewirkende Revision, theils bewendet es bei der Brutto-Verwiegung und Vergleichung von Marke und Nummer.

Behufs der Revision müssen von dem Deklaranten die Waaren dergestalt auseinander gelegt werden, daß jede Waa-

Digitized by Google

renpost, worüber ein Certifikat lautet, ohne Schwierigkeit herausgefunden werden kann.

§. 26.

cc) Ausfertigung der Begleitscheine.

Hat sich bei der Revision Nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Deklaration, veranstaltet unter ihrer Aufsicht die Verpackung der Waare und den Verschluß der Colli, sowie die Ausfertigung des Begleitscheines nach den allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangs-Deklaration wird nebst den Certifikaten zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangs-Deklaration und den Certifikaten bescheinigt worden, die Certifikate an die Buchhalterei abgiebt, die dadurch die Beläge zu den Abschreibungen im Konto erhält, und davon den Konto-Inhaber auf sein Anmelden in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Konto-Inhaber seiner Verhaftung für die Eingangsabgabe von den zum Ausgange abgefertigten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an den Begleitschein-Extrahenten nach den über das Begleitschein-Verfahren bestehenden Vorschriften.

Ob der Deklarant über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certifikats oder mehrerer in ein und denselben Begleitschein übernommen werden. Hierbei ist eine Theilung der in dem nämlichen Certifikate aufgeführten Waaren nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

Digitized by Google

§. 27.

c) Gestattung der Beipackung von inländischen oder im freien Verkehr befindlichen ausländischen Waaren.

Unverzollte Waaren, deren Abschreibung vom Konto des Verkäufers bei dem Ausgange erfolgt, dürfen mit inländischen oder anderen im freien Verkehr befindlichen Waaren in dem nämlichen Kollo zusammen nur unter folgenden Bedingungen verpackt werden.

1) Die fremden unverzollten Waaren oder, wenn diese in überwiegender Menge vorhanden sind, die im freien Verkehre befindlichen Waaren müssen im Innern des Kollo durch besondere Verpackung getrennt gehalten und für sich amtlich verschlossen werden, dergestalt, daß die Art und Menge der ersteren bei dem Ausgangsamte ohne Schwierigkeit konstatirt werden kann.
2) Das zu bildende Gesammtkollo muß ebenfalls unter amtlichen Verschluß gesetzt und es muß ferner
3) im Begleitschein der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch das Bruttogewicht des Gesammtkollo angegeben werden.

§. 28.

4. Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto.

Sollen Waarenposten von dem Konto des einen auf das Konto eines anderen Lager-Inhabers übertragen werden, so stellt der erste Eigenthümer ein Certifikat nach Vorschrift des §. 23. aus. Mit diesem meldet sich derjenige, auf dessen Konto die Waaren übergehen sollen, unter Beifügung einer Eingangs-Anmeldung — §. 13. — bei der Kontobuchhalterei. Auf den Grund des Certifikates erfolgt dort die Abschreibung vom Konto des ersten Eigenthümers und auf den Grund der Anmeldung die Anschreibung zum Konto desjenigen, an welchen die Waare übergeht.

Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es

Digitized by Google

bei der Uebertragung zwar nicht, die Anmeldung der letzteren muß aber gleichzeitig mit der Uebernahme der Waare geschehen.

§. 29.

E. Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den kontirten Waaren.

a) Zeitpunkt derselben.

Die Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Maßgabe des bestehenden Zolltarifs geschieht halbjährlich Ende Mai und Ende November.

Treten im Laufe einer Kontirungs-Periode Tarif-Veränderungen ein, von welchen kontirte Waaren betroffen werden, so sind die Konten, soweit als nöthig, mit Ablauf der alten Tarif-Periode nach Maßgabe der im §. 30. enthaltenen Bestimmungen abzuschließen und es ist die Aufnahme der Lagerbestände zu bewirken.

§. 30.

b) Verpflichtung zur Anmeldung des Absatzes an kontirten Waaren.

Jeder Konten-Inhaber ist verpflichtet, zu der im §. 29. angegebenen Zeit an dem von dem Hauptamte vorzuschreibenden, ihm bekannt zu machenden Tage die Anschreibung und Abschreibung an kontirten Waaren nach dem beiliegenden Muster D. bei dem Hauptamte schriftlich anzumelden. Dieser Deklaration hat derselbe eine Deklaration seiner Bestände an kontirten Waaren nach dem Muster E. beizufügen, in welcher diese Bestände übersichtlich zu verzeichnen sind. Auch hat derselbe sein Lager dergestalt zu ordnen, daß die amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

Muster D.

Muster E.

§. 31.

c) Revision der Lagerbestände.

Diese Aufnahme (§. 30.) muß stets durch zwei Beamte,

Digitized by Google

von denen einer ein Mitglied des Hauptamtes oder ein Oberbeamter ist, erfolgen. Es ist dabei zunächst Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller in der Deklaration als Bestand aufgeführten Waarenposten zu nehmen. — Alsdann ist probeweise die spezielle Revision der Waaren und Nettoverwiegung zu bewirken. Beides hat sich etwa auf den zehnten Theil der einzelnen Posten des Lagerbestandes zu erstrecken.

Das Hauptamt bestimmt, ob eine solche Lageraufnahme jedesmal halbjährlich oder in längeren Zwischenräumen vorzunehmen sei. Dieselbe kann auch zu jeder andern Zeit eintreten, wenn es für nothwendig erachtet wird.

§. 32.

d) Verfahren, wenn nur ein unverhältnißmäßig geringer oder gar kein Absatz im Lande angemeldet wird.

Sollte bei der Deklaration eine unverhältnißmäßig geringe Menge oder gar Nichts als im Inlande abgesetzt erscheinen, so ist, wenn auch dieser Befund bei der Revision der Bestände sich bestätigt, der Konto-Inhaber nach dem Ermessen der Zollverwaltung zum näheren Nachweise über die Abstammung der Waaren und ihre Identität mit den im Konto angeschriebenen verpflichtet.

§. 33.

e) Ahndung von Unrichtigkeiten, welche sich bei der Revision vorfinden.

Ergiebt sich bei der Revision, daß in der Bestands-Deklaration die Menge der vorhandenen Waaren unrichtig angegeben ist, und übersteigt die Differenz 10 Prozent, so tritt Strafverfahren ein. Von dem ganzen ermittelten Mindergewicht wird die Eingangsabgabe erhoben.

§. 34.

f) Uebertragung des verbleibenden Bestandes auf das neue Konto.

Der nach Abzug des sich ergebenden Absatzes im In-

Digitized by Google

lande und der sonstigen Abschreibungen — §. 21. — verbleibende oder bei den Lager-Revisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Konto.

§. 35.

g) Zeitpunkt der Entrichtung der ermittelten Eingangs-Abgabe.

Die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von der im Lande abgesetzten Waarenmenge ist zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur anderen Hälfte aber spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung, der Betrag des 2. Semesters jedenfalls vor dem Jahresschlusse zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung zur unmittelbaren Folge.

§. 36.

F. Aufhören der Konto-Bewilligung.

Wird die Bewilligung eines fortlaufenden Konto zurückgezogen (§§. 6. und 7.) oder giebt der Konto-Inhaber selbst das Konto wieder auf, so tritt die Verpflichtung des Konto-Inhabers zur Verzollung derjenigen Waaren ein, welche er auch ferner auf seinem Lager behalten will, so wie der seit der letzten Bestands-Aufnahme in das Inland abgesetzten kontirten Waaren.

In dieser Beziehung kommen diejenigen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung, welche in den §§. 30. und 35. bezüglich der halbjährlichen Aufnahme der Lagerbestände u. s. w. gegeben worden sind.

Hierbei wird die Zollbehörde gleichzeitig bestimmen, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen eine Stundung des einzuzahlenden Zolles einzutreten hat, oder etwa Abschlagszahlungen bei der Einzahlung des Zolles zu bewilligen sind.

Digitized by Google

§. 37.

C. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die im Vorstehenden zur Sicherung des Zolles ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

Die Uebertretung von Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs, für welche in dem Zollstrafgesetze keine besondere Strafe angeordnet worden ist, wird — sofern nicht daraus Veranlassung zur gänzlichen Zurückziehung der Begünstigung zu entnehmen ist — mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) geahndet.

§. 38.

Aenderungen und Ergänzungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Digitized by Google

Muster A.
(§. 13.)

Conto ..... № .....

Vor-Register

.....

Littr. ..... Blatt ..... № .....

Eingangs-Anmeldung.

Von der Handlung N. N. ..... werden die innen verzeichneten mit { Deklaration / Begleitschein } d. d. .....
den ..... 18..... № ..... eingegangenen Waaren zur Anschreibung auf das fortlaufende Conto angemeldet.

Digitized by Google

I. Angabe des Anmeldenden
nach Inhalt der Deklaration, des Begleitscheins, des Niederlegescheins

der Colli		Gattung und Menge der Waaren										
		nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten					nach stattgehabter amtlicher Ermittelung					
Zahl und Art der Verpakkung	Zeichen und Nummer	Benennung der Waaren nach Anleitung der zollamtlichen Abfertigungspapiere mit Angabe des Landes des Ursprungs	deren Gewicht				Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs mit Angabe des Landes des Ursprungs	deren Gewicht				
			Brutto		Netto			Brutto		Netto		
			Ctr	℔	Ctr	℔		Ctr	℔	Ctr	℔	
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.		8.		
		Facturenbuch Fol. . . . (Factura № . . . . ꝛc.)										

..... den ....ten ..... 18.....

(Unterschrift.)

Digitized by Google

	II.	III. Revisions-Befund							
				der Waaren					
						Menge			
							Netto-Gewicht		
Angabe ob (ingleichen von welchem Amte) und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Blei oder Siegel	Anträge und sonstige Bemerkungen des Anmeldenden	Zahl und Art der Colli	Angabe des vorgefundenen Verschlusses — Zahl der Blei oder Siegel	Gattung	Tarif-Positionen	Brutto-Gewicht Ctr. | ℔	Durch Verwiegung ermittelt Ctr. | ℔	Durch Anwendung der tarifmäßigen Tara ermittelt Ctr. | ℔	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	

Muster B.

§. 23.

Conto Nr. ..... Begleitschein Ausf. Register
Ordnungs Nr. ..... Lit. ..... Nr. .....

Certifikat

der Handlung

.....

über die nachverzeichneten auf fortlaufendes Konto angeschriebenen und an .....

verkauften ..... } Waaren.

Deklaration					Revisions-Befund.	
Tarif-Position	Specielle Benennung der Waaren	deren Zahl nach Stücken, Dutzenden u. s. w.	deren Netto-Gewicht in Ziffern Ctr. ℔	deren Netto-Gewicht in Buchstaben	in Bezug auf Gattung der Waare	in Bezug auf Netto-Gewicht Ctr. ℔
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Cladde Fol. . .	(Verkaufsbuch ꝛc. Fol. . . .)				

Die Richtigkeit der obigen versicher-t/n hiermit an Eidesstatt.

. . . . . den 18

(Firmastempel.) (Unterschrift.)

Für die Richtigkeit der Revision.

. . . . den 18

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Muster C.
(§. 24.)

Begleitschein-Ausf. Reg. Litt. ..... № ..... Die Revision übernehmen

Ausgangs-Deklaration.

Der Unterzeichnete ..... aus .....
deklarirt nachbenannte hier eingeführte und kontirte Waaren
{ als erkauft / „ Stückgut / ..... } zum (Ausgange) an Herrn .....
nach ..... durch ..... über das
Haupt-Zoll-Amt .....

Hierzu gehör$\frac{t}{en}$ ..... Certificat

Die Certificate enthalten das Folium	die Nr.	Verpackungsart Nr. und Marken der einzelnen Kolli.	Nettogewicht nach den Tarif-Positionen. Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Brutto-Gewicht jedes Kolli Ctr.	Pfd.	Art des angelegten amtlichen Verschlusses.

..... den ..... 18.....
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Fol. .....

Muster D.
(§. 30.)

Abrechnungs-Deklaration

der unterschriebenen Handlung ..... über die ..... zu ..... eingebrachten, verkauften und kontirten Waaren und Berechnung der Abgaben von denjenigen Waaren, worüber keine Certifikate ertheilt worden.

A. Stattgefundene Anschreibung.

Nummer der Eingangs-Anmeldung.	Brutto-Gewicht.		Benennung der Waaren und Nettogewicht derselben, sowie Angabe der Nummer des Tarifs.											
	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd

Digitized by Google

B. Stattgefundene Abschreibungen.

Der ertheilten Certifikate Nr.	Der Käufer		Benennung der Waaren und Nettogewicht derselben, sowie Angabe der Nummer des Tarifs.							
	Namen.	Wohnort.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.

Digitized by Google

C. Gefälle-Berechnung.

Benennung und Gewicht der zur Verzollung kommenden Waaren.				Tarifsatz.		Betrag der Gefälle.		
	Ctr.	Pfd.	1/10	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Pfg.

Festgestellt auf ..... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf.

Der Buchhalter.

.....

Vorstehend berechnete Gefälle sind berichtigt wie oben mit ..... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf. Vereinnahmt unter Nr. des Heberegisters Lit. ..... den .....ten ..... 18.....

Königliche Haupt ..... Amts-Einnahme.

Digitized by Google

Muster E.
(§. 30.)

Conto Fol. ..... № .....

Bestands-Deklaration.

Die unterzeichnete Handlung .....
deklarirt bei der Abrechnung des ..... Semesters 18..... nachbenannte unverkauft gebliebene kontirte fremde Waaren zur speziellen Revision und neuen Anschreibung für die Konto-Periode vom ..... 18..... bis ..... 18.....

№ der Waaren-Posten.	Spezielle Benennung der Waaren nach dem Nettogewicht und Nummer des Tarifs.																			
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.

Die Richtigkeit obiger Waaren und Gewichtsangaben bescheinigen mit folgenden Bemerkungen.

..... den..... 18.....

(Unterschrift.)

Die Revisionsbeamten.

Digitized by Google

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die durch Verordnung № 31 vom 12 Juni 1854 publicirte Ordnung, die fortlaufenden Conti der Großhändler zu Braunschweig über Meßgüter betreffend, ist durch das vorstehende Regulativ außer Wirksamkeit getreten.

Braunschweig, am 20. November 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 88.

Braunschweig, den 9. December 1868.

Verordnung, die anderweite Wahl eines Abgeordneten für die erste Legislaturperiode des Reichstages des Norddeutschen Bundes Seitens des 3. Wahlkreises betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. November 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach der für die erste Legislaturperiode des Reichstages des Norddeutschen Bundes im 3. Wahlkreise zum Abgeordneten gewählte Staatsanwalt Schnuse aus Gandersheim sein Mandat niedergelegt hat und daher zur Vornahme einer anderweiten Wahl an dessen Stelle zu schreiten ist, so bestimmen Wir hiemit, daß diese Ersatzwahl nach den bestehenden Vorschriften

am 6. Januar k. J.

vorgenommen werden soll.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 30. November 1868.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

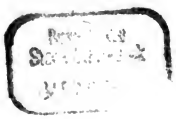

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 89.

Braunschweig, den 24. December 1868.

Landtags-Abschied des im Jahre 1868 zusammenberufenen außerordentlichen Landtags.

d. d. Braunschweig, den 18. December 1868.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Auf dem durch Unsere Verordnung vom 2. v. M. zusammenberufenen außerordentlichen Landtage ist Folgendes verabredet und geschlossen worden:

Auf die Proposition der Herzogl. Landesregierung hat die Landesversammlung

1) zu dem Baue einer Eisenbahn von Seesen über Münchehof, Gittelde und Badenhausen bis zur Landesgrenze, außer den bereits bewilligten 800,000 ℔, weitere 250,000 ℔, und zum Baue einer Eisenbahn von Braunschweig über Königslutter nach Helmstedt außer den bereits bewilligten 2,000,000 ℔ noch 600,000 ℔ der Herzoglichen Landesregierung zur Verfügung gestellt;
(Landtags-Abschied vom 10. November 1867, Art. 4.)

Digitized by Google

2) die Herzogl. Landesregierung autorisirt, die von der Herzogl. Leihhausanstalt zu Eisenbahnbauten entnommene Summe zu 2,018,100 ₰, gegen Rückgabe der ausgefertigten, zu cassirenden Landesschuldverschreibungen über 397,700 ₰ zu 4 % und über 20,400 ₰ zu 3½ % verzinslich, zurückzuzahlen, auch der genannten Anstalt 47,449 ₰ 28 ₰ Coursverluste, welche dieselbe bei dem Verkaufe von Landesschuldverschreibungen behuf Beschaffung der zu Eisenbahnbauten bewilligten Geldmittel erlitten hat, zu vergüten; und
3) die Herzogl. Landesregierung ermächtigt, sowohl jene zum Eisenbahnbau nachbewilligten 850,000 ₰, als auch die der Herzoglichen Leihhausanstalt laut vorstehender Vereinbarung zu zahlenden 2,065,549 ₰ 28 ₰ durch eine auf den Credit des Landes unter Bedingungen, die von dem Ausschusse der Landesversammlung genehm gehalten worden, aufzunehmende Anleihe zu beschaffen.

Vorstehende Beschlüsse sind gemeinschaftlich verglichen und angenommen und hiernächst auf Seiten der Landesversammlung von deren Präsidenten und von dem Landsyndikus vollzogen worden.

So geschehen Braunschweig, am 17. Decbr. 1868.

(L. S.) gez. **H. Caspari.**

gez. *Johann Wilhelm Oesterreich,*
Landsyndikus.

Digitized by Google

Und wie von Uns Alles, wie vorsteht, genehmigt worden, so ratificiren Wir vorstehenden Landtags-Abschied in allen Punkten und verordnen, daß demselben auf das Genaueste nachgelebt werde, haben auch zu Urkunde dessen denselben zwei Male, nemlich ein Mal für Uns und ein Mal für die Landesversammlung, ausfertigen und jedes dieser Exemplare mit Unserer Unterschrift versehen und mit dem Geheimen-Canzlei-Siegel wissentlich bedrucken lassen.

Braunschweig, den 18. December 1868.

(gez.) **Wilhelm.** **(L. S.)**

gez. A. von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google